

Das Boden(un)recht

Beiträge zur Förderung
der Menschenrechte,
des Friedens und der Freiheit

Eine Sammlung fremder und eigener Texte

von

Tristan Abromeit

mit eigenständigen Beiträgen von:

Fritz Andres

Roland Geitmann

Elisabeth Meyer-Renschhausen

u.a.

Teil II

Oktober 2000

Abromeit@T-Online.de

Bodenrechtsreform - Von den Anfängen bis zur Gegenwart

Elisabeth Meyer-Renschhausen

Daß in den meisten Ländern der Dritten Welt eine Bodenrechtsreform die Hungerprobleme lösen würde, ist in den Gremien der Welternährungsorganisation der FAO unbestritten. In Brasilien hat die Landlosenbewegung Sem Terra, in der Arme auf ihr Recht an anbaufähigem Land kämpfen, nach einem beispiellosen Massaker an Landbesetzern im Jahr 1996 im Bundesstaat Parã zu einer großen Sympathie für diese Bewegung in weiten Bevölkerungskreisen Brasiliens geführt. Laut Gesetz steht nämlich den Armen das Land von Großgrundbesitzern zur Eigenbewirtschaftung zu, wenn letztere es brach liegen lassen. Dieses brasilianische Bodenreformgesetz ist heute mehr als zehn Jahre alt. Umgesetzt wurde es bisher nicht. Daher versucht eine gut organisierte Landlosenbewegung, ihr Recht auf dem Wege gewaltloser Besetzungen von Brachland zu erreichen.

Die Bodenfrage ist schon sehr alt und begann mit zwei Problemen: Zum einen mit der Frage des Zugangs zu Land für die Eigenwirtschaft seitens kleiner Bauern und Arbeiter. Die Gegner ihres Anliegens waren die Besitzer von Land, die damit Geld machen wollten - entweder um es nach Gutsherrenart durch andere bearbeiten zu lassen oder aber um es mit spekulativem Gewinn zu verkaufen. Zum anderen enthält die Bodenfrage die Frage des ungeheuren Wertzuwachses städtischer und stadtnaher Grundstücke in besonderen Lagen. Er kann zu einer Bodenspekulation führen, die die Mieten in unerträgliche Höhen treibt und schließlich sogar Kommunen und Staaten mit in die Schuldenfalle treibt.

Bereits aus der griechischen und römischen Antike kennen wir umfassende Debatten um Bodenreformen zugunsten von Kleinbauern. Sie hatten ihr Land verloren, wenn sie nach schlechten Ernten gezwungen waren, Saatgut zu leihen, und schließlich die Schulden nicht begleichen konnten. In seinen Reformen versuchte Solon daher, landlosen Bauern ein von Schulden freies Bewirtschaften von staatlichem oder eigenem Land zu ermöglichen. Auf die Enteignung von Großgrundbesitzern zugunsten von Landlosen verzichtete er aber. Idealistische Bodenreformer, die die Neuverteilung des zu bewirtschaftenden Bodens durchsetzen wollten, wurden in Sparta wie in Rom durch skrupellosen Mord seitens der Großgrundbesitzer

daran gehindert, ihre Reformvorschläge umzusetzen. Die Umverteilung von Grund und Boden zur Bewirtschaftung an Kleinbauern wurde immer wieder erfolgreich hintertrieben.

In anderen alten Gesellschaften wie im frühmittelalterlichen Europa dominierte in den Dörfern lange Zeit ein gemeinschaftlicher Besitz an Grund und Boden. Das Land wurde den Bauernfamilien alljährlich neu zugeteilt. Die Allmenden wurden gemeinsam bewirtschaftet. Im spätmittelalterlichen Europa wurde dann wieder mit der Einführung des römischen Rechts - zunächst in der Renaissance in den oberitalienischen Städten im 11. Jahrhundert, bei uns in den meisten Gegenden sehr viel später - ein absoluter Besitz an Grund und Boden möglich. Der mittelalterliche Gemeinbesitz, die Gemeindewiesen, Allmenden und die alten Pachtssysteme verschwanden aus den Dörfern und Städten. In den Bauernkriegen des 16. Jahrhunderts ging es - neben anderem - darum, den gemeinsamen Landbesitz, die Allmenden, gegenüber ihrer Aneignung durch die Herrschaften zu verteidigen. In England übertrugen Einhegungsgesetze Ende des 17. Jahrhunderts die Gemeindewiesen den Großgrundbesitzern. Den Landarmen wurde damit die Möglichkeit zu Land- und Viehwirtschaft geraubt. Fortan hatten sie keine Gelegenheit mehr, durch Subsistenzarbeit selbst ein Lebensminimum zu erwirtschaften. Dementsprechend vertraten bereits im 18. Jahrhundert Theoretiker wie Thomas Spence (1750-1815) die These, daß der private Besitz an Grund und Boden die Ursache der Verelendung der Arbeiter sei. Alleinige Grundbesitzer sollten seiner Meinung nach ausschließlich die Gemeinde oder das Kirchspiel sein. Sie sollten den Boden an die Meistbietenden auf sieben Jahre verpachten können.

Die Kritik am Großgrundbesitz, am Latifundiensystem und an der Plantagenwirtschaft führte in der Französischen Revolution von 1789 zu einer (zum Teil entschädigungslosen) Enteignung und radikalen Umverteilung des Bodens, der dann im Code Napoleon (1804-1807) zu privatem Eigentum erklärt wurde. Diese Reform bewirkte, daß es den französischen Bauern während des 19. Jahrhunderts zunächst so gut ging, daß unter ihnen sogar die Geburtenrate stagnierte. In den USA erwirkte die seit 1848 von der "free land party" geforderte "homestead act", die 1862 - auf Kosten der indianischen Wildbeutervölker - Gesetz wurde, eine Bodenverteilung zugunsten einer subsistenzorientierten Einzelbauernwirtschaft. Wer sein Land bewirtschaften konnte, durfte es behalten. Diese Vorbilder regten überall[in Europa, auch im deutschen Kaiserreich, Forderungen nach einer "Heimstättengesetzgebung" an, die zumindest den Brotlosen ein Stück Ackerland zuweisen sollte. Solche Forderungen lagen schon deshalb nahe, weil in manchen Städten des 19. Jahrhunderts "Ackerbürger" noch gang und gebe waren, die neben anderem oder ganz von ihren Feldfrüchten lebten. Vom Land zugewanderte Arbeiterfrauen bearbeiteten vor den Toren der Städte gepachtete Kraut- und

Kartoffeläcker.

Andererseits führte im Zuge der Entstehung industrieller Ballungsgebiete eine Spekulation mit dem Boden vor allem in den größeren Städten dazu, daß seit den 1830er Jahren eine "organisierte" Bodenreformbewegung in Europa entstand. Damals forderte in England die durch Robert Owen (1771-1858) beeinflusste Chartistenbewegung eine Vergesellschaftung des Bodens wie aller anderen Güter. Privaten Landbesitz betrachteten die Chartisten als Ursache der Versklavung Eigentumsloser. Die "agrarsozialistischen" Bodenreformer im engeren Sinne knüpften auch an die Grundrententheorie des klassisch-liberalen Ökonomen David Ricardo (1772-1823) an. Ihre Kritik am privaten Grundbesitz nahmen von Karl Marx über Karl Kautsky bis Eduard Bernstein zahlreiche Sozialisten auf.

Berühmt wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Amerikaner Henry George (1839-1897), der 1879 "Progress and Poverty" ("Fortschritt und Armut") veröffentlichte, ein Buch über die zunehmende Verarmung inmitten einer Gesellschaft wachsenden Reichtums. Es wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt. Die Bodenrente war für George Ursache aller Armut auch in den Städten. Er schlug daher ihre Besteuerung vor, um so eine Beseitigung des privaten Zugewinns durch Landbesitz zu erreichen. George glaubte, daß eine vollständige steuerliche Abschöpfung der Bodenrente durch den Staat alle anderen Steuern überflüssig machen würde. Eine wichtige Zeitschrift der Bewegung hieß dementsprechend "Single Tax Review". Um eine Verstaatlichung des Bodens ging es ihm nicht. Henry Georges Ideen wurden weltweit begeistert aufgenommen, überall hin wurde er zu Vorträgen eingeladen. In England führten seine Vorträge zur Gründung mehrerer Landreformgesellschaften. Die "Land Tenure Reform Association" des liberalen Sozialisten John Stuart Mill (1806-1873) forderte 1870, damit wieder über Henry George hinausgehend, allerdings erneut die Verstaatlichung allen Grund und Bodens.

In Deutschland setzten sich Autoren von den 1850er Jahren an vermehrt für eine Verstaatlichung des Bodens ein, so Hermann Heinrich Gossen 1852 in seinem Buch "Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und den daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln." Der Arzt Theodor Stamm publizierte 1870 "Die Erlösung der darbenenden Menschheit" und vertrat darin die Auffassung, daß kein Einzelner das ausschließliche Recht auf die Ausbeutung eines Stückes Land haben könne, weil des Bodens "Kräfte" von der Natur und nicht von den Menschen erzeugt seien. Seine 1880 gegründete "Landliga" wurde 1886 Opfer der Sozialistengesetze, also des Ausnahmerechts unter Bismarck, das auch bürgerliche Reformbestrebungen traf. An der Bodenfrage überhaupt rühren zu wollen, war in den Augen der damaligen kaiserlichen Behörden "kommunismusverdächtig". Der dann 1888 gegründete

"Bund für Bodenbesitzreform" wurde von einem ehemaligen Fabrikanten, Michael Flürscheim, geleitet. In seiner Zeitschrift "Freiland" plädierte Flürscheim für eine Verstaatlichung allen Bodens, da er das Privateigentum am Boden als Ursache aller Wirtschaftskrisen begriff. Der Staat sollte das Land an private Nutzer verpachten.

In der Folgezeit bahnte sich - mitbedingt durch den Gegensatz zwischen Stadt und Land - innerhalb der Bodenreformbewegung eine große Auseinandersetzung um das Hauptziel an, das sie auf der politischen Ebene anstreben wollte - entweder eine Verstaatlichung des Bodens mit anschließender Vergabe von entgeltlichen Rechten zur privaten Nutzung oder eine Besteuerung des im privaten Eigentum verbleibenden Bodenwerts und seiner Zuwächse. Daneben kamen Bestrebungen auf, im Vorfeld der Politik bodenreformerische Ideen in kleinen Modellversuchen zu verwirklichen. Einer der Auslöser dafür war die 1889 erschienene Schrift des österreichischen Autors Theodor Hertzka (1845-1924) "Freiland, ein soziales Zukunftsbild"; sie war eine romanhaft verfaßte Utopie idealer Gemeinwesen, in denen aller Boden für jedermann frei zugänglich sein sollte. Da die Genossenschaften mit dem besseren Boden mehr Mitglieder anziehen würden, während die Gruppen mit dem schlechteren Land kleinere Kommunen bleiben würden und auch weniger produzieren müßten, war bei ihm auch für einen sozialen Ausgleich gesorgt, ohne besondere Steuern. Da Hertzka meinte, daß bezahlbares Land für egalitäre Kommunen in der Alten Welt nicht existiere, empfahl er das Siedeln in überseeischen Kolonien, wo noch herrenloses "Niemandland" zu bekommen sei. Ganze Gruppen junger Frauen und Männer wurden zu begeisterten Anhängern seiner "Siedlungsprojekte". Sie trafen sich in Debattierzirkeln, sammelten Geld und erteilten sich gegenseitig kostenlosen Englischunterricht. Siedlungsabsichten einer Gruppe jüdischer Jugendlicher aus Berlin in Kenia scheiterten 1894 jedoch schon daran, daß die britische Kolonialverwaltung die Siedler gar nicht erst ins Land ließ. Bereits seit den frühen 1880er Jahren waren verschiedene Gruppen aus dem deutschen Kaiserreich, unter anderem Vegetariervereine, in verschiedene Länder Latein- und Nordamerikas ausgewandert, um dort genossenschaftliche Kolonien zu gründen.

In Deutschland und Europa waren Siedlungsprojekte meistens durch die Höhe der Bodenpreise erschwert. Dennoch erschien 1894 eine Gegenschrift zu Theodor Hertzkas Utopie: "Freiland in Deutschland" von Franz Oppenheimer (1864-1943). Sie versuchte nachzuweisen, daß genossenschaftlich organisierte Siedlungsgemeinschaften auch in der alten Welt möglich wären. Oppenheimer empfahl ihre Gründung deshalb, weil sie positive Einflüsse auf das Verhältnis zwischen Bodenpreisen, Grundrenten und Löhnen haben müßten. Er schlug vor, wie er es selbst später zusammenfaßte, "den Kapitalismus durch die Er-

richtung von Siedlungen anzugreifen, die weiträumig genug angelegt wären, um durch Intensivierung städtischer Elemente den benachbarten Großgrundbesitzern und Kapitalisten ihre Arbeiter abzusaugen und sie auf diese Weise zu zwingen, höhere Löhne zu zahlen und das heißt, auf einen Teil ihres Mehrwerts nach dem anderen zu verzichten, bis dieser verschwunden und das Ideal des vollen Arbeitsertrags erreicht sei." Oppenheimers Genossenschaftssozialismus war der letzte konsequent entwickelte theoretische Versuch, das System der Kapitalwirtschaft nicht durch Eroberung der Staatsmacht, sondern durch Aushöhlung seiner wirtschaftlichen und sozialen Basis zu erledigen. Oppenheimer versuchte zu begründen, daß das bestehende Wirtschaftssystem durch konsequente Ausnutzung des geltenden Genossenschaftsrechts vollständig umgebaut und durch eine bessere Alternative jenseits von Kapitalismus und Kommunismus abgelöst werden könne. Er war der Meinung, daß durch Gründung weniger ländlicher Produktivgenossenschaften ein Dominoeffekt eingeleitet wird, der weitere Gründungen nach sich zieht. Um den Großgrundbesitz zu entmachten, würde es ausreichen, gemeinsam Land zu kaufen, es kooperativ zu bewirtschaften und die Landwirtschaft um Gewerbetätigkeiten zu ergänzen. Oppenheimer war der Meinung, daß diese ländlichen Produktivgenossenschaften ihren Mitgliedern mehr materiellen Wohlstand, existentielle Sicherheiten und soziale Befriedigungen bieten als eine Arbeit in kapitalistischen Betrieben, auf großen Gütern oder auch selbstbestimmt auf der eigenen Scholle oder im eigenen Handwerksbetrieb. Es sei diese Überlegenheit der Produktivgenossenschaft, die einen Sogeffekt bewirkt und die Gründung weiterer Einrichtungen ökonomisch ermöglicht und sozial anregt. Um so mehr das Genossenschaftsleben aufblühte, desto stärker würden sowohl Industrie- wie Agrarkapital in eine wirtschaftlich schwierige und sozial unattraktive Lage geraten. Die "Druckdifferenz" von Stadt und Land würde sich umkehren, eine Rückwanderung aus den großstädtischen Mietskasernen auf das Land würde einsetzen.

Oppenheimers Genossenschaftssozialismus steht damit in der Tradition der Frühsozialisten wie Thompson und Robert Owerl, wie Cabet, Fourier und Proudhon, auch wenn er deren Entwürfe eines kooperativen Sozialismus kritisierte. Sein libertärer Sozialismus stand quer zur jakobinischen Tradition moderner Gesellschaftskritik, wie sie etwa Marx und Engels und in seiner Zeit die europäische Sozialdemokratie vertraten. Er plädiert weder für eine politische Revolution noch für eine Reform, sondern hielt vielmehr die Umgestaltung der Gesellschaft durch das kooperative Wirtschaftshandeln der arbeitenden Menschen für möglich - ähnlich wie Gustav Landauer. Der Kapitalismus würde so durch die Genossenschaften ökonomisch wie sozial niederkonkurriert, bräche auch nicht im Chaos zusammen, sondern löse sich in eine neue kooperative Ordnung auf.

Oppenheimer versuchte in seinen Schriften zu zeigen, daß der Besitz von Grund und Boden, das Bodenmonopol, die - wie er es nannte - "Bodensperre", dem Kapitalismus als Produktionsweise voraus gegangen sein mußte. Erst Großgrundbesitz und Privateigentum an Boden führten zu elenden Landarbeiterlöhnen und infolgedessen zur Landflucht. Dadurch kam es in den großen Städten zur Ansammlung von zu Proletariern gewordenen Migranten, die, weil sie so viele waren, sich auf unzureichende Löhne einlassen mußten. Die Voraussetzung zur - seiner Meinung nach - ungesunden Bodenkonzentration in wenigen Händen war der Zentralstaat als "moderner Erobererstaat" .

Während sich der orthodoxe Flügel[der Vorkriegs-Sozialdemokratie für diese Theorien wenig interessierte, waren Vertreter des sogenannten "revisionistischen" Flügels wie Eduard Bernstein, auch durch Kontakt zu den englischen Gesellschaftsreformern, den "Fabianisten", zu Gesprächen bereit. Die Bodenreformideen interessierten nun bald alle von der Notwendigkeit von bestimmten Gesellschaftsreformen überzeugten Zeitgenossen in einem so starken Maße, daß Franz Oppenheimer von der Tagesschriftstellerei leben konnte. Auch Berliner Universitätsprofessoren wie Gustav Schmoller und Adolf Wagner waren angesichts der Arbeitslosigkeit, sozialer Not, Landflucht, Wohnungselend in den Städten und ihrem Interesse an einer Ostexpansion an der Diskussion des Problemfelds "Bodenreform" so außerordentlich interessiert, daß sich Oppenheimer sogar habilitieren konnte und eine Professur bekam.

Unter seiner Mitwirkung gründeten 18 Lebensreformer aus Berlin 1893 die "Vegetarische Obstbaukolonie Eden" 30 km nördlich von Berlin in Fußnähe zur letzten S-BahnStation Oranienburg. 1901 wurde das Schwergewicht vom Vegetarismus auf den genossenschaftlichen Besitz und das gemeinsame Produzieren gelegt. Die Obstbaukolonie Eden avancierte zum Symbol eines erfolgreichen Ausstiegs aus der gründerzeitlichen Repräsentativkultur. In den 20er Jahren wurde "Eden" zum zweiten "Ascona", das zahlreiche Lebensreformer und Künstler aus ganz Europa anzog, die hier - wie etwa auch der Freiland- und Freigeldtheoretiker Silvio Gesell - zumindest zeitweilig lebten und arbeiteten. In Ascona am Lugano-See war 1902 auf Initiative von Ida Hofmann und Henri Oedekoven die bald legendär gewordene vegetarische Kolonie "Monte Verità" entstanden, der die gesamte Künstler- und revolutionäre Szene zumindest einmal einen Besuch abstattete.

Die Siedlungsideen wurden kurz vor dem 1. Weltkrieg schließlich so populär, daß die Jugendbewegung Franz Oppenheimer als einen ihrer damals bekanntesten Vertreter zu ihrem berühmt gewordenen Treffen auf dem Hohen Meißner 1913 lud. Seine Vorlesungen waren - auch als kritische Auseinandersetzungen mit den Theorien von Karl Marx - eine Art Magnet

der studentischen Jugend seiner Zeit. Das Thema Bodenreform und Umverteilung von Grund und Boden interessierte vor dem 1. Weltkrieg von rechts bis links. Durch eine Bereitstellung von Land hoffte man, Arbeitslosigkeit und Armut entgegenarbeiten zu können. Man begann städtisches Land als Schrebergärten an Erwerbslose zu verpachten, was besonders während der Zeit des 1. Weltkrieges in Städten wie etwa Berlin, Hamburg oder Bremen wie anderswo zu

einer sozialen Hilfsmaßnahme beträchtlichen Ausmaßes wurde.

Bereits Max Weber hatte 1895 auf dem Evangelisch-Sozialen Kongress für das Ausgeben von Siedlungstellen an arbeits- bzw. landlose Bauern plädiert. Mit kleinen Eigenwirtschaften wären die Neubauern immerhin von den Schwankungen des Marktes unabhängig. Diese Neubauernsiedlungen stellte sich Weber im Gegensatz zu Oppenheimer und seinen Anhängern allerdings als einzeln, d.h. als im Familienverband wirtschaftende Bauern vor, die den "deutschen Osten" vor der "Polonisierung" bewahren sollten. Während Weber von derartig chauvinistischen Ideen später abrückte, machte Franz Oppenheimer seinerseits dann während des 1. Weltkrieges Kompromisse. 1915 entsetzte er seine pazifistischen Freunde nämlich damit, daß er ausgerechnet eine Rüstungsfirma dazu überreden konnte, für ihre Arbeiter eine Arbeitersiedlungskolonie zu errichten. Bei Spandau wurde die Siedlung "Staaken" mit kleinen Einzel- und Reihenhäusern mit so großen Gartengrundstücken angelegt, daß die Arbeiter im Falle von Arbeitslosigkeit zu guten Teilen vom Gemüse- und Kartoffelanbau leben konnten. Die Siedlung existiert wie Eden in ihrer baulichen Substanz und als Grundeigentumsgenossenschaft bis heute.

Die Ideen vom genossenschaftlichen "Siedeln" griff auch der österreichische, aus Budapest gebürtige Schriftsteller Theodor Herzl (1860 -1904) auf. Durch die Dreyfußaffäre dazu ange-regt, verfaßte er 1896 sein Buch "Der Judenstaat", womit er zum Begründer des politischen Zionismus wurde. 1902 verfaßte Herzl als Replik auf Oppenheimer einen Roman "Altneu-land" und forderte Oppenheimer auf, auf einem Kongreß der Zionistischen Bewegung 1903 in Basel zu sprechen. Dort forderte Oppenheimer die Anwesenden auf, sich das neue Land mit-tels des Pfluges zu "erobern". Das erschien ihm als einzige aussichtsreiche Form einer friedli-chen Landnahme. 1911 wurde er vom zionistischen Kongreß beauftragt, bei Nazareth in Pa-lästina eine Siedlungsgenossenschaft zu gründen. Oppenheimer konzipierte Merchawia als "modernen Großbetrieb mit gewinnbeteiligter Arbeiterschaft". Obgleich die aus Rußland stammenden Arbeiter Oppenheimer mochten, wurden sie den Verdacht nie los, daß der Ad-ministrator des Unternehmens, Salomon Dyk, ein gewöhnlicher "kapitalistischer Unter-nehmer" sei. Daraufhin übernahm 1918 die anarchistisch und kommunistisch gesinnte

Arbeiterschaft den nun sogenannten Kibbutz mit Erfolg in eigene Regie.

Die Siedlungsidee gewann in Deutschland über die durch den Krieg entstandene Arbeits- und Perspektivlosigkeit neue Anhänger. Mancher Hochschullehrer fand im Verlauf des 1. Weltkrieges und kurz danach immer wieder Studenten, die bereit waren, zeitaufwendige Recherchen im Rahmen von Promotionen zu den Genossenschafts- und Siedlungsversuchen in Geschichte und Gegenwart zu verfassen. Überall auf dem Land wurden "Siedlungen" aus der Taufe gehoben. Nach dem 1. Weltkrieg machte die Not vieles möglich: fallende Bodenpreise, jugendlicher Idealismus und Erwerbslosigkeit erlaubten, daß zahlreiche Genossenschaftsprojekte in die Tat umgesetzt wurden. Obwohl die meisten dieser bislang ungezählten Siedlungsprojekte im Verlaufe der Weimarer Zeit wieder eingingen, konnten einige durch zusätzliche Einkommensformen etwa als Heimvolkshochschule oder Gymnastikschule wie die Frauenlandkommune "Schwarzerden" in der Rhön überleben. Als sozusagen pragmatisch verkleinerte Versuche der Umsetzung dieser Ideen wurden auch Landschulheime vieler Hauptschulen in den 20er Jahren von begeisterten Eltern für ihre Kinder in engagierter Wochenendarbeit selbst gebaut. Ähnlich entstanden ländliche Gewerkschaftsschulungshäuser in Eigenarbeit wie etwa das "Bunte Haus" bei Sennestadt in Westfalen.

Vergeblich versuchte Franz Oppenheimer 1918 anzuregen, das Land von Großgrundbesitzern unter Arbeitslose aufzuteilen. Aber 1920 erreichte er beim damaligen preußischen Landwirtschaftsminister Otto Braun immerhin, daß das Remontegut Bärenklau in der Nähe von Oranienburg seiner Gruppe für ein Arbeitslosenprojekt zur Verfügung gestellt wurde. (Remontegüter waren Staatsgüter, in denen Pferde für das Militär aufgezogen und eingeritten worden waren.) Die Genossen aus dem nahe gelegenen Eden, das damals wegen zahlreichen Zuzugs und erwachsen werdenden Kindern aus allen Nähten platzte, übernahmen einen Großteil der Gründungsarbeit, vor allem Otto Jackisch. Die Feindseligkeit der Nachbarn und mancher untergeordneter Beamter gegen die "Judenwirtschaft" war nicht unerheblich, dennoch galt das Gut Ende der 20er Jahre als Musterbetrieb, das auch einige der ersten angehenden Kibbutzniks ausbildete.

Am Scharmützelsee wurde 1927 ebenfalls in relativer "Eisenbahnnähe" zu Berlin sogar eine erste anthroposophisch wirtschaftende Hofgemeinschaft "Marienhöhe" gegründet. Sie konnte allen Einschränkungen zum Trotz die Kriegs- und die DDR-Zeiten durchstehen und existiert bis heute als "Lebens- und Arbeitsgemeinschaft". -

Neben solchen Siedlungsbestrebungen gab es auch weiterhin Versuche der Bodenreformbewegung, ihre Ziele - in freilich mehr und mehr abgeschwächter Form - auf der politischen Ebene zu verwirklichen. 1898 hatte sich der "Bund für Bodenreformer" in den "Bund deut-

scher Bodenreformer" (BDB) umbenannt. Eine immense Bodenspekulation durch sogenannte "Terraingesellschaften" hatte in den schnell wachsenden Großstädten Europas - nicht zuletzt in Berlin - Ende des 19. Jahrhunderts zu unbeschreiblichem Wohnungselend geführt. Kaum war das Land vermessen, wurde es von Spekulanten schon gekauft und wenig später oft noch unbebaut mit deutlichem Gewinn wieder verkauft. Die erhöhten Bodenpreise führten zu rasch steigenden Mieten. Große Grundstückszumessungen ermöglichten in Berlin etwa Mehrfachüberbauung: Mietskasernen mit mehreren licht- und luftlosen Hinterhöfen hintereinander verdammt die besitzlosen Proletarier zu einem Dasein unter unhygienischen und unmenschlichen Umständen. Zilles zeichnerische Dokumentationen eines mehr oder minder deprivierten "Milljöh's" zeigten das von Zille in seiner Nachbarschaft als Kind erfahrene Elend auf, das Folge dieser unmenschlichen Lebensbedingungen war. In den schnell wachsenden Industrie- und Großstädten entstanden Elendsviertel, in Berlin in den 1870er Jahren vor dem Kottbuser Tor auf dem Gebiet des heutigen Kreuzberg sogar Bretterbuden-siedlungen, wie wir sie heute als Armensiedlungen der Großstädte Südamerikas oder Indiens kennen. Seit den 1870er Jahren war eine allgemeine Debatte in Gang gekommen, wie dieser Not abzuhelpfen sei. Adelheid Dohna-Poninski forderte unter dem Pseudonym Arminius in "Die Großstädte in ihrer Wohnungsnot" (1874) Parks und grüne Erholungsflächen für alle Stadtbewohner - auch für Gehbehinderte und Alte -, maximal zwei Meilen entfernt von ihrer Wohnung. Auch zahlreiche bedeutende Nationalökonomien und Politiker wie Adolf Wagner, Adolf Weber und Friedrich Naumann wurden entschiedene Gegner einer weiteren ungehinderten Bodenspekulation in den Städten. Der "Bund deutscher Bodenreformer" distanzierte sich allerdings von Henry Georges Forderung, die Bodenrente wegzusteuern, und beschränkte sich auf die Forderungen, Steigerungen des Bodenwerts "möglichst dem Volksganzen nutzbar zu machen", Gartenstädte auf genossenschaftlicher Basis zu schaffen, das Enteignungsrecht der Gemeinden zu erweitern, eine kommunale Wohnungsinspektion einzuführen sowie Grundbeleihungsinstitute zu verstaatlichen. Bauordnungen und Bebauungspläne sollten hygienische, ästhetische und ethische Gesichtspunkte berücksichtigen.

Mit diesem nun mehr oder weniger auf städtische Probleme eingeschränkten Programm gewann der BDB unter der Leitung von Adolf Damaschke nach dem 1. Weltkrieg Anhänger in allen Bevölkerungskreisen, auch im Bürgertum. Mit der Unterstützung einiger Parteien im Reichstag gelang es sogar, einen Bodenreformartikel in die Weimarer Verfassung einzufügen (§ 155). In die praktische Politik flossen bodenreformerische Vorstellungen aber mit der Erbaurechtsverordnung (1919) und dem Reichsheimstättengesetz (1920) nur sehr zögerlich ein. Es blieb bei der Absicht, durch Umverteilung von Großgrundbesitz "bäuerliche Neusied-

lungen" im Osten zu ermöglichen. Für "Heimstätten" wurde Kriegsteilnehmern oder deren Hinterbliebenen von den Ländern, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften Land zu niedrigen Preisen gegeben, wenn auch in viel geringerem Umfang als die Bodenreformer es gewünscht hatten. Was dann tatsächlich in etwas größerem Maßstab verwirklicht wurde, waren Stadtrandsiedlungen mit Gärten für etwas besser verdienende Arbeiter und andere Kleinverdiener wie in Berlin etwa die Waldsiedlung an der Krummen Lanke. Berühmt wurde der soziale Wohnungsbau der 20er Jahre in sozialdemokratisch regierten Städten, zum Beispiel der Karl-Marx-Hof in Wien oder die Hufeisen-Siedlung in Berlin-Britz. -

Obleich Damaschke den Antisemitismus ursprünglich ablehnte, hatte der BDB die kosmopolitischen Bodenreformgedanken längst ins Nationale gewendet, als 1933 die Nationalsozialisten in Deutschland an die Macht kamen. Der BDB ließ sich vom Regime gleichschalten. Für ihre demagogischen Zwecke griff die NSDAP die Forderungen nach einer Bodenreform auf und pervertierte sie vollends im Rahmen ihrer Blut- und Bodenideologie: das 'bodenreformerische' Reichserbhofgesetz war de facto ein Mittel zur Arisierung der Landwirtschaft. Und das Motto "Volk ohne Raum" diente als Vorwand für den Landraub in slawischen Gebieten. -

Nach 1945 war anfangs für ganz Deutschland eine Bodenreform vorgesehen. Sogar die CDU verlangte sie 1947 in ihrem Ahlener Programm. In Westdeutschland kam es aber nicht zu einer Bodenreform. Eine Umverteilung von ländlichem Großgrundbesitz erwies sich als zu schwierig. So wurden die aus dem Osten vertriebenen Flüchtlinge größtenteils lediglich in Stadtrandsiedlungen angesiedelt, meist in winzigen Doppelhäusern mit vergleichsweise großen Gärten und Ställen. Dies ermöglichte eine gewisse dörfliche Lebensform am Stadtrand, die von der Nachbarschaftshilfe über den Gartenzaun angefangen ihre eigenen Qualitäten entwickeln konnte. Den in die Erwerbslosigkeit gezwungenen Bäuerinnen blieb immerhin ein Garten als Betätigungsfeld.

Unter dem Motto "JunkerLand in Bauernhand" wurden im Herbst 1945 in der SBZ rund 7100 Landwirtschaftliche Güter mit jeweils mehr als 100 Hektar (insgesamt 2,5 Millionen ha) und 4300 Bauernhöfe unter 100 ha (insgesamt 130000 ha) entschädigungslos enteignet und an Landarbeiter und Flüchtlinge neu verteilt. Rund 210000 Personen erhielten Betriebsflächen von durchschnittlich 8 ha. Etwa 120000 Kleinbauern und landlose Pächter erhielten zusätzliches Land. Und an 180000 Arbeiter, Handwerker und Angestellte wurde jeweils ein halber Hektar Gartenland zum Gemüseanbau verteilt. Zwar wurden Nazi- und Kriegsverbrecher enteignet, aber insgesamt brachte diese kommunistische entschädigungslose Enteignung den

Grundgedanken der Bodenreform in Westdeutschland in Mißkredit. Und die Bildung zahlreicher nicht existenzfähiger Zwergbetriebe führte indirekt zur späteren Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR.

Daß in Westdeutschland nach dem Krieg überhaupt in größerem Umfang schnell gebaut werden konnte, lag an den damals noch relativ günstigen Preisen der Baugrundstücke. Sie ermöglichten auch Familien ohne größere Einkommen zu bauen, schufen so schnell viel billigen Wohnraum und verhinderten eine preistreibende Bodenspekulation, bis das Bundesbaugesetz 1960 eine freie Preisbildung für Grundstücke zuließ und enorme Bodenpreissteigerungen einsetzten. Das heutige Baubodenrecht stellt das Grundrecht auf Eigentum und seine freie Nutzung ("Baufreiheit") zugunsten einer Allgemeinverträglichkeit "unter den Vorbehalt der öffentlichen Planung". Den Gemeinden wird damit Verantwortung und Planungshoheit zugesprochen, die die Politiker im alltäglichen Wettlauf um Steuereinnahmen und Investoren jedoch selten mutig ausschöpfen. In jüngster Zeit wird besonders in den "neuen Bundesländern" über die steuerliche Subventionierung von Investitionen eine neue Welle von Bodenspekulation forciert. Sie hat in den letzten Jahren die Mieten in manchen Zentren blitzartig wachsen lassen, so daß die Mieter dafür vielfach über 30% ihres Verdienstes zahlen müssen. Dies und der zunehmende Leerstand überteuerter Spekulationsbauten müßte Kritik am bestehenden Bodenrecht wecken. Doch sind die Vorschläge zu seiner Reform seit langem weitgehend aus dem Bewußtsein der Öffentlichkeit verschwunden. Wie lange noch ?

Literaturhinweise

Adolf Damaschke, Die Bodenreform, 20. Aufl. Jena 1923.

Beate und Hartmut Dieterich (Hg.), Boden - Wem nutzt er? Wen stützt er?, Braunschweig und Wiesbaden 1997.

Dieter Duwendag, Wem gehört der Boden in der Bundesrepublik Deutschland ?, Bonn 1974.

Dieter Haselbach, Franz Oppenheimer - Soziologie, Geschichtsphilosophie und Politik des "liberalen Sozialismus", Opladen 1985.

Wolfgang Krabbe, Gesellschaftsveränderung durch Lebensreform, Göttingen 1974.

Ulrich Linse, Zurück, o Mensch, zur Mutter Erde - Landkommunen in Deutschland, München 1983.

Herbert K.R. Müller, Das Bodenproblem einst und jetzt, Hamburg o.J.

Franz Oppenheimer, Freiland in Deutschland, Berlin 1895.

Franz Oppenheimer, Die Siedlungsgenossenschaft, Berlin 1895.

Franz Oppenheimer, Zur Geschichte der Bodenreform, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 72. Jg. (1936), Nr. 3, S.418-439.

Josef Seemann, Bund Deutscher Bodenreformer, in: Dieter Fricke (Hg.), Lexikon zur Parteiengeschichte Band 1, Leipzig 1983, S. 282-288.

Gerhard Senft, Jenseits der Hegemonie von Staat und Kapital - Franz Oppenheimer (1864 - 1943), in: Zeitschrift für Sozialökonomie 96. Folge 1993, S. 3 - 6.

Michael Silagi, Henry George und Europa, München 1973.

Wilhelm Schrameier, Die deutsche Bodenreformbewegung, Jena 1912.

Wilhelm Schrameier, Kiautschou - seine Entwicklung und Bedeutung, Berlin 1915.

Hans Wehberg, Theodor Stamm und die Anfänge der deutschen Bodenreformbewegung, Bonn 1911.

W. Dietrich Winterhager, Bodeneigentum und Bodenrente in der ökonomischen Theorie, in: Zeitschrift für Sozialökonomie 114. Folge 1997, S. 3 -13.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Hermann Heinrich Gossen über die unerfüllte bodenrechtliche Voraussetzung der Marktwirtschaft

"Es bleibt nur mehr ein einziges Hindernis übrig, welches sich dem Menschen noch in den Weg stellt, den Naturgesetzen gemäß zu handeln. ... Es besteht darin, daß der Mensch sich nicht nach Gutdünken die günstigste Stelle auf der ganzen Erdoberfläche zum Betreiben seiner Produktion aussuchen kann. Hier haben nämlich die menschlichen Institutionen, anstatt die Beseitigung dieses Hindernisses zu erleichtern, dasselbe in unzähligen Fällen zu einem unüberwindlichen gemacht durch Einführung des Privateigentums an Grund und Boden. ... Diesem Übelstande könnte dann in wünschenswertester Weise abgeholfen werden, wenn das Eigentum allen Grund und Bodens der Gesamtheit gehörte und wenn von ihr jeder Fleck demjenigen zur Produktion überlassen würde, der die höchste Rente davon zu zahlen sich geneigt findet." (Mit "Rente" meinte Gossen die Pacht, welche private Bodennutzer bei einer öffentlichen Verpachtung an Meistbietende der Allgemeinheit als Bodeneigentümerin bezahlen.)

Hermann Heinrich Gossen, Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln (1853). 3. Auflage Berlin 1927, S. 250-277.
aus: Zeitschrift für Sozialökonomie 120/1999

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Abschlußerklärung der Konferenz
"Soil for Life - Promoting Sustainable Land Use"
im November 1991 in Berlin

"Organische Landwirtschaft ist am besten zu verwirklichen, wenn die Menschen gleiche Rechte auf Boden und andere agrarische Ressourcen haben. Dies bedeutet für viele Gesellschaften eine erhebliche Machtverschiebung. Wir halten es für unmenschlich und nicht akzeptabel, daß der Boden von einer Minderheit von Besitzern monopolisiert wird, wie dies in Lateinamerika und in Süd- und Südostasien der Fall ist. Die Konferenz unterstützt Basisinitiativen, die sich um die Demokratisierung der Eigentumsverhältnisse bemühen. Agrarreform und organische Landwirtschaft sind unerläßliche Bedingungen für eine demokratische Entwicklung sowohl für die Menschen als auch für die Natur, für die Länder im Süden ebenso wie für die Länder im Norden. Wir betonen die Bedeutung sozialer und ökologischer Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Landbesitz und -bewirtschaftung."

Stiftung Entwicklung und Frieden (Hg.), Erde ist Leben - Beiträge zur Sicherung der Welternährung durch ökologischen Landbau und Bodenreform. Bonn und Bad Godesberg 1992, S. 226. Die Konferenz wurde veranstaltet von der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie, dem niedersächsischen Umweltministerium, der Right Livelihood Foundation Stockholm-London sowie der Bonner Stiftung Entwicklung und Frieden.

Aus: Zeitschrift für Sozialökonomie 120/1999

XX

ROLAND GEITMANN

Bibel, Kirchen und Bodeneigentum

Übersicht

- 1 Altes Testament: "Die Erde ist des Herrn." (Ps. 24.1)
- 2 Neues Testament: "Verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen."
- 3 Kirchenväter: Reichtum mit den Armen teilen
- 4 Römisches und germanisches Bodenrecht: Unterschiedliche Stile
- 5 Kirchliches Bodeneigentum: ein Modell?
- 6 Katholische Soziallehre: (dem) Eigentum verpflichtet
- 7 Protestanten
- 8 Jubeljahr 2000: ein Auftrag

Seitdem der Mensch nicht mehr nomadenhaft umherschweift, sondern das Land bebaut und feste Häuser errichtet, ist sein Verhältnis zum Boden ein Problem, das trotz vielfältiger Anläufe bis heute nicht dauerhaft gelöst ist. Dabei lassen sich die Grundanforderungen an eine sachgerechte Bodenordnung leicht zusammenfassen: Jeder Mensch braucht Boden, zum Wohnen und Arbeiten, zur Ernährung und Fortbewegung. Die gleiche Zugänglichkeit des Bodens müßte deswegen als Menschenrecht anerkannt sein. Der Boden wurde nicht von Menschen produziert, ist kaum vermehrbar und wird bei steigender Bevölkerungszahl immer knapper, muß also sparsam verwendet werden. Der Boden ist zwar verletzlich, aber nicht verbrauchbar, sondern nur nutzbar. Deswegen kann es am Boden eigentlich kein Eigentum geben, sondern nur Nutzungsrechte, die jedoch gesichert und dauerhaft sein müssen.

Als Anreiz, den Boden sorgsam selbst zu nutzen oder an andere abzutreten, könnten standortgerechte Nutzungsentgelte dienen. Diese sollten pro Kopf oder gezielt für die Kindererziehung rückverteilt werden, so daß die durchschnittliche Bodeninanspruchnahme nahezu kostenlos wäre und kinderreiche Familien hierdurch eine Einnahmequelle bekämen. Eine die Bodenrente voll abschöpfende und rückverteilte Grundsteuer hätte denselben Effekt, so daß es letztlich eine Frage des Etiketts ist, ob man von (steuerbelastetem) Bodeneigentum oder (entgeltlichem) Nutzungsrecht spricht. Auf beiden Wegen gelingt es, den Boden zu entkapitalisieren, also in dem Sinne unverkäuflich zu machen, daß für die Übertragung des Nutzungs-

rechts kein Entgelt verlangt wird.

Im folgenden soll untersucht werden, ob und inwieweit solche sich aus der Sache ergebenden bodenreformerischen Vorstellungen Unterstützung und vielleicht auch Vertiefung durch die Bibel und durch die Geschichte kirchlicher Lehre und Praxis erfahren. Denn ein verantwortlicher Umgang mit der Erde, dem Geschenk Gottes an die Menschheit, ist ein Kernbestandteil aller religiösen Unterweisung, die sich in Rechtsordnungen niederschlagen kann. Was aus jüdisch-christlicher Tradition hierzu im Laufe der letzten drei Jahrtausende gesagt wurde, wie dies auf die Entwicklung der Rechtsordnung einwirkte und wie die kirchliche Praxis war, kann hier allerdings nur in sehr groben Zügen skizziert werden.

1 Altes Testament: "Die Erde ist des Herrn" (Ps 24,1)

Dem erfolgreichen Viehzüchter und Ahnherrn des jüdischen Volkes *Abraham* versprach nach der Überlieferung der **Herr, ihm und seinen** Nachkommen das Land Kanaan zu eigen zu geben (1. Mose 13,15). Das erste Grundstück mit Bäumen und Höhle bei Machpela kaufte *Abraham* für 400 Lot Silber als Familiengrabstätte (1. Mose 23). Nach dem Auszug aus Ägypten mußte das Volk Israel erst viele blutige Kämpfe bestehen, bevor es das verheißene Land in Besitz nehmen konnte. Eingehend schildert das Buch Josua die Zuteilung des eroberten Landes an die Stämme in "*Erbbesitz*". Nur der Priesterstamm der Leviten bekam keinen Erbbesitz, „*denn der Herr, der Gott Israels, er ist ihr Erbbesitz*" (Josua 13, 33). Statt eines eigenen Gebietsanteils erhielten die Leviten 48 im ganzen Land verteilte Ortschaften samt den umgebenden Weideplätzen (Josua 14, 4 und Kap. 21).

Die den einzelnen Familien als Erbbesitz zugewiesenen Landparzellen galten grundsätzlich als unverkäuflich, um die Anhäufung von Grund und Boden in der Hand weniger Familien zu vermeiden (1. Kön 21, 3). Doch durch königliche Landschenkungen an Beamte, Offiziere und Kaufleute entstand Großgrundbesitz. Kleine Bauern verschuldeten sich und verpfändeten dafür nicht nur ihre bewegliche Habe, sondern auch ihre Grundstücke und sich selbst und wurden schließlich Tagelöhner und Sklaven. Die Propheten *Jesaja* (5, 8), *Micha* (2,1- 2) und *Amos* (2, 6; 5, 11) beklagten diese Entwicklung des 9. und 8. Jahrhunderts, und in mehreren Anläufen versuchten priesterliche Reformer ihr entgegenzuwirken: Ende des 8. Jahrhunderts mit dem Zinsverbot (2. Mose 22, 25) und dem Gebot der Brache im 7. Jahr (2. Mose 23, 10 f., Ende des 7. Jahrhunderts mit dem Erlaßjahr (5. Mose 15) und schließlich mit dem Jubeljahrgesetz (3. Mose 25), das wahrscheinlich in der frühen nachexilischen Zeit (um 500 vor Christi) von Priestern aus der Schule des Propheten *Hesekiel* konzipiert wurde.

Nach sieben mal sieben Jahren sollte die Lärmposaune erschallen und ein Jubel- (Jobel- oder Hall-)jahr ausgerufen werden. Der Bodenbesitz sollte an die ursprünglichen Familien zurückfallen und die Sklaven sollten befreit werden. Für das Bodenrecht wurden folgende sehr konkrete und in sich schlüssige Regeln aufgestellt:

"In diesem Halljahr sollt ihr ein jeder wieder zu seinem Besitz kommen. Wenn du deinem Nächsten etwas verkaufst oder ihm etwas abkaufst, so soll keiner seinen Bruder übervorteilen; nach der Zahl der Jahre, die seit dem Halljahr vergangen sind soll sich dein Kaufpreis richten, und nach der Zahl der Erntejahre soll er es dir verkaufen. Je mehr Jahre es noch sind <bis zum nächsten Halljahr>, um so größer soll der Kaufpreis sein, und je weniger Jahre, um so kleiner der Kaufpreis; denn er verkauft dir eine <bestimmte> Anzahl von Jahreserträgen " (3. Mose 25, 13 -16).

Und weiter heißt es in Vers 23: *„Grund und Boden darf nicht für immer verkauft werden, denn das Land ist mein und ihr seid Fremdlinge und Beisassen bei mir. "*

Die weiteren Verse dieses Kapitels regeln das Rückkaufsrecht des ursprünglichen Besitzers und seiner Familie zum Wert der bis zum nächsten Jubeljahr noch ausstehenden Ernten. Im Jubeljahr soll es kostenlos in seinen Besitz zurückgehen. Das Ganze soll allerdings nur außerhalb der ummauerten Stadt gelten, während innerhalb der Stadt lediglich ein Jahr lang das Rückkaufsrecht (zum vollen Erwerbspreis) besteht, bis das Eigentum unwiderruflich an den Käufer übergeht. Nur die Leviten, also die Priester, haben zeitlich unbeschränkte Rückkaufsmöglichkeiten und erhalten im jubeljahr auch ihre Stadthäuser zurück.

Über die Anwendung dieser weisen Regeln ist leider nichts bekannt. Möglicherweise waren sie nur für das Verpfänden von Grundstücken gemeint.¹⁾ Im Gegensatz zum Zinsverbot und zum Erlaßjahr wurde das Jubeljahr wohl niemals eingehalten. Doch kann die Idee des schrumpfenden Rückkaufspreises uns noch heute anregender Hinweis dafür sein, daß der uns von Gott geliehene Boden nicht auf Dauer ausbeuterische Kapitalanlage werden darf, sondern in Rhythmen denen zufallen muß, die ihn für ihr Leben benötigen.

2 Neues Testament:

"Verkaufe alles, was du hast, und gib es Armen." (Mt. 19, 2 1)

Jesus Christus entwickelte keine neue Gesellschaftsordnung. Zum einen bekannte er sich zur bestehenden Ordnung (Mt. 5,17), zum anderen ging er in seinen Forderungen an den einzelnen

weit darüber hinaus. Seine Jünger forderte er auf, ihren Beruf, ihre Schiffe, ihre Familie und ihr Haus aufzugeben und ihm nachzufolgen (*Mk. 1, 16 ff., Lk 5, 11*). Ohne Tasche und Nahrungsvorrat schickte er sie auf den Weg (*Lk 9, 3; 10, 4; Mk 6, 8 f.*) „*Sorget euch nicht um eurer Leben, was ihr essen oder was ihr trinken sollt, noch um euren Leib, was ihr anziehen sollt!*“ (*Mt. 6, 25*)

Besonders deutlich wird *Jesu* Haltung zu irdischem Besitz im Gespräch mit dem reichen Jüngling, der zwar alle Gebote einhielt, aber ihn dennoch besorgt fragte, was er Gutes tun müsse, um das ewige Leben zu erlangen. „*Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe, was du hast, und gib es Armen, und du wirst einen Schatz in den Himmeln haben; und komm folge mir nach!*“ (*Mt. 19,21*) Der junge Mann ging betrübt weg, weil er viele Güter hatte. Und zu seinen Jüngern gewendet sagte *Jesus* daraufhin: „*Ein Reicher wird [nur] schwer in das Reich der Himmel kommen*“ (*Mt. 19, 23*), und unterstrich diesen Satz durch das bekannte Bild mit dem Kamel und dem Nadelöhr.²⁾

Jesus lebte so, wie er sprach. Er besaß weder Grundstück noch Haus, nicht einmal ein eigenes Schlaflager (*Mt. 8, 20*). Wenn alle Menschen diese Haltung hätten, gäbe es kein Bodenproblem, allerdings auch kein Haus, um sie zu beherbergen. *Jesus* macht uns indes darauf aufmerksam, daß wir viel weniger benötigen, als wir annehmen, und das, was wir haben, mit anderen teilen sollen (*Mt. 5,40*). Nicht Schätze auf Erden sollen wir sammeln, wo Motten und Rost sie zunichte machen, sondern im Himmel. „*Denn wo dein Schatz ist, da wird auch dein Herz sein*“ (*Mt 6, 21*).

Ansatzweise prägte diese Haltung auch die Urchristengemeinde in Jerusalem, worüber die Apostelgeschichte folgendes berichtet: „*Alle Gläubig gewordenen aber waren beisammen und hatten alles gemeinsam; und sie verkauften die Güter und die Habe und verteilten sie unter alle, je nachdem einer es nötig hatte*“ (*Apg. 2, 44 f.; s. auch 4, 32 - 37; 5*). Doch schon machte sich ein bedeutsamer Unterschied zu *Jesu* Aufforderung bemerkbar, indem der Erlös nicht für beliebige Arme, sondern für die eigene Gemeinschaft verwendet wurde.

Auch in den Apostelbriefen finden sich - zum Teil heftige - Anklagen gegen Reiche und den Reichtum, insbesondere im *Jahobus-Brief* (1, 9 - 11; 2,1- 7; 4,13 -17; 5,1- 6) und im ersten *Timotheus-Brief* (6, 6 -10, 17 -19). *Pauhis* dagegen begnügt sich mit Mahnungen vor *Habgier* (*Röm. 1, 29; 1. Kor. 5, 10 .f.; 6, 10; 2. Kor. 9, 5; 1. Thess. 4, 6*). Hier bahnt sich bereits *die* unterschiedliche Interpretation der Lehren *Jesu* über das Verhältnis zu irdischen Gütern an, die im weiteren Verlauf noch deutlicher wird. Spezielle die Bodenordnung betreffende Äuße-

rungen finden sich allerdings weder in den Apostolischen Schriften noch in den Evangelien.

3 Kirchenväter: Reichtum mit den Armen teilen

Während die als Kirchenväter verehrten altchristlichen Schriftsteller das Zinsnehmen eindeutig und hartnäckig verurteilten, war Bodeneigentum für sie nur ein Teilaspekt der Reichtumsproblematik. Die schwindende Naherwartung der Wiederkunft *Christi* machte es notwendig, sich auch als Christ in dieser Welt einzurichten, die, hellenistisch und römisch geprägt, das Eigentum auch am Boden kannte und in der Reiche und viele Arme lebten. Die Sorge für alle Gemeindemitglieder und zunehmend auch für den eigenen Bedarf des Klerus machten die christlichen Gemeinden abhängig von Spenden, Schenkungen und Erbschaften gerade auch der Wohlhabenden.

In dieser Spannungslage wurden verschiedene Wege beschritten. Die einen folgten *Jesu* Aufforderung zur Besitzlosigkeit und kehrten sich als Einsiedler, Bettelmönche und in Klöstern von der Welt ab. Andere kümmerten sich um die Armen in der Welt und bauten gemeindliche Unterstützungsorganisationen und zunehmend einen kirchlichen Apparat auf und brauchten für beides die Mitwirkung der Reichen.

Nur vereinzelt wurde der Gedanke verfolgt, die positive Rechtsordnung so zu gestalten, daß Armut und Reichtum in dieser Kraßheit gar nicht erst entstehen. Anders als die jüdischen Priestergelehrten war im Römischen Reich sowohl für *Jesus* und die Apostel als auch für die Kirchenväter die Gesetzgebung viel zu weit weg, als daß sie darauf Einfluß zu nehmen versuchten. Ihre moralischen Mahnungen sind deshalb an den einzelnen gerichtet und trotz ihrer deutlichen Sprache so verschieden interpretierbar, daß sich später sowohl Befürworter als auch Kritiker des Privateigentums auf sie stützen.³⁾

Gemeinschaftseigentum forderten in den ersten beiden Jahrhunderten sowohl die *Didache* (die älteste erhaltene christliche Kirchenordnung) als auch der *Barnabas-Brief*. Auch *Ambrosius*, Bischof von Mailand (geb. ca. 340 in Trier) stellte privates Eigentum in Frage und erinnerte daran, daß die Erde zu gemeinsamem Eigentum für alle geschaffen sei. „*Warum maßet ihr Reichen euch allein ein Eigentumsrecht an?*“ „*Nicht von deinem Eigentum schenkst du den Armen, sondern gibst ihm von dem Seinigen zurück.*“⁴⁾

Andere hielten den Reichtum an sich nicht für tadelnswert, forderten aber seinen rechten Gebrauch zugunsten anderer. Für *Basilius den Großen* (331-379), Bischof in Cäsarea, der selbst asketisch lebte und geerbtes Vermögen den Armen zuwandte, war Reichtum eine Last, die

richtig verwendet werden müsse. Wie Brunnenwasser faule, wenn nichts geschöpft werde, sei Reichtum unnütz, wenn er liegen bleibe. „*Wird er aber aufgerüttelt und geht von einem zum anderen, so wird er gemeinnützig und fruchtbar.*“⁵⁾ „*Du tust so vielen Unrecht, als du hättest geben können.*“⁶⁾ Den geizigen Reichen verglich er mit jemandem, der im Theater einen Platz einnimmt und die später Eintretenden daran hindert. Im Gegensatz zu Fischen und Schafen, die gemeinsam nutzen, was die Natur bietet, würden die Menschen die Erde teilen, Haus an Haus fügen, Acker an Acker, um den Nächsten zu berauben. Wer den Nächsten wie sich selbst liebt, besitze nicht mehr als der Nächste. Ein natürliches Erbrecht lehnte *Basilius* ab.⁷⁾

Zurückhaltender äußerte sich dagegen sein jüngerer Bruder *Gregor*, Bischof von Nyssa, der die staatlichen Eigentumsgesetze anerkannte, aber auch die Pflicht betonte, sich der Bedürftigen anzunehmen. Auch *Augustinus* (geb. 354), Bischof in Hippo, erkannte die weltlichen Eigentumsgesetze und das Erbrecht an.

In seiner „*Summa theologica*“⁸⁾ rechtfertigt schließlich *Thomas von Aquin* (1225 -1274) Privateigentum als vernunftgeborene Ergänzung der naturgesetzlich vorgegebenen Gütergemeinschaft: „*Gütergemeinschaft wird auf das Naturgesetz zurückgeführt, nicht etwa in dem Sinne, als ob das Naturgesetz diktierte, daß alle Dinge gemeinsam und Nichts zu eigen zu besitzen sei, sondern insofern, als nach dem Naturgesetz keine Besitzverteilung existiert, diese vielmehr aus menschlicher Übereinkunft entsprang, die ja unter das positive Gesetz fällt. Somit läuft das Sonderrecht am Besitz nicht dem Naturgesetz zuwider, sondern stellt eine von der menschlichen Vernunft aus gemachte Ergänzung dar.*“

Hierauf stützt die katholische Kirche bis heute die Anerkennung des Privateigentums auch am Boden. Nach *Thomas von Aquin* hat jeder Mensch jederzeit das unverwirkbare Recht auf den absolut notwendigen Lebensunterhalt.⁹⁾ Daraus müßte sich eigentlich auch ein Recht auf Bodennutzung ableiten lassen, soweit es für Ernährung und Unterkunft notwendig ist.

4 Römisches und germanisches Bodenrecht: Unterschiedliche Stile

Gelegentlich wird behauptet, Privateigentum am Boden gäbe es in Deutschland erst, seitdem Kaiser *Maximilian* im Jahre 1495 auf kirchlichen Druck das römische Recht eingeführt habe.

¹⁰⁾ Diese Darstellung ist unzutreffend. Privates Bodeneigentum gab es schon vorher, wenn auch erst um etliche Jahrhunderte später beginnend als bei den Römern. Im Jahre 1495 geschah kein abrupter Wechsel vom germanischen Gemeinschaftsrecht zu römischer absoluter

Verfügungsgewalt des einzelnen.

Das rechtliche Instrumentarium des Privatrechts sagt wenig aus über die tatsächlichen Rechtsverhältnisse, aber viel über Denkweise und Stil der Verfasser. In seiner strengen klassischen Form blendete das römische Recht der frühen Kaiserzeit beim Bodeneigentum viele Bindungen, Abstufungen und Zwischenformen aus, weil es sie stillschweigend voraussetzte. Mit dieser Abstraktheit gewann es den Vorzug logischer Klarheit, bildete freilich die soziale Realität nur unzureichend ab.¹¹⁾ Nachbarrechte, Dienstbarkeiten, Schädigungsverbot, hoheitliche, genossenschaftliche, familienrechtliche und moralische Bindungen, Allmende, Bittleihe, Dauerpacht, Erbbaurecht, Nießbrauch usw.

Nach dem im Westen nachhaltigen Verfall der klassischen römischen Jurisprudenz ließ der byzantinische Kaiser *Justinian* im 6. Jahrhundert das römische Zivilrecht im *Corpus Juris* zusammenfassen, der einerseits die zwischenzeitliche „Vulgarisierung“ ein Stück weit zurücknahm, andererseits im Vergleich zum klassischen Recht die tatsächliche Besitzordnung stärker berücksichtigte. Zu diesem Wandel mag neben der stoischen Philosophie auch die christliche Ethik beigetragen haben.¹²⁾

Erst viele Jahrhunderte später waren die germanischen Völker für die Aufnahme dieser Rechtskultur reif, denn eine erhebliche Zeitverschiebung trennte Römer von Germanen. Als *Cäsar* die Gallier unterwarf, waren die Germanen noch nicht sesshaft geworden und kannten deswegen noch kein Bodeneigentum. Ende des 1. Jahrhunderts berichtet *Tacitus* indes über Anzeichen von Familieneigentum an festen Häusern und Hofraum, das sich in den folgenden Jahrhunderten durchsetzte. Während Gewässer, Wald und Weide noch lange als Allmende von allen gemeinsam genutzt Gemeineigentum blieben, wechselte der Acker mit der Einführung der Dreifelderwirtschaft im 8. Jahrhundert in das Privateigentum der Bauern. Wichtigste Formalität dabei war der Hammerwurf: Jeder einzelne hatte das Recht, den Grund und Boden der Mark für sich so weit abzutrennen, wie er den Hammer schleudern konnte.¹³⁾

Durch Schenkungen der Könige an Adel und Geistlichkeit entstanden Grundherrschaften, die der Grundherr durch Leibeigene bewirtschaften ließ oder von Unfreien gegen Fronleistungen bzw. von Freien gegen Sachleistungen. Während sich dieses Feudalsystem (abgesehen von der Leibeigenschaft) auf dem Lande lange hielt, befreiten sich die Städte im 12. und 13. Jahrhundert von der Grundherrschaft und begründeten für ihre Bürger Individualeigentum am Boden.

Damit war ein Entwicklungsstand erreicht, der eine wissenschaftlich-systematische Durchdringung und Rationalisierung des Rechts nahelegte. Seit Ende des 10. Jahrhunderts schulten sich an der Universität Bologna angehende Juristen an Texten des Corpus Juris *Justinians*. Was sich Rezeption des römischen Rechts nennt, ist keine einmalige Übernahme fremden Rechts, sondern eine allmähliche Verwissenschaftlichung des Rechts und Vermischung mit römischen Rechtsfiguren durch geschulte Juristen in Verwaltung und Rechtssprechung.¹⁴⁾ Im Jahre 1495 wurde lediglich durch eine neue Ordnung für das Reichskammergericht festgelegt, daß die Hälfte der Richter des römischen Rechts kundig sein mußten. Erst dadurch, daß in den folgenden Jahrzehnten auch die unteren Gerichte personell und verfahrensrechtlich nachzogen und die Stadt- und Landrechte romanisierend umgestaltet wurden, hat dieser Vorgang Breite gewonnen.

Die Auswirkungen des römischen Eigentumsbegriffs auf die Bodenverfassung blieben jedoch begrenzt. Denn die familien-, lehensrechtlichen und gutsherrlichen Bindungen des bäuerlichen Besitzrechts blieben erhalten.¹⁵⁾ Als Grundherrschaft blieben Kirchen und Klöster von dieser Entwicklung unberührt, während die Juristen den Klerus aus Verwaltung und Rechtssprechung verdrängten. Deswegen spricht wenig dafür, daß die katholische Kirche die Rezeption des römischen Rechts aus eigenem Interesse förderte. Die begrenzte Wirkung des römischen Rechts auf das Bodenrecht erkennt man auch bei einem Vergleich mit den Ländern, die das römische Recht nicht übernahmen wie Skandinavien oder die Rezeption vorzeitig abbrachen wie England.¹⁶⁾

5 Kirchliches Bodeneigentum: ein Modell?

Das private Bodeneigentum wirkte sich für die Kirche sehr vorteilhaft aus; es wurde für lange Zeit zur Haupteinnahmequelle. Waren es im 1. Jahrhundert noch vorwiegend arme Menschen, die sich für den christlichen Glauben entschieden, kamen ab dem 2. Jahrhundert zunehmend auch Reiche hinzu, die ihren Gemeinden neben Geld auch Liegenschaften vermachten. Der Finanzbedarf stieg ständig. Um das Jahr 250 versorgte die römische Gemeinde ca. 100 Kleriker und 1500 Hilfsbedürftige.¹⁷⁾ In der Zeit nach *Augustinus* wurden bereits drei Viertel der Mittel für Hierarchie und Kultus benötigt.¹⁸⁾ Als im 4. Jahrhundert das Christentum durch den Kaiser *Theodosius* zur Staatsreligion und die katholische Kirche als juristische Person anerkannt wurde, konnte Grundbesitz auf sie selbst übertragen werden und nicht nur, wie bisher, auf die Gemeindemitglieder. Die Sorge um ihr Seelenheil beflügelte viele Menschen, der Kirche ihre Grundstücke zu schenken oder zu vererben. Ende des 7. Jahrhunderts war in Gallien

ein Drittel des Grund und Bodens in kirchlichem Eigentum. ¹⁹⁾ Davon beschlagnahmten die Karolinger im 8. Jahrhundert einen großen Teil für Staats und Militärzwecke.

Klöster erfreuten sich großzügiger Zuwendungen seitens der Eintretenden und ihrer Familien. So wurden dem im Jahre 744 gestifteten Kloster Fulda bis zu Beginn des 9. Jahrhunderts 600 große Bauerngüter gespendet; der Klosterbesitz erstreckte sich auf über 15.000 Hufen (= ca. 150.000 Hektar). Die Benediktiner-Abtei Monte Cassino umfaßte im 11. und 12. Jahrhundert zwei Fürstentümer, 20 Grafschaften, 400 Städte, Flecken und Dörfer, 250 Burgen, 336 Gehöfte, 23 Häfen und 1662 Kirchen. ²⁰⁾ Viele Länder erließen sog. Amortisationsgesetze, um die übermäßige Anhäufung von Grundbesitz in kirchlicher Hand zu begrenzen. Auch erlaubten sich Kaiser und Könige, Vasallen und eigene Familienangehörige mit Klöstern zu beschenken.

Zum Ausgang des Mittelalters erfaßte der Unwille über das Ausmaß kirchlichen Reichtums und insbesondere Grundbesitzes weite Kreise. Durch Säkularisierungen ²¹⁾ verlor die Kirche in der Neuzeit den größten Teil ihres Bodens. Die 1555 vorgenommene Säkularisierung des evangelischen Kirchenguts wurde 1648 rechtlich sanktioniert. Kaiser *Joseph II.* von Österreich zog 700 bis 800 Klöster ein. Im Jahr 1773 hob Papst *Clemens XIV.* die *Societas Jesu* auf und begünstigte damit die Einziehung des Ordensbesitzes durch den Staat. Auf Antrag von *Talleyrand*, dem früheren Bischof von Autun und späteren Außenminister, erklärte am 2.11.1789 die Französische Nationalversammlung das Kirchengut zu Nationaleigentum (im Wert von vier Mrd. Francs) ²²⁾ 1798 begann der bayerische Kurfürst *Karl Theodor* mit päpstlicher Zustimmung die Säkularisierung.

Damit war vorbereitet, was im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß geschah, der drei Kurfürstentümer (Köln, Mainz und Trier), ein Fürstbistum (Salzburg), 18 Reichsfürstbistümer, 80 Abteien und 200 weitere Klöster betraf. Es war zum einen eine Herrschafts-, zum anderen eine Vermögenssäkularisation; die Ländereien der Domkapitel und bischöflichen Domänen sowie der Klöster und Stifte wurden den neuen Landesherren zugesprochen. Der Eigentumswechsel im Grundbesitz wurde quantitativ erst im Jahre 1945 übertroffen. 720 Domherrenstellen (für nachgeborene Adelssöhne) entfielen; die Zahl der Ordensgeistlichen verminderte sich erheblich. Und doch entsprach diese Entwicklung den Zielen der katholischen Aufklärung, wengleich durch Verschleuderung wertvoller Bibliotheken und Kunstwerke und Auflösung katholischer Universitäten erhebliche bildungs- und kulturpolitische Defizite entstanden.

In Bayern wechselte über die Hälfte der Bauern ihren Grundherrn und lebten zu 65 Prozent nun auf staatlichen Domänen, bis sie das staatliche Obereigentum durch Geld ablösten. Wohlhabende Bürger, Adelige und Bauern erwarben die klösterlichen Eigenbetriebe, was eine breite Eigentumsstreuung verhinderte. Der Wegfall der Klöster als Arbeitgeber ließ Landstriche besonders im Südwesten Deutschlands verarmen. In den französisch beherrschten linksrheinischen Gebieten bewirkte die fiskalisch motivierte Nationalisierung des kirchlichen Bodens und der alsbald vorgenommene Verkauf an Wohlhabende eine Kapitalisierung des Grundbesitzes.

Im Jahr 1937 besaßen die evangelischen Landeskirchen 444.231 Hektar Grundvermögen und die katholische Kirche 257.046 Hektar. Zu 80 Prozent handelte es sich um landwirtschaftlich genutzten und verpachteten Streubesitz.²³⁾ Im Jahr 1986 besaßen die kirchlichen Körperschaften im Bereich der EKD insgesamt 144.364 Hektar. Davon waren mit Gebäuden für kirchliche oder soziale Zwecke rund 7000 Hektar bebaut. 1553 Hektar waren im Erbbaurecht für sonstige Zwecke vergeben. Der weitaus größte Teil war landwirtschaftlich genutzt (rund 100.000 Hektar) oder Wald (rund 26.000 Hektar), was 0,7 Prozent der entsprechenden Fläche der BRD West ausmacht. 4400 Hektar Fläche wurden als Friedhof genutzt.²⁴⁾ Für die neuen Bundesländer gibt es nur unvollständige und ungefähre Angaben: ca. 170.000 Hektar landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und ca. 30.000 Hektar Wald.²⁵⁾

Die drastische Reduzierung kirchlichen Bodeneigentums in den letzten Jahrhunderten mag eine unvermeidliche Entwicklung im Zuge von Aufklärung und Säkularisierung gewesen sein. Aus bodenreformerischer Sicht kann man sie jedoch nicht ohne Bedauern betrachten; denn hier wurden Chancen des Übergangs zu einer gerechten Bodenordnung vertan. Zumindest soweit der Boden in die Hand von Kapitalanlegern geriet, hat sich die Bodensituation verschlechtert. Verwaltung des Bodens durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und Vergabe entgeltlicher Nutzungsrechte in Form von Pacht und Erbbaurecht entsprechen im Prinzip dem, was anzustreben wäre. Insofern steckt in breitem kirchlichem Grundvermögen durchaus ein zukunftsfähiges Modell. Deshalb muß man die Kirchen darin bestärken, den Restbestand ihres Bodens nicht zu veräußern, sondern ihn weiterhin zu verpachten oder in Erbbaurecht zu vergeben. So überprüfungsbedürftig die kirchliche Erbbaurechtspraxis auch im einzelnen sein mag, ist sie doch - neben der (leider aus aktuellen finanziellen Gründen im Schwinden begriffenen) kommunalen Anwendung dieses Instruments - ein Vorbild dafür, wie wir mit Boden umgehen sollten.²⁶⁾

Daß eine unabhängige Stelle wie die Kirche für die Verwaltung des Bodens in Frage kommen kann, bestätigen auch die Hinweise *Rudolf Steiners* in einem Vortrag „*Die Konsequenzen der Dreigliederung für Grund und Boden.*“²⁷⁾ Weil Boden von Anfang an keine Ware sei, könne man über ihn auch keine Verträge abschließen. Die Verteilung des Bodens für die menschliche Arbeit sei eine demokratische Angelegenheit des politischen Staates, während „*der Übergang vom Einen zum Anderen eine Angelegenheit des geistigen Gliedes des sozialen Organismus*“ ist.

Auch die Rückverteilung der Bodenrente wäre durch die Kirchen insoweit erfüllt, als sie seelsorgerische, kulturelle und soziale Aufgaben erfüllt. Das Bewußtsein für diesen Zusammenhang hat sich durch die Steuerfinanzierung der Kirchen sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Kirchen selbst verflüchtigt.

6 Katholische Soziallehre: (dem) Eigentum verpflichtet

Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 nannte in Art. 17 das Eigentum als ein „*unverletzliches und heiliges Recht*“ und schützte es gegen Entzug. Das sicherten Bürger den Bürgern zu, die etwas besaßen. Als ein Recht auf gleichen Zugang zum Eigentum wurde dies nicht verstanden. Die soziale Frage des Proletariats blieb ungelöst und spitzte sich im 19. Jahrhundert weiter zu.

Konnte man annehmen, daß sich die katholische Kirche den sozialistischen Antworten anschließen würde, angefangen von den Utopien bei *Thomas Morus* und *Campanella* bis hin zu Karl Marx' Vergesellschaftung der Produktionsmittel? Zwar hatten Jesuiten-Missionare von 1609 bis 1769 in Paraguay mit über 140.000 Menschen so etwas wie einen christlich-sozialen Staat ohne Privateigentum, Erbrecht und Geld verwirklicht²⁸⁾, was sich aber nicht auf Europa übertragen ließ. Zumindest die Sonderstellung des Bodens zu berücksichtigen, wie es die Bodenreformbewegung von *Henry George* (1839 -1897) und *Michael Flürscheim* (1844 - 1922) tat, lag bislang nicht in der Denktradition der katholischen Kirche. Die Emanzipation des Bürgertums im 19. Jahrhundert stützte sich gerade auf das durch grundherrschaftliche Bindungen nicht mehr beschränkte Privateigentum am Boden. Für eine neue Einschränkung dieses Rechts war die Zeit noch nicht reif

Eine mittlere Linie verfolgend zwischen dem Individualismus der Liberalen und sozialistischem Kollektivismus beklagte Papst *Leo XIII.* in seiner Sozialenzyklika „*Rerum novarum*“

im Jahr 1891: „Das Kapital ist in den Händen einer geringen Zahl angehäuft, während die große Menge verarmt“ (Ziff. 1). Vehement wandte er sich jedoch gegen die sozialistische Forderung nach Aufhebung des Privateigentums, was die arbeitende Klasse selbst schädige, die rechtmäßigen Besitzer vergewaltige und den Staat auflöse (Ziff. 3). Ziel des Arbeiters sei es, mit dem Lohn zu irgendeinem persönlichen Eigentum zu gelangen und z. B. ein Grundstück zu erwerben, woran die Sozialisten ihn hindern wollten. Dies sei der Gerechtigkeit zuwider; „denn das Recht zum Besitze privaten Eigentums hat der Mensch von der Natur erhalten“ (Ziff. 4).

Weil der Mensch im Unterschied zum Tier mit Vernunft ausgestattet sei, seien ihm irdische Güter nicht zum bloßen Gebrauche anheimgegeben, sondern habe er ein persönliches Besitzrecht, und zwar nicht nur auf Dinge, die beim Gebrauche verzehrt werden, sondern auch auf solche, welche in und nach dem Gebrauch bestehen bleiben (Ziff. 5). Daß der Papst mit der menschlichen Vernunft Sicherheitsstreben meint, wird in der nächsten Ziffer deutlich; nur der Boden verleihe sichere Aussicht auf künftigen Fortbestand seines Unterhaltes.

Daß Gott die Erde dem ganzen Menschengeschlecht zum Gebrauch übergeben habe, stehe dem Sonderbesitz nicht entgegen; denn erst durch Bearbeitung und Pflege spende die Erde das dem Menschen Notwendige. Dadurch mache der Mensch sich den bearbeiteten Teil zu eigen (Ziff. 7). Die Gegenmeinung, daß Bodeneigentum gegen die Gerechtigkeit sei und nur die Nutznießung des Bodens den Einzelnen zustehen könne, bezeichnete der Papst als „veraltete Theorien“ und „vereinzelte Einreden“ (Ziff. 8) und stützte sich auf das 9. und 10. Gebot, Haus und Acker des Nächsten nicht zu begehren. Wie die Wirkung ihrer Ursache folge, so folge die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, der die Arbeit vollzogen habe (Ziff. 8). Statt zu erwägen, ob dieses Recht dann auch mit der Arbeit enden sollte, bekräftigte Papst *Leo* zugunsten der Familie das Erbrecht (Ziff. 10). Auch als Ansporn zu Strebbarkeit und Fleiß müsse das Privateigentum unangetastet bleiben (Ziff. 12, s. a. Ziff. 35). Allerdings mahnte Papst *Leo* auch zu gerechtem Gebrauch des Besitzes, wobei „auf standesgemäße und geziemende Ausgaben“ nicht verzichtet werden müsse (Ziff. 19).²⁹⁾

An die Sozialpflichtigkeit des Eigentums erinnerte Papst Pius XI. in seiner Enzyklika "*Quadragesimo Anno*"(1931) wie auch an die Pflicht des Staates, die Eigentumsrechte entsprechend der sozialen Situation näher zu umschreiben und einzugrenzen (Ziff. 45ff.). Auf die Bodenfrage ging er nicht gesondert ein.

In seiner Enzyklika "*Mater et Magistra*" von 1961 forderte Papst *Johannes XXIII.* eine breite-

re Streuung des Eigentums, auch an Grundstücken (Ziff. 113-115). In der Pastoralkonstitution "Gaudium et Spes " für das II. Vatikanische Konzil 1965 wurde in Ziff. 69 die Forderung wie folgt formuliert: „Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen ... Darum soll der Mensch, der sich dieser Güter bedient, die äußeren Dinge, die er rechtmäßig besitzt, nicht nur als ihm persönlich zu eigen, sondern er muß sie zugleich auch als Gemeingut ansehen in dem Sinn, daß sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können. Zudem steht das Recht, einen für sich selbst und ihre Familie ausreichenden Anteil an den Erdengütern zu haben, allen zu ... Wer aber sich in äußerster Notlage befindet, hat das Recht, vom Reichtum anderer das Benötigte an sich zu bringen.“

Wo riesengroßer Landbesitz nur schwach genutzt oder in spekulativer Absicht völlig ungenutzt liegengelassen werde, während die Mehrheit der Bevölkerung keine oder zu geringe landwirtschaftliche Nutzfläche habe, seien Reformen erforderlich (Ziff. 71).

Dies bekräftigte auch Papst Paul VI. in seiner Enzyklika "Populorum Progressio" (1967, Ziff. 22 - 24) sowie in seinem Schreiben „Octogesima Adveniens“ (1971, Ziff. 8 -12). Die drei Sozialenzykliken von Papst Paul Johannes II., „Laborem exercens“ (1981), „Sollicitudo rei socialis“ (1987) und „Centesimus Annus“ (1991) enthalten neben Erinnerungen an frühere Aussagen (Soll. 7, 21, 22, 39, 42; Lab. 21; Cent. 30 - 33) zur Bodenordnung kaum weiterführende Äußerungen.³⁰⁾

7 Protestanten

Auch protestantische Sozialethiker erkennen Privateigentum an Boden an. Mit der katholischen Soziallehre besteht weitgehend Übereinstimmung, insbesondere in bezug auf die Individual- und Sozialnatur des Eigentums.³¹⁾ Trotz ihrer Vielstimmigkeit ist die protestantische Diskussion für die Frage nach der Berechtigung des Bodeneigentums wenig ergiebig; diese Frage wurde selten gesondert gestellt und ging in den letzten Jahrzehnten unter in der Diskussion über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen.

Ausgehend von seiner Unterscheidung zwischen geistlichem und weltlichem Regiment erkannte Luther die sozialen Verhältnisse als gottgewollte Ordnung an und entwickelte deshalb keine politischen Reformvorschläge, sondern beschränkte sich darauf, aus dem Liebesgebot individuelle ethische Maximen für den Umgang mit dem Eigentum zu ziehen. Gemäß dem pau-

linischen Wort „*haben als hätte man nichts*“ (1. Kor. 7, 30) war Eigentum für ihn ein Mittel zur Betätigung der Nächstenliebe. Dieser Verzicht auf die Gestaltung der politischen Rahmenbedingungen fand im Pietismus seinen stärksten Ausdruck.

Zwingli dagegen verstand seine Aufgabe primär politisch und sozial und bekämpfte deswegen Leibeigenschaft, Wucher und monopolistische Machtstellungen. Das Privateigentum war für ihn eine Erhaltungs- und Notordnung als Folge des Sündenfalls. „*Du sollst dein zeitlich Gut nicht als dein Eigen haben; du bist nur ein Schaffer darüber*“³²⁾, mahnte er seine Zeitgenossen, um über den Wandel der Gesinnung zu einer neuen Eigentumsordnung zu kommen.

Auch *Calvin* verstand Eigentum als Lehen Gottes. Alle Berufe, auch Handel, Gewerbe und Kapitalbesitz haben nach *Calvin* dem Aufbau der heiligen Gemeinde zu dienen. Wie *Max Weber*³³⁾ gezeigt hat, haben dieses dynamische Berufsethos und *Calvins* Prädestinationslehre zur Entwicklung des Kapitalismus wesentlich beigetragen, wobei ein Umschlag in einen christlichen Sozialismus als Möglichkeit mit angelegt war und im Puritanismus gelegentlich sichtbar wurde.

Aus den letzten Jahrzehnten ist zum einen die EKD-Denkschrift „*Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung*“ (1962) zu nennen. Sie forderte breitere Streuung des Eigentums am Produktivvermögen und mahnte den Gesetzgeber zu prüfen, wie ungerechtfertigter Bodenwertzuwachs verhindert werden könnte (Ziff. 16).³⁴⁾ Die umfangreichere EKD-Denkschrift „*Gemeinwohl und Eigennutz*“ (1991) berührte nur vage fragend die Bodenordnung:

„Die Güter der Erde sollen allen Menschen und allen Geschöpfen dienen. Die Verfügung über Eigentum wie der Begründung von Eigentumsrechten sind darum Grenzen gezogen. Sorgfältiger Prüfung bedarf es, in welchen Fällen eher Privateigentum und in welchen eher Gemeineigentum dem Wohl des Ganzen dient. Privates Eigentum fordert das Bewußtsein für die konkrete Verpflichtung, die mit dem Eigentum an bestimmten Gütern verbunden ist; Gemeineigentum unterstreicht den Gesichtspunkt, daß der Gebrauch bestimmter Güter für alle Menschen lebenswichtig ist. Besonders bedeutsam werden diese Fragen heute im Blick auf die Nutzung der natürlichen Umwelt. Hier stehen noch weitgehend ungeklärte Probleme der Grenzen von Individualrechten. Die Erde ist als natürlicher Lebensraum des Menschen und aller Geschöpfe nicht beliebig verfügbares Eigentum der Menschheit. Hier müssen die Wege erst noch gefunden werden, wie die Freiheit zur Nutzung der natürlichen Ressourcen der Erde wirksam, von der Verantwortung für den richtigen Gebrauch begrenzt wird. Der

Grundsatz, daß Eigentum einer sozialen Verpflichtung unterliegt, kann zwar in bestimmter Weise durch Steuern und Abgaben zur Geltung gebracht werden. Aber überall, wo bisher die natürliche Umwelt - Luft, Wasser, Erde - der unbegrenzt freien Nutzung offenstand, zeigt sich heute, daß die unbegrenzte und unkontrollierte Nutzung des Gemeinguts, Umwelt' zu schwerwiegenden Schaden für Menschen und Natur führt. Der Ruf nach einem neuen Verantwortungsbewußtsein muß noch viel mehr beachtet und in einer wirksamen Rahmengesetzgebung konkretisiert werden“ (Ziff. 13 7).

Knapper und entschiedener formulierte das Schlußdokument der Weltkonvokation des Ökumenischen Rates der Kirchen in Korea zum konziliaren Prozeß im Jahr 1900: *„Wir werden jeder Politik widerstehen, die Land als bloße Ware behandelt, die Spekulationen auf Kosten der Armen erlaubt... Wir verpflichten uns zur Solidarität ... mit Landarbeitern und armen Bauern, die sich für eine Bodenreform einsetzen ...“* (Affirmation VIII).

8 Jubeljahr 2000: ein Auftrag

Konkrete Anregungen für eine Bodenreform kann also sowohl das Jubeljahr des Alten Testaments geben als auch die kirchliche Bodenverpachtung und Erbbaurechtspraxis. Die übrigen Aussagen blieben insofern etwas blaß, weil die Bodenordnung selten als besonderes Problem erschien, meistens in der Eigentumsfrage untertauchte und diese vorwiegend individualistisch beantwortet wurde. Doch auch dies blieb nicht ohne Wirkung. Die durch all die Jahrhunderte von den Kirchen betonte Sozialbindung des Eigentums fand ihren rechtlichen Niederschlag sowohl in der Weimarer Verfassung (Art. 153 Abs. 3) als auch im Grundgesetz: *"Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen."* (Art. 14 Abs. 2 GG)

Dieser Grundsatz beeinflußt viele Teile der Rechtsordnung, insbesondere auch die Anwendung des noch ganz liberal-individualistisch geprägten Paragraphen 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Befugnisse des Eigentümers. Die gesetzpolitischen Schlußfolgerungen für die Bodenordnung wurden freilich bislang nur punktuell und unzureichend gezogen (z. B. im Baugesetzbuch und in Natur- und Denkmalschutzgesetzen). In der Demokratie trägt jede/r Bürger/in Mitverantwortung für die zeitgemäße Fortentwicklung des Rechts. Deshalb ist die kirchliche wie auch schulische und erzieherische Pflege einer ethischen Grundhaltung der Erde gegenüber so bedeutsam, ja Voraussetzung und wird dann fruchtbar, wenn sie in konkrete Folgerungen für die Gestaltung der rechtlichen Ordnung einmündet, zumal Unordnung ihrerseits Einstellungen zu verderben droht. *„Das Eintreten für eine Verbesserung der gesellschaftlichen Ordnung gehört zu den Diensten, über deren rechtliche*

Erfüllung wir Gott Rechenschaft schulden.“³⁵⁾

Es gibt Menschen, die sich diese Ordnungsfrage aus christlicher Haltung zur besonderen Aufgabe gemacht haben: Die „*Christen für Gerechte Wirtschaftsordnung (CGW) e.V.*“,³⁶⁾ verbinden bodenreformerische Ideen (u.a. bei *Silvio Gesell*, 1862 -1930) sowohl mit den Weisheiten der altjüdischen Rabbiner als auch mit den Erkenntnissen moderner Bodenökonomie und zeigen z.B. am Instrument des Erbbaurechts, wie die Bodenrente entweder über eine sachen- oder eine steuerrechtliche Lösung abgeschöpft und rückverteilt werden könnte.

Solche Vorstellungen in die breite Diskussion zu bringen, gibt es einen besonderen Anlaß. In seinem Apostolischen Schreiben *Tertio Millennio Adveniente* vom November 1994 hat Papst *Johannes Paul II.* unter Bezugnahme auf das Alte Testament das Jahr 2000 zum Jubeljahr erklärt und zu dessen Vorbereitung aufgerufen. Die Worte und Werke *Jesu* sind für ihn Erfüllung der gesamten alttestamentlichen Jubeljahr-Tradition (Ziff. 12). Der Papst versteht sein ganzes Pontifikat als Vorbereitung auf dieses Jubeljahr (Ziff. 23).

Die unmittelbare Vorbereitungsphase wurde jedoch auf Drängen der Kardinäle auf die Jahre 1997 - 99 beschränkt, weil sie fürchteten, „*daß eine längere Periode schließlich zu einer Anhäufung extremer Inhalte führen und damit die geistliche Spannung dämpfen würde*“ (Ziff. 29). Dementsprechend mager ist der politische Gehalt der Schrift. In Ziff. 36 wird zwar allgemein die Mitverantwortung vieler Christen „*an schwerwiegenden Formen von Ungerechtigkeit und sozialer Ausgrenzung*“ beklagt. Doch konkret wird lediglich ein *erheblicher Erlaß der internationalen Schulden*“ erwogen (Ziff. 51). Damit reduziert der Papst das Jubeljahr auf den Inhalt des im Alten Testament alle sieben Jahre vorgeschriebenen Erlaßjahres.

Keine Rede ist von den eigentlichen Inhalten des Jubeljahres, der Sklavenbefreiung und dem Rückfall des Bodeneigentums, als ob diese Themen nicht mehr aktuell seien. Das Gegenteil ist der Fall. Die Käuflichkeit des Bodens hat diesen zu sehr ungleich verteilter Kapitalanlage gemacht, die Wohlhabenden leistungslose Einkünfte auf Kosten aller Mieter und Konsumenten verschafft. Den Boden durch rückzuverteilende entgeltliche Nutzungsrechte unverkäuflich zu machen, ist deshalb für das Jubeljahr eine dringende Gestaltungsaufgabe.

Sklavenbefreiung bedeutet heute, die durch mangelnde soziale Grundsicherung und durch Privateigentum an Produktionsmitteln und Käuflichkeit von Betrieben und Unternehmen bedingte Lohnabhängigkeit des Arbeitnehmers zu überwinden. Wenn sich Geld dank Umlaufsicherung (z. B. durch eine Liquiditätsabgabe) auch ohne Realzinserwartung leihend und investierend anböte, würde auch dieses Problem in der Weise lösbar, daß Betriebe niemandem bzw. sich selber gehören und denen zur Verfügung stehen, die darin mit guten Ideen und Fä-

higkeiten arbeiten. Ein umfassendes ökologisches Steuersystem unter Einschluß von Bodennutzungsentgelten würde eine soziale Grundsicherung ermöglichen, die den Menschen aus Lohnabhängigkeit, Zwang zu Erwerbsarbeit und Selbstversorgermentalität befreit und Wirtschaft zu dem werden läßt, worauf sie angelegt ist: Geschwisterliches Für- und Miteinanderarbeiten aus sozialen Antrieben und nicht aus Existenzangst.

Das Jubeljahr 2000 wird sich nur dann erfüllen, wenn es gelingt, diese Grundfragen gesellschaftlicher Ordnung unter Ausschöpfung vorhandener Weisheitsschätze in zukunftsgerechter Weise zu beantworten.

Anmerkungen

1 So Rainer Albertz, Der Kampf gegen die Schuldenkrise - das Jubeljahr-Gesetz Levitikus 25, in: Der Mensch als Hüter seiner Welt, Alttestamentliche Bibelarbeiten zu den Themen des Konziliaren Prozesses (1990) S. 41/52

2 Weitere Gleichnisse zum Verhältnis von Armen und Reichen finden sich bei Lukas, insbesondere Lk. 12,16-21; 16,19 - 31; dazu und zu diesem ganzen Abschnitt Peter Dschulnigg, "Eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr..." Zur Kritik am Reichtum im Neuen Testament, in: Reichtum der Kirche - ihr Armutszeugnis, hrsg. von G. Lange (1995) S. 61ff.

3 Siehe hierzu die unterschiedlichen Darstellungen z.B. bei Otto Schilling, Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur (1908), der das Privateigentum ablehnende Äußerungen als "extrem" abtut, und andererseits aus sozialistischer Sicht bei Konrad Farner, Christentum und Eigentum bis Thomas von Aquin (1947)

4 Zit. nach O. Schilling (a.a.O.) S. 142

5 Zit. nach O. Schilling (a.a.O.) S. 88

6 Zit. nach O. Schilling (a.a.O.) S. 91

7 K. Farner (a.a.O.) S. 64

8 11, 2 q. 66, a. 2 ad 1 m, zit. nach Farner (a.a.O.) S. 99

9 Summa theologica 11, 11, 66, 7; dazu Franz Klüber, Eigentumstheorie und Eigentumspolitik. Begründung und Gestaltung des Privateigentums nach katholischer Gesellschaftslehre (1963) S. 96f.

10 So Margrit Kennedy, Geld ohne Zinsen und Inflation (1991) S. 146

11 Dazu Franz Wieacker, Vom römischen Recht (1961) S. 187ff.

12 Dazu und zum folgenden Franco Negro, Das Eigentum. Geschichte und Zukunft - Ver-

- such eines Überblicks (1963) S. 18
- 13 F. Negro (a.a.O.) S. 31
- 14 Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung* (1952) S. 73
- 15 F. Wieacker (a.a.O. Anm. 14) S. 124
- 16 Hierzu F. Negro (a.a.O.) S. 51ff.
- 17 Martin Hengel, *Eigentum und Reichtum in der frühen Kirche. Aspekte einer frühchristlichen Sozialgeschichte* (1973) S. 51
- 18 K. Farner (a.a.O.) S. 49
- 19 K. Farner (a.a.O.) S. 49
- 20 Ludwig Felix, *Der Einfluß der Religion auf die Entwicklung des Eigentums* (Entwicklungsgeschichte des Eigentums Band 3, 1889) S. 190
- 21 Zum folgenden Horst Müller, *Fürstenstaat oder Bürgernation, Deutschland 1763 -1815* (1989) S. 575 ff.
- 22 F. Negro (a.a.O.) S. 63
- 23 Erich Egner, Artikel "Kirchliche Finanzen" in: *Handwörterbuch der Sozialwissenschaften*, 5. Band (1956) S. 632/635
- 24 *Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Statistische Beilage Nr. 81 zum Heft 2 vom 15.2.1988
- 25 Gemäß Schreiben des Kirchenamtes der EKD, Hannover, v. 8.3.1996
- 26 Dazu Roland Geitmann, *Erbbaurecht in West und Ost*, in: *Fragen der Freiheit*, Heft 220 (1993) S. 12 ff. und Heft 224 (1993) S. 17 ff.
- 27 Vom 16.6.1920, in: *Soziale Frage und Anthroposophie*, hrsg. v. D. Spitta (1985) S. 175/188
- 28 F. Negro (a.a.O.) S. 47ff.
- 29 Alle diese Argumente hat Henry George in seiner Schrift „Zur Erlösung aus socialer Noth. Offener Brief an Seine Heiligkeit Papst Leo XIII.“ (1893) eingehend widerlegt.
- 30 Dazu Roland Geitmann, *Moraltheologische Orientierung zur Wirtschaftsordnung - Die drei Sozialzyklen von Papst Johannes Paul II.*, in: *Zeitschrift für Sozialökonomie*, Heft 94 (1992) S. 17 ff. Weitergehende Überlegungen (Bodennutzungsrechte, Bodenwertzuwachssteuer, progressive Grundsteuer) finden sich z. B. bei Walter Kerber SJ, *Sozialethische Erwägungen zur Frage des Eigentums an Grund und Boden*, in: *Eigentum und Bodenrecht. Materialien und Stellungnahmen*, hrsg. v. F. Henrich und W. Kerber (1972) S. 9ff.
- 31 S dazu F. Klüber (a.a.O.) S. 146 ff., Gerhard Breidenstein, *Das Eigentum und seine Verteilung*

lung. Eine sozialwissenschaftliche und evangelisch-sozialethische Untersuchung zum Eigentum und zur sozialen Gerechtigkeit (1968) S. 169 ff.

32 Zitiert nach F. Klüber (a.a.O.) S. 157

3:3 Die protestantische Ethik und der "Geist" des Kapitalismus (1904/05)

34 Noch deutlicher spricht Eberhard Müller in seiner Erläuterung hierzu von "Monopolgewinnen der Baulandspekulanten", in: Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung. Der Text der Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, erläutert von Eberhardt Müller (1962) S. 66

35 Ziff. 30 der in Anm. 33 genannten EKD-Denkschrift

36 Geschäftsstelle: ~~Gartenstraße 28, D-76770 Hatzenbühl~~; 1.I. Vorsitzender ist der Autor.

Ende

Zeitschrift für Sozialökonomie 112/1997

Die drei Funktionsebenen der Bodenordnung und ihre Zusammenhänge

- Eine Gedankenskizze -

Fritz Andres

I. Überblick

Der Boden ist ein Gemeinschaftsgut. Deshalb beplant ihn auch die Gemeinschaft und legt im einzelnen die Art und den Umfang seiner zulässigen Nutzung fest. Sie investiert darüber hinaus in Flächen und Einrichtungen, die jedermann zugänglich sind oder sonstwie der Allgemeinheit nutzen, insbesondere durch Bau und Unterhaltung der Verkehrswege und der sonstigen Infrastruktur. Sie bestimmt dadurch, auf den natürlichen Gegebenheiten aufbauend, ganz wesentlich die endgültige Gestalt der Erdoberfläche.

Die Zuordnung des Bodens zur Gemeinschaft schließt jedoch nicht aus, daß wir in einer freiheitlichen Gesellschaft auch dem Einzelnen zuzuordnende, dem Zugriff anderer entzogene, sichere Nutzungsrechte an abgegrenzten Teilen der Erdoberfläche (Grundstücke) benötigen, denn die Nutzung des Bodens erfolgt durch Einzelne oder durch mehrere Einzelne gemeinschaftlich und diese brauchen, um leben zu können, aber auch damit sie, was sie säen, ernten können, insbesondere also für Investitionen, rechtlich abgesicherte Nutzungsrechte wie z.B. das Eigentum oder das Erbbaurecht. Da die Frage der Zuordnung der Grundstücke zu den einzelnen Nutzern weder nach dem "Recht" des Früheren (d.h. der ersten Besetzung und daraus abgeleiteten Rechtstiteln) noch nach dem "Recht" des Stärkeren, aber auch nicht autoritär mittels Eignungsfeststellung, Fähigkeitsnachweis oder dergleichen entschieden werden kann, bleibt in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung nur eine Vergabe gegen Entgelt.

Dieses Entgelt steht, als ökonomischer Gegenwert der Nutzungsrechte, der Gemeinschaft zu und ist in ihrem Sinne zu verwenden.

Daraus ergeben sich die drei Funktionsebenen der Bodenordnung:

- die Planungs- und Gestaltungsebene, die den Boden als Gemeinschaftsgut betrifft
- die Zuordnungsebene, auf der die Vergabe individueller Nutzungsrechte an die Nutzer zu regeln ist
- wem die ökonomischen Gegenwerte der Nutzungsrechte zufließen sollen.

II. Die drei Ebenen der Bodenordnung

1. Die Planungs- und Gestaltungsebene

Der Boden ist ein Gemeinschaftsgut nicht nur in der Form, wie ihn die Natur zur Verfügung stellt, sondern auch insofern, als die Gemeinschaft durch besondere Organe seine zulässige Nutzung festlegt (Planung) und im Bereich des Gemeingebrauchs auch die für die Nutzung notwendigen Investitionen, insbesondere den Bau der Verkehrswege, durchführt (Gestaltung). Dabei hat die Planung nicht nur festzulegen, welche Flächen für den Gemeingebrauch und welche für die Individualnutzung zur Verfügung stehen sollen, sondern sie hat auch für die Bereiche der Individualnutzung den Konflikt zwischen konkurrierenden Nutzungsinteressen zu entscheiden, also z.B. festzulegen, ob ein bestimmtes Gebiet für die Industrieansiedlung oder für das Wohnen vorgesehen wird. Sie legt nach abstrakten Merkmalen - in Kenntnis, aber nicht in Abhängigkeit von den der in der Gesellschaft vorhandenen Interessen - Art und Umfang der zulässigen Nutzung der Grundstücke fest.

Im föderalen Aufbau der Gemeinschaft sollten Planung und öffentliche Investitionen so dezentral wie möglich organisiert sein, so wie schon heute die Stadtplanung als unterste Ebene fungiert, auf der die höheren Ebenen der staatlichen Gliederung nur insoweit aufbauen, als es vom Gegenstand der Planung her gerechtfertigt bzw. notwendig ist. So geht es z.B. den Bund nichts an, ob und wo eine Kommune in ihren Grenzen eine zwei-, drei- oder viergeschossige Bauweise zuläßt, und andererseits kann der Verlauf von Bundesautobahnen nicht durch eine Vernetzung von Stadt- bzw. Regionalplänen festgelegt werden. Allerdings muß gewährleistet sein, daß auf der höheren Ebene die Interessen der betroffenen Untergliederungen ausreichend berücksichtigt und gegen das Gesamtinteresse abgewogen werden. So darf z.B. eine Bundesautobahn durch das Gebiet einer Kommune nicht ohne deren Anhörung und in gewissen Grenzen auch nicht ohne ihre Zustimmung verlegt werden.

Die Planung gehört zum ureigenen Feld demokratischer Entscheidung. Bei der Begrenzung der menschlichen Aktivitäten gegenüber der Natur nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung sowie bei einer bedarfsgerechten, zweckmäßigen, Vielfalt und Mischnutzung erlaubenden Stadt- und Regionalplanung geht es darum, vielfältig gegeneinander abzuwägende Interessen in der Gesellschaft zur optimalen Übereinstimmung zu bringen. Es handelt sich um Erkenntnis- und Wertungsfragen, die unter Beiziehung von Wissenschaft und Sachverstand, aber auch der Betroffenen, in offenen Prozessen erörtert und letztlich von demokratisch legitimierten Planungsinstanzen entschieden werden müssen.

Zur Umweltproblematik hin, aber letztlich auch mit Geltung für den Boden, sei hier noch auf eine für die Planungsebene wesentliche Einteilung der Umweltgüter bzw. der zulässigen Art

ihrer Nutzung hingewiesen, die wie folgt bezeichnet werden kann:

- freie Güter, die so gut wie unbeschränkt vorhanden, jedenfalls weder knapp sind noch durch die Planung verknappt werden - als Beispiel diene die Atemluft (diese in beiderlei Funktion: als Substanz, die wir beim Einatmen, und als Aufnahmemedium für Emissionen, das wir beim Ausatmen nutzen).
- begrenzt vorhandene oder durch Planung in der Nutzbarkeit begrenzte, im Ergebnis also knappe Güter der Natur - als Beispiel diene die Aufnahmefähigkeit der Atmosphäre für CO₂- Emissionen, aber auch die meisten Bodenschätze und der Boden selbst
- natürlicherweise vorhandene Güter, deren Nutzung aber ganz oder in bestimmter Hinsicht durch die Planung verboten wird - z.B. unter Naturschutz gestellte Pflanzen und Tiere oder auch die Nutzung der Atmosphäre als Aufnahmemedium von FCKW-Emissionen.

Da die freien Güter allen Menschen und die verbotenen niemandem zugänglich sind, stellt die individuelle Zuordnung nur bei den knappen Gütern ein Problem dar. Nur bei ihnen bedeutet die Zuordnung des Guts zu einem Nutzungsberechtigten den Ausschluß aller andern. Der Boden gehört - jedenfalls ganz überwiegend - zu dieser mittleren Kategorie knapper Umweltgüter, auf die sich die weitere Betrachtung beschränkt.

2. Die Zuordnungsebene

Die knappen Nutzungsrechte

Die Zuordnung des Bodens wie der sonstigen Umweltgüter zu den Nutzern wird, wie erwähnt, nur dort zum Problem, wo das Gut nicht mehr unbegrenzt vorhanden, seine Nutzung in begrenztem Rahmen aber nach wie vor erlaubt ist: Es handelt sich dann um knappe Umweltgüter, zu denen auch der Boden gehört. Dabei bedeutet Knappheit, daß die Nachfrage bei einem Preis von Null größer ist als das Angebot, daß es also bei der Verteilung des Bestands zu Konflikten zwischen den Nutzungsinteressenten kommt, die geregelt werden müssen.

Hier nun ist die Wahrnehmung wichtig, daß mit der Knappheit bzw. Verknappung eines Gutes die Sphären der Nutzungsrechte und der ökonomischen Werte bzw. der Ausschlußrechte und der Knappheitsrenten als zwei Seiten einer Sache zugleich und miteinander entstehen: Es hat gar keinen Sinn, an freien Gütern ausschließliche Nutzungsrechte zu beanspruchen, denn niemand hat ein Interesse daran, sie einem streitig zu machen - und eben deswegen, d.h. weil sie nicht knapp sind, würde einem auch niemand etwas dafür bezahlen, sie hätten also keinen ökonomischen Wert! Auch das Bodeneigentum entsteht mit der Knappheit des Bodens und hat dann diese zwei Seiten: Es ist ein Nutzungsrecht und es stellt einen ökonomischen Wert dar. Dabei hängen Nutzungsrecht und ökonomischer Wert selbstverständlich zusammen und

sind aufeinander bezogen: Der ökonomische Wert ist der Maßstab für die Knappheit der durch das Nutzungsrecht gegebenen Position.

Wie übrigens beim Übergang vom freien zum knappen Gut die Sphären der Nutzungsrechte und der ökonomische Werte zugleich entstehen, so verschwinden sie auch miteinander, wenn aus dem knappen ein verbotenes Gut bzw. eine verbotene Nutzung (oder auch wieder ein freies Gut bzw. eine freie Nutzung) wird.

Fragt man sich nun, nach welchem Maßstab der Boden an die Nutzer verteilt werden soll, so bietet sich einerseits die Tüchtigkeit der Nutzer und andererseits die Gleichheit der Teilhabe aller Menschen an dem gemeinsamen Erbe der Natur an.

Beide Maßstäbe kollidieren allerdings miteinander: Eine Verteilung nach der Tüchtigkeit führt zur Ungleichheit, eine gleiche Verteilung zur Deckelung der Tüchtigkeit und damit zur Ineffizienz. Wie also ist das Verteilungsproblem zu lösen?

Es hatte sich gezeigt, daß knappe Güter zwei Seiten haben: die des Nutzungsrechts und die des ökonomischen Werts. Es bietet sich an, die beiden Verteilungsmaßstäbe so zuzuordnen, daß

- die Nutzungsrechte nach der Tüchtigkeit an die Nutzer vergeben und
- die ökonomischen Werte bzw. Knappheitsrenten nach der Gleichheit auf alle Menschen verteilt werden.

Eine Aufteilung der Nutzungsrechte und der ökonomischen Werte nach verschiedenen Verteilungsschlüsseln macht allerdings eine Trennung beider notwendig, denn einen einheitlichen Gegenstand kann man nicht nach verschiedenen Maßstäben verteilen. Kann aber der ökonomische Wert vom Nutzungsrecht getrennt werden? Daß beide durch die Knappheit zugleich und miteinander entstehen, besagt jedenfalls noch nicht, daß sie auch auf Dauer miteinander verbunden bleiben müssen. Sie sind in der Tat trennbar, wenn man die Nutzungsrechte mit einer ökonomischen Last, einer Abgabe, versieht, die ihren Knappheitsvorteil, d.h. die dank der Knappheit mit dem Boden verbundene Rente voll und ganz kompensiert. Das Nutzungsrecht ist dann im Ergebnis entökonomisiert, oder richtiger: ökonomisch neutralisiert, sein marktmäßiger Knappheitswert ist gleich Null - sofern der Nutzungsrechtsinhaber die Belastung nicht weiterwälzen kann. Und eine solche Weiterwälzung ist nicht möglich, weil die Belastung an der Knappheit des Nutzungsrechts, d.h. an Angebot und Nachfrage nach ihm nichts ändert, im Gegenteil: das Angebot wird durch den Nutzungsdruck, der von der Abgabe ausgeht, eher vergrößert, und die Nachfrage durch den Anreiz zum sparsamen Umgang mit dem Boden, den die Abgabe auslöst, eher verkleinert. Eine Weiterwälzung der ökonomischen Last ist daher nicht möglich, die Abgabe ist vielmehr vom Inhaber des Nutzungsrechts voll und

ganz zu tragen und als Passivposten gegen die zunächst einmal mit der Nutzung anfallende Rente zu buchen. Erfasst sie die erzielbare Rente vollständig, so neutralisiert sie sie und drückt damit den ökonomischen Wert des Nutzungsrechts auf Null.

Zur Kapitalisierung und Entkapitalisierung des Bodens

Beim Boden als ewig, d.h. in der Zeit unendlich nutzbarem Gut, das sich durch den Gebrauch nicht verbraucht, kann der ökonomische Wert der Nutzungsrechte unmittelbar und sachgerecht nicht in endlichen Preisen, sondern nur in laufenden Zahlungen ausgedrückt werden, die die Knappheit der laufenden Nutzungsmöglichkeit (Bodenrente) widerspiegeln. Unser Bodeneigentum ist allerdings heute nicht nur ökonomisiert in dem Sinne, daß mit dem Nutzungsrecht die Bodenrente verbunden ist, sondern es ist auch kapitalisiert in dem Sinne, daß die im Prinzip ewig fließende Bodenrente in einem einmaligen Kapitalbetrag ausgedrückt wird, wodurch der Boden einen Preis bekommt, handelbar und belastbar wird. Die nachfolgenden beiden Tabellen zeigen einerseits, wie die mit dem Boden zunächst verbundene Rente und damit das Eigentum am Boden kapitalisiert wird (Tabelle I), und andererseits, wie beide durch eine Abgabe in Höhe der Bodenrente getrennt werden, das Nutzungsrecht also entökonomisiert wird, wodurch auch der auf der Rente aufbauenden Kapitalisierung des Bodeneigentums die Grundlage entzogen wird. Ein Sinken der Bodenpreise auf Null ist die Folge (Tabelle II).

Tabelle I : Kapitalisierung des Bodens bzw. der Bodenrente durch den Zins

Bodenrente*		Kapitalzins**	Grundstückspreis
DM	%		DM
1.000,--	10		10.000,--
1.000,--	5		20.000,--
1.000,--	1		100.000,--
1.000,--	0,5		200.000,--
1.000,--	0,1		1.000.000,--
1.000,--	0		unendlich

Tabelle II

Entkapitalisierung des Bodens durch eine Abgabe

Bodenrente*	Abgabe	Restrente	Kapitalzins**	Grundstückspreis
DM	%	DM	%	DM
1.000,--	0	1.000,--	5	20.000,--

1.000,--	50	500,--	5	10.000,--
1.000,--	90	100,--	5	2.000,--
1.000,--	99	10,--	5	200,--
1.000,--	100	0,--	5	0,--

* Maßgebend ist die zukünftig erwartete Bodenrente.

** Maßgebend ist der um die (erwartete) Inflationsrate bereinigte langfristige Zins auf dem Kapitalmarkt (Realzins).

Tabelle I zeigt, daß die Bodenrente als ewig fließender Zahlungsstrom nur deswegen in einer endlichen Größe, dem Grundstückspreis, ausgedrückt werden kann, weil auch auf einem andern Feld, nämlich auf dem Kapitalmarkt, eine Korrelation zwischen ewig fließenden Zahlungsströmen (Zinsen) und endlichen Beträgen (Kapital) besteht. Das Verhältnis, in dem der Kapitalmarkt das eine mit dem andern verbindet - der Zinssatz - ist auch für die Übersetzung der Bodenrenten in Bodenpreise maßgebend. Deshalb läßt ein steigender Zinssatz die Bodenpreise fallen und ein fallender Zinssatz die Bodenpreise steigen - und dies, obwohl der Zinssatz mit den tatsächlichen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage auf dem Bodenmarkt nichts zu tun hat! Bei einem Zinssatz von Null gibt es auf dem Kapitalmarkt keine Reihe ewig fließender Zahlungen mehr, der Boden mit seinen Bodenrenten steht dann einzig und vom Wert her als ein unvergleichliches, in einer endlichen Summe nicht mehr ausdrückbares Gut dar, was sich in theoretischen Werten und Preisen von unendlich, praktisch in einer Unverkäuflichkeit des Bodens zeigt, die zu einer Refeudalisierung der Gesellschaft führt. Also: nur weil und solange es beim Kapital Zinsen gibt, gibt es beim Boden Preise (mit allen Folgen für Handelbarkeit, Belastbarkeit, Vererblichkeit usw.). Eine Bodenordnung, die wie die unsrige die Kapitalisierung des Bodens zuläßt, kann daher nur als eine kapitalistische Bodenordnung bezeichnet werden.

Tabelle II zeigt, wie eine steigende Abgabe auf den Boden die dem Bodeneigentümer verbleibende Restrente, die Grundlage für die Kapitalisierung des Bodens, schmälert und schließlich aufzehrt, so daß die Bodenpreise auf Null sinken. Das Bodeneigentum ist dann von seiner Rente getrennt; es ist nur noch ein entökonomisiertes oder besser: ein ökonomisch neutralisiertes und damit auch entkapitalisiertes Nutzungsrecht, das dem Einzelnen zur Nutzung zugeordnet ist, während die Bodenrente über die Abgabe der Allgemeinheit zufließt.

Die Wirkungen der Abgabe

Die Abgabe auf den Boden in Höhe der erzielbaren Bodenrente erweist sich bei näherer Betrachtung als der Schlüssel für die Lösung einer Vielzahl von Problemen der Bodenordnung. Sie

- a. trennt die Rente vom Nutzungsrecht am Boden, denn sie ist nicht abwälzbar. Durch diese Trennung macht sie die Nutzungsrechte und deren ökonomischen Wert, die Rente, nach getrennten Schlüsseln verteilungsfähig! Das Nutzungsrecht am Boden, auch das Eigentum, ist dann ökonomisch ohne Wert (siehe Tabelle II)!
- b. trennt damit auch den Boden vom Kapital, den Bodenmarkt vom Kapitalmarkt, denn ohne Rente gibt es keine Kapitalisierung. Die Bodenpreise tendieren gegen Null, der Boden ist entkapitalisiert (siehe Tabelle II). Die Trennung kommt sowohl der Bodenordnung als auch dem Kapitalmarkt zugute, weil sie das Horten von Boden in Erwartung steigender Kapitalwerte sinnlos macht und dem Kapitalmarkt nicht Mittel entzieht, die dort für Sachinvestitionen benötigt werden.
- c. entzieht jeglicher Spekulation die Grundlage
- d. macht den Boden als Beute und als Gegenstand gewaltsamer Aneignung und Eroberung uninteressant, denn was hat ein Eroberer von Boden, dessen ökonomischen Wert er laufend an die Gemeinschaft abführen muß? (Will er sich mit den Nutzungsrechten jedoch auch die ökonomischen Werte aneignen, dann siehe unten 3.c).
- e. bringt Nutzungsrecht und Nutzer, Besitz und Nutzung zusammen, führt den Boden dem Nutzungswilligen zu: der Boden wandert zum besten Wirt. Bemerkenswert ist, daß ein und dieselbe Abgabe, indem sie den Boden und das Kapital voneinander trennt und dadurch dem Nutzer den kapitalfreien Zugang zum Boden eröffnet, zugleich dafür sorgt, daß von den Nutzern nur der beste Wirt zum Zuge kommt und daß dieser den Boden auch tatsächlich nutzt. Die Abgabe ermöglicht also nicht nur, sondern sorgt auch für die Nutzung, sie beseitigt nicht nur eine Störung, sondern bewirkt und sichert zugleich die erwünschte Entwicklung.
- f. verteilt die Nutzungsrechte am Boden auf die Interessenten nach dem Maßstab der Tüchtigkeit der gegenwärtigen Nutzungsinteressenten. Sie macht damit Kräfte der Gegenwart zum Maßstab für die Bodenverteilung und beendet für die Bodenordnung die Herrschaft der Vergangenheit über die Gegenwart! Die Verteilungsergebnisse der Vergangenheit sind weitgehend Resultate des Kampfes um die mit den Nutzungsrechten, d.h. mit dem Bodeneigentum verbundenen ökonomischen Werte und Renten. Es konnte sich daher, solange diese Verbindung aufrechterhalten wird, keine Verteilung nach der Nutzungskompetenz (Tüchtigkeit) ergeben. Diese aber wird allein den Forderungen einer heute lebenden, souveränen, die Bevormundung durch die Entscheidungen und Kämpfe verblichener Generationen nicht mehr akzeptierenden Menschheit gerecht.

- g. entzieht jeglicher Hortung die Grundlage
- h. bewirkt einen sparsamen Umgang mit der knappen Ressource Boden, denn niemand wird mehr Boden in Besitz nehmen und halten wollen, als er tatsächlich sinnvoll (im Vergleich zur Nutzung durch andere) nutzen kann.
- i. neutralisiert durch die Trennung von Nutzungsrecht und Rente die Bodeninteressen gegenüber den Planungsinstanzen, denn niemand wird mehr zur Steigerung der Bodenrente seines Grundstücks Einfluß auf die Planung nehmen, wenn ihm der Vorteil der Planung durch eine Erhöhung der Abgabe wieder genommen wird (Ausschluß der Habsucht, Herstellung von Planungsneutralität, Planung in offenen, demokratischen Verfahren wird möglich). Die Planung erfolgt dann sachbezogen, in Wahrnehmung, aber nicht in Abhängigkeit von den in der Gesellschaft vorhandenen Interessen. Nur wenn es gelingt, die Interessen an einer Ausweitung der Nutzungsgrenzen zur Natur hin ökonomisch zu neutralisieren, werden die bei der Wissenschaft längst vorhandenen Erkenntnisse über die notwendige Begrenzung der Nutzung der Umwelt auch in die Politik, d.h. in eine verbindliche Planung und Festlegung der Nutzungsgrenzen Eingang finden. (Der Ausschluß der Habsucht ist nur eine Seite der Planungsneutralität, zur andern, dem Ausschluß des Neides, siehe unten 3.b).
- j. bewirkt Markträumung, indem sie den planerisch ausgewiesenen Bestand ins Angebot drängt und zugleich die Nachfrage auf dieses Angebot begrenzt. Bei einer Abgabe in Höhe der Bodenrente gibt es keine Nachfrage nach Flächen jenseits des durch die Planung ausgewiesenen Bereichs, zugleich bleibt aber auch keine der ausgewiesenen Flächen ungenutzt, da dies eine Senkung der Bodenrenten und damit der Abgabe bis zur Eingliederung der verbliebenen Fläche in den Nutzungszusammenhang zur Folge hätte. Die Abgabe bringt damit die ökonomische mit der planerisch-ökologischen Grenze der Bodennutzung zur Deckung.
- k. erfaßt das gesamte Rentenvolumen und macht es bereit für eine Verteilung nach dem Maßstab der Gleichheit.

Die Abgabe kann von der Allgemeinheit, wo diese Eigentümer des Bodens ist, als Erbbauzins vom Inhaber des Nutzungsrechts (Erbbaurechts), aber auch sonst vom Staat kraft seiner Steuerhoheit als Abgabe vom privaten Bodeneigentümer erhoben werden. Nicht entscheidend ist nämlich, was häufig als wichtig angesehen wird: Die Trennung des Eigentums vom Nutzungsrecht, sondern es ist die Trennung des Nutzungsrechts vom ökonomischen Wert bzw. der Rente, worauf es ankommt. Letztere wird sowohl vom Erbbauzins als auch von der Bodensteuer, sofern beide die volle Bodenrente erfassen, bewerkstelligt. Beide Wege führen

daher letztlich zum selben Ziel.

3. Die Verwendungsebene

Hier ist darüber zu entscheiden, wem die als Abgabe erhobene Bodenrente zufließen soll. Zur Wahl stehen

- der Staat: diesen Vorschlag machte Henry George, der durch diese einzige Abgabe (single tax) alle anderen Steuern ersetzen wollte.
- die Mütter nach der Zahl ihrer Kinder: diese Lösung vertrat Silvio Gesell, nicht zuletzt deswegen, damit die Frauen durch die ökonomische Last der Erziehung nicht in Abhängigkeit geraten oder bleiben sollten.
- jeder Mensch ohne Unterschiede, um so auf ökonomischem Wege das gleiche Teilhaberecht aller Menschen an den Gütern der Natur zu realisieren.

Gegen die Verwendung im Staatshaushalt spricht einerseits, daß dies vom Gesichtspunkt des gleichen Teilhaberechts aller Menschen an den Gütern der Natur auf eine gleiche Pro-Kopf-Besteuerung ohne Rücksicht auf Leistungsfähigkeit bzw. Bedürftigkeit hinausläuft, und daß andererseits die Verteilung der Nutzungsrechte nach der Tüchtigkeit (2. Ebene) nicht ausreicht, um das Lebensrecht jedes Menschen auf dieser Erde zu sichern. Denn die Realverteilung alleine nach der Tüchtigkeit muß dazu führen, daß es weniger Tüchtige gibt, die keinen Quadratmeter auf dieser Erde mehr finden, auf dem nicht andere die Tüchtigeren wären, so daß für sie kein Platz auf dieser Erde bleibt. Sie brauchen daher unbedingt die finanzielle Ausstattung über die Rückverteilung, die ihnen - siehe unten a) - eine im Ergebnis kostenlose Nutzung eines durchschnittlichen Grundstücks erlaubt. Die gleichmäßige Rückverteilung macht die Zuordnung der Nutzungsrechte nach der Tüchtigkeit erst sozial verträglich.

Gegen die Verteilung des Bodenrentenaufkommens auf die Mütter nach der Zahl ihrer Kinder spricht, daß es sich bei der Verteilung der ökonomischen Werte zunächst um eine (Menschen-)Rechtsfrage, nicht um eine Sozialfrage handelt. Als Rechtsfrage muß die Verteilung jedoch nach dem Grundsatz der Gleichheit beantwortet werden. Die Entökonomisierung der Kinderaufzucht ist dagegen eine Frage des Generationenvertrags, innerhalb dessen aus der wirtschaftlich produktiven Lebensmitte heraus sowohl der Dank für die eigene Aufzucht durch Beteiligung an den Erziehungskosten der nachwachsenden Generation als auch die Vorsorge für das eigene Alter durch Zahlung der Renten an die alte Generation berwerkstelligt werden muß. Hierdurch wird in bezug auf die Frauen bzw. Erziehungsberechtigten in sachgerechterer Weise das gleiche erreicht, was Gesell durch die Verteilung der Bodenrente an die Mütter angestrebt hat.

Die gleichmäßige Rückverteilung des Bodenrentenaufkommens pro Kopf der Bevölkerung

- a. gibt jedem Menschen die finanzielle Ausstattung, mit der er sich ein Grundstück mittlerer Art und Größe leisten kann, da die hierfür zu zahlende Abgabe seinem Anteil an der Rückverteilung entspricht. Das bedeutet im Ergebnis eine kostenlose Durchschnittsnutzung, durch die zugleich das Menschenrecht auf gleiche Teilhabe am Boden - unbeschadet des Anreizes an einer möglichst bodensparenden Nutzung! - realisiert wird.
- b. macht jeden an Planungen und öffentlichen Investitionen an der Stelle interessiert, wo sie nachhaltig zu den größten Bodenrentensteigerungen führen (Ausschluß des Neides, positives Mitwirkungsinteresse, Ergänzung der Planungsneutralität, siehe oben 2.i). Dieser Gesichtspunkt ist besonders wichtig für die zukünftige Finanzierung von öffentlichen Investitionen im föderal aufgebauten Staat: Investitionen des Gesamtstaats in einer bestimmten Region führen in der Regel dort zu Steigerungen der Bodenrenten. Bisher war daher die Region, auf die sich die Investition auswirkte, an ihrer Realisierung interessiert. Da die Mittel des Gesamtstaats selbstverständlich knapp sind, bestimmt das Gerangel der Landespolitiker um die Bonner Mittel einen wesentlichen Teil des dortigen Alltags, und natürlich setzt sich dort nicht durch, wer das beste Argument, sondern wer die stärkste Hausmacht hat. Werden jedoch die Bodenrentensteigerungen zu Gunsten des Zentralstaats abgeschöpft, so verschwindet, wie erwähnt, im Prinzip jedenfalls das ökonomische Interesse an diesen Investitionen. Kommt dann hinzu, daß die Bodenrenten gleichmäßig auf die Gesamtbevölkerung zurückverteilt werden, so ist jeder Landes- und Lokalpolitiker sogar daran interessiert, daß die knappen zentralen Mittel dort eingesetzt werden, wo sie zu den höchsten Bodenrentensteigerungen führen, weil damit die Rückverteilungsmasse am meisten gesteigert wird: Die Bodenrentensteigerungen zeigen und sind ein Maßstab dafür, wie sehr der Einsatz der Mittel in dieser Form und von den Betroffenen als sinnvoll bewertet wird: Man kann darin in ähnlicher Weise ein demokratisches Element sehen wie sie der Lenkung der Produktion durch Preise (mit Geldscheinen als quasidemokratischen Stimmzetteln in der Hand der Konsumenten).
- c. macht jeden Menschen zum ökonomischen Teilhaber an jedem Quadratmeter Erdoberfläche und damit zum Gegner jeglicher Eroberung und gewaltsamen Aneignung. Der Aggressor greift - wegen der Trennung von Nutzungsrecht, das dem Nutzer, und Bodenrente, die der gesamten Menschheit zusteht - beide an. Der scheinbar zunächst allein von der Aggression betroffene Nutzer hat, indem er den ökonomischen Gegenwert des Bodens mit der ganzen Menschheit teilt, diese voll und ganz zum Verbündeten. Die

heutige Kapitalisierung des Bodens, der Bodenschätze usw., d.h. die Verbindung von Nutzungsrecht und ökonomischem Wert, läßt eine Eroberung gegenüber der Weltöffentlichkeit zwar vielleicht als Rechtsbruch, im wesentlichen aber als Privatangelegenheit der beteiligten Staaten erscheinen. Die friedensstiftende und friedenssichernde Wirkung der Trennung von Nutzungsrecht und ökonomischem Wert besteht eben darin, daß sie für den Eroberer, der sich an diese Ordnung hält, dem Boden die Eignung als Beutegegenstand nimmt (siehe oben 2.d) und für den, der sich nicht an sie hält, sowohl den Inhaber des Nutzungsrechts als auch den des ökonomischen Werts zum Gegner werden läßt. Jedes Land, das auf den ökonomischen Gegenwert seines Bodens zugunsten der Weltgemeinschaft (an der es selbst wieder beteiligt ist), verzichtet, "kauft" sich damit in einen ehernen Friedensverbund ein.

III. Zusammenfassende Betrachtung

Die Betrachtung der drei Funktionsebenen erweist sich für die Erkenntnis und Darstellung der Bodenordnung als äußerst fruchtbar. Erfasst man jede der einzelnen Ebenen sachgemäß in ihrer funktionellen Charakteristik, so ergibt sich wie von selbst eine wechselseitige Stützung ihrer Funktionen, aber auch eine wechselseitige Begrenzung sonst auswuchernder Einseitigkeiten.

Dabei steht im Zentrum die ökonomische Neutralisierung des Bodeneigentums oder sonstigen Nutzungsrechts durch eine Abgabe in Höhe der Bodenrente. Sie beseitigt alle Schäden unserer Bodenordnung, die heute mit dem Bodeneigentum als Vermögenswert verbunden sind (siehe II.2.a-d) und optimiert zugleich die Nutzungsfunktion des Bodens (siehe II.2.e-h). Damit wird nicht nur das Verhältnis der Bodenordnung zum Kapitalmarkt bereinigt, sondern zugleich dem Menschen der Zugang zum Boden als Arbeits- und Lebensgrundlage in sachgerechter Weise eröffnet.

Die Abgabe bereinigt außerdem durch die Herstellung der Planungsneutralität die Konflikte zwischen der 1. und 2. Ebene und verbessert dadurch die Funktionsfähigkeit beider (siehe II.2.i). In der gleichen Richtung wirkt sie, indem sie als "markträumendes" Entgelt die ökonomische Nutzungsgrenze (2. Ebene) mit der planerisch-ökologischen (1. Ebene) zur Deckung bringt (siehe II.2.j) und dadurch u.a. den ständigen Druck zum Ausweis immer neuen Baulands aufhebt.

Die Rückverteilung der Bodenrente pro Kopf der Bevölkerung (3. Ebene) gibt jedem die finanzielle Ausstattung, mit der er im Wettbewerb um Bodennutzungsrechte (2. Ebene) bestehen kann. Die Funktionsfähigkeit der Verteilung der Nutzungsrechte nach der Tüchtigkeit (2. Ebene) wird dadurch nicht aufgehoben, aber durch die Umsetzung des menschenrechtli-

chen Aspekts der gleichen Teilhabe in klingende Münze (3. Ebene) sozial verträglich gemacht. Die ökonomische Teilhabe aller Menschen an der gesamten Bodenrente (3. Ebene) lenkt ferner ihr Interesse an öffentlichen Planungen und Investitionen an die Stellen, an denen diese von den Betroffenen am meisten honoriert werden, d.h. zu den höchsten Bodenrentensteigerungen führen (1. Ebene, Ergänzung der Planungsneutralität, II.3.b). Sie macht schließlich die Menschen empfindlich und solidarisch gegen jede gewaltsame Beeinträchtigung bzw. Minderung des Welt-Bodenrententopfes durch irgendwelche Eroberer (siehe II.3.b), Ergänzung der friedensstiftenden Wirkung von II.2.d.)).

DIE BODENGENOSSENSCHAFT

EIN VEHIKEL FÜR EINE BODENRECHTSREFORM ?

2. Mündener Gespräche

Vortragsveranstaltung der Sozialwissenschaftlichen

Gesellschaft e.V., Northeim

21./22. März 1987

Referat von

Tristan Abromeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

verehrte Freundinnen und Freunde!

Das ordnungspolitische Ziel einer Bodenrechtsreform ist, mit rechtsstaatlichen Mitteln die Marktwirtschaft von einem der wesentlichsten Störfaktoren zu befreien. Es geht darum die unvermeidliche Bodenrente, ein Monopoleinkommen, das bei jedem Grundstück in unterschiedlicher Höhe anfällt, zu neutralisieren. Neutralisiert ist die Bodenrente dann, wenn sie allen oder sozialpolitisch definierten Teilen einer Gemeinschaft zufließt. (Den Sonderfall, daß eine Bodenrente auch bei Null oder gar im negativen Bereich liegen kann, lasse ich hier außer Betracht.) Der Begriff Bodenzins ist gleichbedeutend mit Bodenrente. Der Begriff Grundrente, ursprünglich auch ein Synonym zu Bodenrente, sollte nicht mehr verwendet werden, weil er zu Verwechslungen mit dem neuen sozialpolitisch verwendeten Begriff *Grundrente* als soziale Basisabsicherung einzelnen Menschen führt.)

Ein weiteres ordnungspolitisches Ziel einer Bodenrechtsreform ist die Schaffung eines chancengleichen Zuganges zur Nutzung des Bodens für alle Menschen.

Konkret geht es dabei um die Bebauung oder Bewirtschaftung einzelner Parzellen, den Abbau von Bodenschätzen, die Nutzung von Fischgründen und um Wegerechte. Aber auch - so paradox es klingt - um die Nutzung des Luftraumes.

Ein sozialpolitisches Ziel der Bodenrechtsreform ist es, bestimmten Gruppen wie Kindern, Müttern, Behinderten und Invaliden einen finanziellen Ausgleich dafür zu schaffen, daß sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht voll durch Leistungen für den Markt bestreiten können. Es darf aber nicht übergangen werden, daß unter den Bodenrechtsreformern auch die Auf-

fassung vertreten wird, die Neutralisierung der Bodenrente dürfe nicht für sozialpolitische Zwecke mißbraucht werden. Die Bodenrente würde durch die Existenz aller Menschen (jeweils in einer bestimmten Region) entstehen und müsse daher auch pro Kopf auf die Menschen (jeweils in der betreffenden Region) verteilt werden.

Die Bodenreformer, die eine sozialpolitisch motivierte Verteilung der Bodenrente vornehmen wollen, teilen sich auch noch in zwei Gruppen. Die eine Gruppe möchte bei der Verteilung der Bodenrente - wie schon bereits angeführt - alle bedenken, die nicht oder nicht mehr selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Die andere Gruppe argumentiert: Die Bodenrente entstehe durch die Tatsache, daß Frauen Kinder in die Welt setzen und diese aufzögen, was für die Gesellschaft eine unentbehrliche Leistung wäre, die nicht bezahlt würde. Außerdem würden die Mütter (Ersatzmütter oder aufziehende Väter) daran gehindert im erforderlichen Umfang einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Dies führe zu der materiellen Abhängigkeit vom Mann (oder dem Sozialamt). Die Umwandlung der Bodenrente in eine Mütterrente (Erziehungsgeld) sei ein Akt der Gerechtigkeit. Die anderen, die nicht oder nicht mehr für Ihren Unterhalt selber sorgen könnten, müßten durch ein anderes soziales Sicherungsnetz aufgefangen werden.

Das ökologische Ziel, durch ein neues Bodenrecht die Belange des Umweltschutzes besser vertreten zu können, ist auch in der Literatur der frühen Bodenrechtsreformbewegung aufspürbar. Es hat aber erst in unseren Tagen eine größere Bedeutung und einen eigenständigen Charakter erhalten.

Alle diese - in der Verteilungsfrage der Bodenrente kontroversen - Ziele müssen bei der Gestaltung einer Bodengenossenschaft berücksichtigt werden.

In der 1. Runde der MÜNDENER GESPRÄCHE Anfang November 1986 habe ich die Verpflichtung übernommen, hier über das Instrument >Bodengenossenschaft< zu referieren. Ich bin diese Verpflichtung auch eingegangen, um die Vorarbeiten unseres Freundes Giulio Ribi zu würdigen.

Als Ekkehard Lindner bei mir zu hause anrief, weil er für die Einladung zu der jetzigen Veranstaltung einen Titel für mein Referat benötigte, habe ich ihm spontan (auf dem Hintergrund von tagespolitischem Geschehen) folgende Schlagzeile genannt:

"Ist die Bodengenossenschaft eine politische Sackgasse wie das Wohnungsbauunternehmen Neue Heimat?"

Ihm war dieser Titel zu parteipolitisch gefärbt. Und ich fand im nachhinein, daß durch eine solche Überschrift mögliche Mißbräuche zu sehr im Vordergrund gestanden hätten. Ich habe

dann ohne lange zu überlegen den ausgedruckten Titel "Die Bodengenossenschaft - ein Vehikel für eine Bodenrechtsreform? genannt. Der Begriff >Vehikel< war dabei in meinem Kopf als Synonym für den Begriff >Transportmittel< gespeichert. Als mir später der Gedanke kam, daß mein Inhalt von dem Begriff >Vehikel< nicht unbedingt mit dem allgemeinen Sprachgebrauch decken müßte, habe ich erschrocken im Wörterbuch nachgesehen. Und dort steht: "1. schlechtes, altmodisches Fahrzeug". Nun, ein solches Fahrzeug will ich natürlich nicht vorstellen; wohl aber ein altes bewährtes - wo bei ich schon Bezug nehme auf die später folgenden Aussagen von Karl Walker. Aber laut Wörterbuch hat >Vehikel< auch noch eine zweite Bedeutung, nämlich: "wirkungsloser Stoff in Arzneien, in dem die wirksamen Stoffe gelöst od. verteilt sind." Mit dieser Definition - von der ich vorher keine Ahnung hatte - bin ich durchaus einverstanden. Denn dann können wir die Bodengenossenschaft als Mittel begreifen, daß die Bodenrente, die in der Konzentration als Gift wirkt, fein dosiert dorthin transportiert, wo sie heilende Wirkung hat.

Nachdem die Einladung versandt war, rief Dr. Hans Weitkamp bei mir an und beschwerte sich, daß die mögliche Förderung von Frauen und Familien in der Themenbenennung ja gar nicht zum Ausdruck käme. Das stimmt. Und ich füge hinzu: Es kommen auch nicht zum Ausdruck die Möglichkeiten der Bodenbeschaffung für den Ökologischen Landbau, Biotop und Unternehmensgründer mit unterschiedlichen Ambitionen. Aber auch diesen werblichen Mangel - vorher nicht bedacht - finde ich im nachhinein gut. Denn es geht hier und heute ja nicht darum, Propaganda für ein Instrument oder eine bestimmte Ausformung dieses Instrumentes zu machen, sondern dafür zu werben, daß jene, die eine Bodenrechtsreform für notwendig halten, eine ernsthafte Prüfung des Instrumentes Bodengenossenschaft vornehmen oder fördern.

Giulio Ribì hat im September 1974 sein Modell einer Bodengenossenschaft ausgearbeitet. Es hat also fast 13 Jahre gedauert, bis das Thema in einer offenen Veranstaltung auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Damit steht noch nicht Ribìs Modell - Familiat genannt - auf der Tagesordnung, obwohl ich selbstverständlich darauf eingehen werde. Ribìs Darstellung seines Modells ist eine komprimierte in sich logische Arbeit, deren Elemente in Wechselbeziehung stehen, aber auch Regelungen enthalten, die seinen sozialpolitischen Wertvorstellungen entsprechen. Um das Ribì-Modell darzustellen und zu diskutieren dürfte eine separate Wochenendveranstaltung kaum ausreichen. Es geht hier darum, Mut zu machen, neue Wege zu gehen. Die Darstellung und Überprüfung der 14 Kapitel und -zig Artikel ist eine Arbeit die ich hier nicht leisten kann. Sie muß meines Erachtens nach vorherigem Studium in Gruppenarbeit erfolgen. Ich kann der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft nur empfehlen, dieses Modell als

Arbeitspapier umgehend zu veröffentlichen und es somit der Forschung und der Politik zugänglich zu machen.

Ich selber habe in Größeren Abständen versucht, die Themen Bodenechtsreform und Bodengenossenschaft in die öffentliche Diskussion zu bringen. Z.B.:

> Im November 1972 mit einem Informationsblatt der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft eV. als Wähler- und Diskussionshilfe. Darin heißt es u.a.:

"Das Privateigentum am Boden ...

- mindert mehrere im Grundgesetz verankerte Grundrechte
- verstößt gegen das Prinzip der Leistungsgesellschaft
- behindert die Bemühungen um Chancengleichheit
- macht eine erfolgreiche Wettbewerbspolitik unmöglich
- trägt dazu bei, daß die Landwirtschaft nicht gesundet
- ist mit Ursache der Vermögenskonzentration
- verhindert eine menschenwürdige Gestaltung der Umwelt
- ist eine der Ursachen für den gestörten Wohnungsmarkt
- bringt das Eigentum insgesamt in Verruf
- schafft sozialen Unfrieden im Inneren der Völker und Spannungen zwischen den Nationen."

> Im März 1974 folgte eine Einladung (im Namen der Freien Akademie Norddeutschland eV.) zu einer Wochenendtagung zu dem Thema:

"Können Bodengenossenschaften als Geburtshelfer der großen freiheitlich-sozialen Bodenrechtsreform dienen?

Die Tagung war aufgrund der geringen Teilnehmerzahl ein Reifall. Die in der Einladung für die vorgesehene Gruppenarbeit formulierten und nachfolgend wiedergegebenen Fragestellungen sind auch heute noch gültig:

"1. Ist eine BG, die Boden am Markt, durch Einbringung und Schenkung erwirbt und als wohnwirtschaftliche, industrielle und landwirtschaftliche Erbbaurechte vergibt, für die Wirtschaft interessant?

2. Ist die BG auf eine reine Grundstücksgesellschaft zu begrenzen oder ist die Verknüpfung mit anderen Reformen zweckmäßig?

3. Welche Rechtsform sollte die BG haben? Es sind besonders zu berücksichtigen der leichte Ein- und Austritt von Genossen (Gesellschafter), die steuerliche Behandlung (Gründerwerbsteuer, Grundsteuer, Schenkungssteuer) und die Kapitalbeschaffung.

4. Welche Wertsicherungsklauseln für Geld- und Realeinlagen sind von der Zielsetzung her

sinnvoll und rechtlich möglich?

5. Welche Kriterien sollen für die Gewinnverteilung gelten?

6. Nach welchen Kriterien sollen Erbbaurechte vergeben werden?

7. Wie müßte die Satzung formuliert werden, um zu einem späteren Zeitpunkt die

Bodengenossenschaften in einen Landesbodenfonds - der eine vergleichbare Stellung wie die Bundesbank haben müßte - überführen zu können."

> Im Jan. 1980 haben die Liberal-Sozialen in den GRÜNEN mit dem Informationsblatt "Die BODEN-Genossenschaft - eine außerparlamentarische Aufgabe der G R Ü N E N" bundesweit unter den Grünen geworben. Ich habe folgendermaßen argumentiert:

"Ein neues Bodenrecht muß folgendes leisten:

a) Durchsetzbarkeit ökologischer Belange,

b) Vergesellschaftung der Bodenrente,

c) Herstellung der Chancengleichheit der Bodennutzer.

Die Väter unseres Grundgesetzes haben das Bodenrecht in den Artikeln 74 15. u. 18. Abs. und 75 Abs. 4 nur gestreift. Die CDU, SPD und FDP haben weitgehend dies brisante Thema verdrängt." Und bei den GRÜNEN ruht es - so kann man inzwischen sagen - in irgendeiner programmatischen Erklärung.

In dem Flugblatt heißt es dann weiter:

"Giulio Ribi hat unter dem 'Familiat Interessengemeinschaft der Haus- und Grundbesitzer, Mieter und Sparer - Gemeinnützige Grund- und Bodengenossenschaft' bereits die Grundlagen erarbeitet, so daß wir nicht bei Null anfangen müssen.

Ribi schreibt: 'Die Idee, mit einer FAMILIAT-Institution auf privatwirtschaftlichem Wege ein neues Bodenrecht zu schaffen, entspringt zahlreichen gesunden Wurzeln.

Das vierfache Ziel,

> dem Bodenbenützer mit dem Instrument einer Grundeigentümer-Gemeinschaft zu wirtschaftlich günstigen Grund- und Bodenbesitz zu verhelfen,

> die Grundrente und den Bodenwertzuwachs in gerechter Weise als Sozialeinkommen zum Ausgleich der Familienlasten zu verwenden,

> ein Familiat-Grundstück endgültig der sozialschädlichen Spekulation zu entziehen,

> den kleinen und großen Sparern eine Gelegenheit zu schaffen, ihr Spargut in garantiert sicheren Sachwertanlagen, in Grund und Boden zu investieren, mit Schutz gegen Inflation- bzw. Kaufkraftverluste."

Die Aussagen von Ribi hätte ich auch direkt aus seinen Unterlagen zitieren können. Ich habe

aber diesen Weg gewählt, um zu dokumentieren, daß er bei der Verbreitung seines Modells nicht ganz ohne Unterstützung geblieben ist.

Da ich nicht weiß, wie viel Zeit man mir zum reden läßt, will ich, bevor ich wieder auf Ribis Modell zurückkomme, auf unseren verstorbenen Freund und Mitarbeiter Karl Walker zu sprechen kommen und einige seiner Überlegungen vortragen.

Meines Erachtens hat nämlich Walker durch die Veröffentlichung seines Artikels "Möglichkeiten, eine Bodenreform auf genossenschaftlicher Grundlage zu realisieren" in der Zeitschrift *evolution* Nr. 2 Aug./Sept. 1972 die Diskussion in unserer Zeit erst ausgelöst. Ich erlaube mir, mir wesentlich erscheinende Passagen zu zitieren. Karl Walker schreibt:

"Wir postulieren von jeher eine Ordnung der menschlichen Beziehungen, von der wir behaupten, dass sie die freiheitlichste und gerechteste sei, die man sich denken könne. Zur Durchführung dieser Ordnung erstreben wir aber die politische Macht, - Macht über Andersdenkende! Freiheit ist doch aber: die Freiheit der Andersdenkenden! Wie soll also das, was wir anstreben, mit dem wie wir es verwirklichen wollen, in Uebereinstimmung zu bringen sein?

Diese Frage hat mir seit mehr als 25 Jahren keine Ruhe gelassen, denn mir scheint, jedes Ziel erfordert zu seiner Erreichung adäquate Mittel: Liebe kann man nicht mit Haß gewinnen, Freundschaft nicht mit Feindseligkeit und den Frieden nicht mit Krieg. Genauso wenig kann aber eine neue freiheitliche Ordnung auf einem machtpolitischen Akt der Gesetzgebung gründen, mit welchem die Andersdenkenden von vornherein um ihre Freiheit gebracht werden. ..."

"Das Problem besteht nämlich darin, daß wir uns mit der Anerkennung des Prinzips, alle gesellschaftlichen Probleme nur gesetzgeberisch zu lösen, uns in den Teufelskreis machtpolitischen Denkens bewegen, - ohne in diesen Denkbahnen die geringsten Chancen zu haben. ..."

Walker schreibt weiter:

"Ich darf Ihnen sagen: Ich bin zu der .. Einsicht überhaupt erst gekommen, nachdem ich mir den (weltanschaulichen) Richtsatz aufgestellt hatte, die Verwirklichung der natürlichen Wirtschaftsordnung muß mit Mitteln und Methoden möglich sein, die der Sache wesensmäßig sind. Mit dieser Erkenntnis öffnete sich ein erster sehr schmaler Spalt zu ganz neuen unerforschten Möglichkeiten. Doch sei noch einmal eine axiomatische Wahrheit zitiert, eine Wahrheit, die keiner weiteren Begründung bedarf: Eine von der Vernunft erkannte Aufgabe ist immer eine lösbare Aufgabe! Aber es liegt nicht in unserem Belieben, die Mittel und Methoden zu bestimmen, die zur Lösung führen, sondern wir müssen erforschen, welche Methoden die geeigneten sind. Ungeeignete anzuwenden bringt kein Erfolg, - und wenn wir uns noch soviel Mühe geben. Unsere natürliche Chance für die Verwirklichung unserer Ideen liegt im Bereich freiheitlicher Gestaltungen. Mit anderen Worten gesagt: wenn wir eingesehen

haben, daß die gewaltpolitische Durchsetzung weder dem Geist unserer Sache gerecht wird, noch auch nur erreichbar sein dürfte, könnte es uns wie Schuppen von den Augen fallen, und wir müssten sehen, dass es Methoden und Verfassungsgrundsätze gibt, die nicht darauf hinauslaufen, der Sache und den andersdenkenden Menschen Gewalt anzutun. Wir kommen dann auf den Weg, auf der Grundlage der Freiheit und Freiwilligkeit - und ohne Verbindlichkeit für den Andersdenkenden - vorzustellen was wir für richtig halten.

Das ist die gewaltlose Methode natürlicher Entwicklung. Natürlich, weil sich noch niemals irgend etwas auf der Welt sofort verändert hat; vielmehr scheint mir das organische Wachstum durchwegs ein Gesetz der Weltordnung zu sein. Unter diesem Aspekt gesehen versteht man auch sehr gut, daß und warum Politik heute so schauerlich verfahren ist.

Ich besitze eine kleine Schrift von Prof. Nikolaus Koch über *die moderne Revolution*, in der ich die erstaunlich treffsichere These gefunden habe, daß die "gewaltlose Politik die letzte und entscheidende Möglichkeit in der totalen Ausweglosigkeit" darstellt. Doch um zu dieser gewaltlosen Politik hinzufinden, muß man wohl erst einen klaren Leitgedanken haben, und da halte ich mich an ein Wort von Henrik Ibsen:

'...Stellt die Freiwilligkeit und das geistig Verwandte als das für ein Bündnis einzig entscheidende auf! - Das ist der Beginn einer Freiheit, die etwas wert ist! -'

Es mag herkömmlichem politischen Denken merkwürdig vorkommen, was hier gesagt wird; aber es sollte des Nachdenkens wert sein.

Notwendige Änderungen in der Ordnung der menschlichen Gesellschaft müssen nicht unbedingt von einem Tag auf den anderen durch einen Akt der Gesetzgebung eingeführt werden, sie können auch im Schosse der gegebenen Ordnung als neuer Ansatz keimen und sich in organischem Wachstum ausbreiten, bis sie so umfassende Bedeutung gewonnen haben, daß sie Allgemeingültig werden."

Walker leitet dann über zum Thema Bodengenossenschaft. Die Ausführungen brauchen hier nicht zitiert werden, weil die Umrisse einer solchen Genossenschaft aus meinen anderen Ausführungen deutlich werden (müßten). Interessant wird es wieder im Themenzusammenhang wenn Walker sagt:

"Nun sind diese Überlegungen keineswegs erst von mir angestellt worden. Ich hatte vor langer Zeit ein Werk von Franz Oppenheimer *Die Siedlungsgenossenschaft* in Händen, erschienen 1913 in Jena bei G. Fischer." ...

"Ich habe mir aus dem Werk von Oppenheimer einige Auszüge gemacht: So schreibt er S. 481: '...das weitaus wichtigste Recht der Gesamtheit, `Steuern` zu erheben, erlangt nämlich die Siedlungsgenossenschaft ganz unabhängig von der Staatsgewalt auf rein privatrechtlichem

Wege durch Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in dem mit jedem Genossen abgeschlossenen statutenmäßigen Vertrag. Damit ist die Genossenschaft - dem Staat gegenüber eine rein privatrechtliche Organisation - ihren eigenen Mitgliedern gegenüber zu einer öffentlich-rechtlichen Korporation geworden, mit Machtbefugnissen, die noch dadurch gesteigert werden können, daß man wie in unseren Musterstatuten den gewöhnlichen prozessualen Gerichtsweg satzungsgemäß ausschließt und alle bürgerlichen Streitigkeiten vor einen eigenen Gerichtshof verweist, das Schiedsgericht."

Walker zitiert weiter Oppenheimer und fährt dann fort:

"Lassen wir es damit genug sein; das sind Überlegungen, die schon vor einem halben Jahrhundert da waren, - im übrigen hat Oppenheimer bei der Gründung mehrerer Siedlungen, unter anderem auch bei der Obstbausiedlung Eden in Oranienburg, in der Silvio Gesell gelebt hat, mitgewirkt. In den Vorstellungen der damaligen Zeit kam es aber immer noch zu sehr auf Produktivgenossenschaften hinaus, Siedlungen mit speziellen landwirtschaftlichen Produktionsvorhaben. Diese sind aber nicht notwendiger Bestandteil einer genossenschaftlichen Bodenreform.

Die genossenschaftliche Bodenreform bedarf nur der genossenschaftlichen Finanzierung, der genossenschaftlichen statutenmäßigen Festlegung der Unverkäuflichkeit des Bodens, sowie der Einziehung und Verwendung der Grundrente und der genossenschaftlichen Verwaltung. Ohne gleich im Einzelnen darauf einzugehen, in welcher Größenordnung eine solche Aktion gestartet werden müßte, wollen wir doch einmal grundsätzlich festhalten, daß praktisch mit einem solchen Vorgehen Möglichkeiten eröffnet würden

- 1) eine Reform einzuleiten, ohne daß ihre Durchführung von der Mitbestimmung der Uninteressierten, der Einsichtslosen und der Gegner abhängig wäre,
- 2) die Reform zu beginnen, lange bevor der Kreis ihrer Verfechter schon so groß sein würde, daß die gleiche Reform im gesetzgebenden Parlament auch nur zur Debatte gestellt werden könnte und
- 3) mit dem bescheidensten praktischen Exempel propagandistisch sicher viel mehr zu erreichen ist, als mit der schönsten Freiland-Theorie.

Es ist keine Frage, daß der Mensch an einer Sache um so nachhaltiger Anteil nimmt, je näher er von der abstrakten Theorie zur Realität gelangt."

Diese Gedanken von Karl Walker müßten - wenn ich sie einigermaßen vorgetragen habe - Ihr bzw. Euer Herz weiten und Mut machen.

Sicher hätten Sie (hättet Ihr) weniger gern meinen Ausführungen zugehört, wenn ich das Paragraphenwerk von Giulio Ribi vorgelesen und kommentiert hätte. Aber welche Arbeit es be-

deutet, eine erhabene Idee in eine praktikable Satzung umzuformen, kann wohl nur jemand nachvollziehen, der sich selbst einmal an die Formulierung einer - im Verhältnis dazu - einfachen Vereinssatzung gewagt hat.

Ich hatte nun vor, noch einige Punkte aus dem Modell darzustellen und zu kommentieren. Ich würde dann den zeitlichen Rahmen hier ganz und gar sprengen und Ribis Gesamtleistung vielleicht verzerren. Ich meine, die Reihenfolge: Veröffentlichung des Modells und danach Diskussionen, Kommentare und Erläuterungen, ist richtiger.

Eine Diskussion in einem kleinen Kreise hat es ja auch bereits gegeben, wie ich einem Sitzungsprotokoll vom November 1974 entnehme. Ribi hat wohl vorgehabt, sein Modell *Schweizer-Boden-Patriziat* zu nennen. Im Protokoll heißt es nämlich:

"Das Wort 'familiarisieren' (...) ersetzt mit Vorteil die Worte sozialisieren oder kommunalisieren. Der Begriff entstammt dem allemannischen und dem Tessiner Allmende-Recht. Gemeineigentum wird gemeinsam oder einzeln genutzt, der Reingewinn wird als 'Familiennutzen' an die beteiligten Familien zurückgegeben."

"Das Wort Schweizer-Boden-Patriziat wurde ersetzt, weil es an 'patriachalische' Besitzstrukturen oder an 'Patrizier', also bevorrechtigte Geschlechter fatal erinnern würde." ...

Der Begriff *Familiat* wurde von Dr. Hans Weitkamp eingebracht.

Ribis Modell muß für bundesrepublikanische Zwecke nicht nur auf hier geltendes Recht umformuliert, sondern meines Erachtens auch weiterentwickelt werden. Obwohl ich weiß, daß Leute z.B. Versicherungs- und Bausparverträge abschließen, ohne die Bedingungen und die Funktionsweisen von Versicherungsgesellschaften und Bausparkassen zu verstehen, ist mein Eindruck, daß die juristische Ausformung der Idee *Bodengenossenschaft* nutzerfreundlicher gestaltet werden kann und bzgl. der Akzeptanz, der Annahme durch das Publikum auch gestaltet werden muß. Aber auch bei der Ausgestaltung dieser Idee sollten wir uns daran erinnern, daß der Wettbewerb für uns einen ganz besonderen Wert hat.

Es wäre gut, wenn diese Arbeit bald getan werden könnte. Denn ich lese immer wieder Hinweise, wo sich Gruppen um die Bildung von gemeinsamen Grundeigentum Gedanken machen. Es sollte uns nicht stören, daß dabei nicht zwischen dem Boden und Gebäuden differenziert wird. Auch wir mußten erst lernen, zwei verschiedene Schuhe als solche zu erkennen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Beitrag von Almut Schmidt und Rolf Hoffmann, der unter dem Titel "Ausweg: Siedlung als Stiftung? Überlegungen für ein neues Partizipationsmodell" in *ANDERS LEBEN* NR. 11 2/3 87 veröffentlicht wurde.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

(Der Text wurde am 6. 3. 98 neu formatiert.)

Hinweis >>>>>

Namen, die im Text vorkommen:

Ekkehard Lindner ist Initiator und Organisator der Mündener Gespräche, zu der Ende März 98 zum 23. Mal eingeladen wurde.

Giulio Ribi ist Schweizer Bürger, hat, soviel ich weiß, einen kaufmännischen Beruf ausgeübt und war zwischen den beiden Weltkriegen an einem Siedlungsprojekt beteiligt.

Dr. Hans Weitkamp war frei praktizierender Arzt und befaßt sich mit mütterrechtlichen Fragen und solchen, die um das Thema Emanzipation von Frau und Mann kreisen.

Karl Walker hat als Privatgelehrter, der nie eine Hochschule besuchen konnte, ein umfangreiches wissenschaftliches Werk hinterlassen. Weltanschaulich hat er sich in seinem Buch *Geist und Weltgestaltung* geäußert.

Franz Oppenheimer war Arzt, Volkswirtschaftler, Soziologe, Bodenreformer, Vertreter eines liberalen Sozialismus und ein Lehrer von Ludwig Erhard.

Herrn Hans Trein
Pfarrer in der Ökumenischen Werkstatt
Querallee 50
34119 Kassel

Neustadt, 10.03.98

Die Landlosen / das Bodenunrecht, ein weltweites Problem, ein biblisches Thema

Sehr geehrter Herr Trein,

wenn Sie in mein Arbeitspapier *Die Landlosen & Jesus und das Geld* und die beiden anderen Schriften hinein schauen konnten, werden Sie auch im Nachhinein verstanden haben, warum ich mich am 25. Februar in Neustadt am Rbge. zu Ihrem Bibelabend eingefunden habe.

Ich meinerseits habe die an diesem Abend von Herrn Tjarks verteilte Schrift *Wenn die Erde Gott gehört ...* von Silvio Meincke gelesen. Es ist eine beeindruckende „Fallsammlung“ der Wirkungen der Landlosigkeit. So wichtig es ist, daß bei den Landlosen in Brasilien eine punktuelle Hilfe geleistet wird, so dürfen wir nicht vergessen, daß es sich nur um eines von vielen Schiffen mit der Aufschrift „Soziales Elend“ handelt, daß in der Brandung, bestehend aus Denkfaulheit und Trägheit des Herzens, zu scheitern droht.

Der Theologe und Autor Silvio Meincke kommt - wenn ich es richtig verstanden habe - aus einer Gegend mit Kleinsiedlungen. Seine Familie gehört zu den Kolonisten, die mit wenigen Hektar Land ausgestattet waren bzw. sind und mit Fleiß einen erstaunlichen Wohlstand erwirtschaften konnten. Indirekt empfiehlt Meincke den Großgrundbesitz zu parzellieren, damit eine möglichst große Zahl der Landlosen zu Landwirten im selbst geschaffenen Wohlstand werden können. Keine Frage: Der erreichbare Zustand ist für die Dauer einer Generation besser als der jetzige. Auf dem Hintergrund seiner persönlichen Erfahrung in seiner engeren Heimat und mit dem Elend der Landlosen vor Augen und dem aus dem öffentlichen Bewußtsein gestrichenen Bodenreformmodellen ist ein solcher Rat in sich schlüssig und nicht verwunderlich. Es kommen aber weitere Generationen, wenn die jeweiligen Eltern dann mehr als ein Kind zeugen, dann werden die Parzellen in Folge der Erbteilung immer kleiner, so daß sich keine Familie darauf ernähren kann oder es werden weitere Landlose „produziert“.

Man braucht gar keine Theorien oder schlaue Bücher zur Hilfe nehmen, um auf das Dilemma

einer solchen Lösung zu stoßen. Wenn jeder in die eigene Familiengeschichte hineinschaut, wird er nicht nur etwas über die sozialökonomischen Gesellschaftsprobleme - wie die vom Bodenunrecht ausgelöst - erfahren, sondern er erfährt so nebenbei auch, daß die eigene Familie, jeder von uns Teil der Geschichte ist, die in den Büchern meist nur an Hand weniger herausgehobener Personen oder in abstrakter Form beschrieben wird. Meine Großeltern mütterlicher Seite waren Kolonisten in dem Fehngebiet von Ostfriesland / Oldenburg. Auch diesen Kolonisten war es vor 120 Jahren wichtig, daß sie ihr eigenes Gotteshaus - wie die Kolonisten in Brasilien - bekommen würden. Die wirtschaftliche Situation der Kolonisten damals wird aber wie folgt beschrieben: Der ersten Generation der Tod, der zweiten die Not und erst der dritten das Brot. Die Aussage stimmt wohl nur der Tendenz nach, denn sonst hätten sie ihre stattliche Kirche nicht bauen können. Die Kirchengemeinde hat sich dafür aber verschuldet. Aber besonders von armen Leuten will man für Kredite Sicherheiten. Die Vorstellung, auf ein Gotteshaus eine Hypothek zu laden, soll meinem Großvater aber ein solcher Greuel gewesen sein, daß er seine Siedlerstelle als Pfand hergegeben hat. Aber was ist mit der Siedlerstelle geworden? Die Söhne - meine Onkel - haben bis auf meinen Patenonkel - der im Krieg auf Rhodos verreckt ist - alle ein Teil erhalten. Die Töchter - meine Tanten und meine Mutter - gingen leer (landlos) aus oder erhielten eine Haushaltsausstattung. So ist es mit den meisten Siedlerstellen der ehemaligen Kolonisten geschehen. Leute, die später - vor allem kriegsbedingt als Flüchtlinge, Vertriebene oder Ausgebombte hinzukamen, konnten sich nur als Mieter oder Pächter niederlassen. Wollten sie Eigentümer werden, mußten sie ehemaliges Acker- oder Unland als teures Bauland bezahlen. Da für den Kauf des Baulandes meistens das Ersparte nicht reichte, mußten dafür Kredite aufgenommen werden, die natürlich verzinst werden mußten. Der nachrückende Landlose muß also, wenn er seinen Status überwinden will, zweifach Tribut zahlen. Er muß dem verkaufenden Eigentümer den Planungsgewinn, der durch Rechtsakte der Gemeinschaft und den Knappheitsgewinn, der durch den Zuzug von Menschen entsteht, bezahlen und er muß den Zins für den Kredit bezahlen, für den (verkürzt dargestellt) der Kreditgeber keine Leistung erbringt. (Im Grunde müßte es umgekehrt sein. Der Kreditnehmer, der Ansprüche des Kreditgebers an den Markt aus der Gegenwart nicht ohne Gefahr für sich selbst in die Zukunft transportiert, müßte dafür vom Kreditgeber eine Belohnung erhalten.)

Schaue ich mir die Lebensgrundlage meiner Großeltern väterlicher Seite im ehemaligen Ostpreußen an, dann sind auch hier die Spuren von Bodenrechtsproblemen ganz deutlich. Grundsätzlich gab es in Ostpreußen auch die ungleiche Landverteilung wie heute in Brasilien. Es gab auch die Landlosen, die - wenn sie Glück hatten - als Knechte oder Tagelöhner ihr

Leben fristen konnten. Aber auch die gesellschaftlich-soziale Stellung der Menschen war an den Landbesitz gebunden. Ebenfalls werden die mangelnden Ausweichmöglichkeiten in andere Berufe im System des Kapitalismus¹ in der Familie meines Vater sehr deutlich. Nach der mündlichen Überlieferung ist mein Großvater (Jahrgang 1850) als Sohn eines Gutsbesitzers mit eigenem Reitpferd und Lehrer aufgewachsen. Die Gutsherrenherrlichkeit war plötzlich vorbei, als mein Urgroßvater vorzeitig starb (Es heißt, er habe sich bei einer Wette um Alkohol tot gesoffen. Anscheinend ein Volkssport zu damaliger Zeit.) Das Gut kam aufgrund von Erbvereinbarungen in andere Hand. Mein Großvater wurde aus der Rolle des Gutsherrenaspiranten in die Rolle des Landlosen katapultiert. Er hat dann zwar noch Bäcker gelernt, mußte dann aber damals erleben - wie es heute andere erleben -, daß es bei den Handwerken eben auch Zugangssperren gibt. Ich denke jetzt nicht an berufsständische Einschränkungen wie den Meisterbrief, sondern an jene, die für den Produktionsmittellosen im vermachteten Markt gelten. Irgendwann konnte mein Großvater dann doch noch ein Stück Land mit dem Bodenschatz Kies erwerben. Kies wäre nur das Stichwort, um auf das Thema Bodenschätze einzugehen. Das will ich aber nicht. Mein Großvater hat dann den mit der Schaufel gewonnenen Kies per Pferdegespann in die Kreisstadt gefahren und verkauft. Mit dem Produkt Kies war er aber von der Baukonjunktur abhängig. Die Baukonjunktur wiederum war (und ist bis heute) abhängig vom vorhandenen und angebotenen Bauland, von den Zinssätzen und davon, ob die Bauherren oder Nutzer die Lasten aus der Bautätigkeit tragen konnten. (Es hat sich nichts geändert. Kein Fortschritt in der Ökonomie!) Meine Großmutter muß eine tüchtige Frau gewesen sein, sonst hätte sie von ihren zahlreichen Kindern nicht so viele großgezogen. Die typische Landflucht (auch Kleinstadtfucht), wie sie heute in vielen Teilen der Welt zu beobachten ist, gab es damals (und heute unter anderen Bedingungen wieder) auch im damaligen Ostpreußen. Fünf Kinder meiner Großeltern zogen gen Westen (drei davon nach Rheinhausen, eine Stadt, die wegen der Proteste gegen die Werkschließung der Krupp AG großes Aufsehen erregte). Von den zwei im Umfeld der Großeltern verbleibenden Kindern überlebte nur eine Tochter meine Großmutter. Die weiteren Kinder fraß der Krieg und der frühe (durch Armut bedingte ?) Tod. Die Geschichte der Entwicklungsländer von heute ist unsere Geschichte von gestern. Die Geschichte der Wirtschaftsflüchtlinge aus fremden Ländern von heute ist die Geschichte der Wirtschaftsflüchtlinge aus deutschen Landen von gestern. Die Geschichte unserer Familien ist die Geschichte einer unzulänglichen Ökonomie. Daß diese Ökonomie sich so lange halten konnte bzw. kann, hängt auch da-

1 Der Kapitalismus ist eine deformierte oder unterentwickelte Marktwirtschaft mit Konjunkturschwankungen, instabilem Geld, Vermögenskonzentration und Verarmung und Abwesenheit von Chancengleichheit innerhalb und zwischen den Geschlechtern.

mit zusammen, daß die Bibel als Rechtfertigungswerk weltlicher, das heißt menschengemachter Ungerechtigkeit erhalten mußte und ihr sozialökonomisches Kernanliegen als geschichtlich zu verstehendes Beiwerk hingestellt wurde.

Kindermund tut Wahrheit kund. Meine Tochter F .kam als 4 oder 5jährige nach Hause und fragt: Mama, warum muß ich denken, wenn ich gar nicht denken will. Sie hat damals intuitiv erfaßt, daß unsere Denkfähigkeit mit keinem Ein-Aus-Schalter versehen ist. Ja sogar im Schlaf denken wir in unseren Träumen weiter. So wie unser Herz rastlos arbeitet, so ist es auch wohl mit unserem Gehirn. So wie das Pumpen des Herzens eine Leben erhaltende Funktion des einzelnen Menschen ist, so ist das Denken wohl eine Leben erhaltende Funktion, die über das Individuum hinaus geht. Es ist sozusagen ein individuelles und kollektives Datenverarbeitungssystem zur Sicherung des Lebens. Leider² ist es ein System, das anfällig ist für Irrtümer mit der Folge, daß am Ende einer Gedankenkette Lebensvernichtung statt Lebenserhaltung steht. Ich denke z.B. an Hitler und Stalin und die, die sie mit groß gemacht haben. Ich will hier aber nicht auf psychologische oder neurologische Aspekte des Denkens hinaus, sondern auf mehr praktische, moralische und politische. Jeder Mensch kann beobachten, daß die Denkfähigkeiten bei den Mitmenschen unterschiedlich ausgeprägt sind Die Auswahl der Denkgegenstände aus dem unendlichen Volumen des Denkbaren unterscheidet sich bei jedem Menschen ebenfalls. Viele Menschen sind im Denken ganz spezielle Vorreiter und gleichzeitig in anderen Bereichen Nachzügler. Viele suchen beim Denken auch aus Sicherheitsgründen den Gleichschritt. Es ist auch zu beobachten, daß das Denken als kollektives Sicherungssystem erst dann einsetzt, wenn ein Minimum an individueller Existenzsicherung gegeben ist. Die konkrete Frage, die sich im Hinblick auf den Hauptgegenstand meines Schreibens, die Landlosen, ergibt, ist folgende. Wir, die wir in der Lage sind, das Denken als kollektives Sicherungssystem anzuwenden, haben von den Landlosen und ihren Problemen (die tödlich sein können) Kunde erhalten. Ist es jetzt unterlassene Hilfeleistung oder politische Weisheit, wenn wir aufgrund unseres Denkens feststellen, so wie die Landlosen und ihre Helfer das Problem anpacken, kommen die nie auf Dauer auf einen grünen Zweig, und uns selber sagen: „Die müssen ihre Erfahrungen sammeln.“ „In ein oder zwei Generationen werden sie das Problem sachgerecht gelöst haben.“ Oder ist es gar gedanklicher Imperialismus, wenn Vordenker auf speziellem Gebiet meinen, sie müßten auf Deubel komm raus andere Menschen mit ihrer Einsicht beglücken? Dies mögen typisch deutsche Fragestellungen sein, weil der unheilvolle Satz „Am deutschen Wesen soll die Welt genesen!“ noch nicht im Gedächtnis gelöscht ist. Es

2 Das „Leider“ im Bezug auf die Irrtümer im Denken muß ich zurücknehmen. Wenn unser Denken nämlich nur unwillkürlich ablaufen würde, wie das Pumpen des Herzens, gebe es die Freiheit nicht.

sind aber berechtigte Fragen.³

Aber noch einmal ein Kindermund: „Papa, wo ist unser Land?“, sagte der Sohn Falk als er eines Tages als ABC-Schütze nach Hause kam. 1971 war unser Dorf noch ziemlich landwirtschaftlich geprägt. Die meisten Mitschüler meines Sohnes definierten ihr Selbstverständnis über die Hofgröße, über das dazugehörige Land. Ein Mensch mit Land stellt etwas dar, ohne Land ist er nichts. Falk hat damals intuitiv gespürt, daß da etwas nicht stimmt. Später hat er die Landwirtschaft erlernt. Welche Chance hätte er als Pächter im Vergleich mit dem Eigentümer-Landwirt gehabt. Das Postulat von der Gleichheit der Menschen bleibt bloßes Geschwafel, wenn nicht alle Menschen das gleiche Anrecht auf die Grundlage ihrer Existenz, auf die Erde hätten. Dieses gleiche Recht schließt auch die gleiche Chance bei der Nutzung ein, aber nicht eine gleich große Parzelle für jeden Menschen. Wie das zu lösen ist, ist gedanklich schon lange gelöst. Die Frage ist nur, wieviel Kriege müssen die Menschen erleiden, bevor die Frieden stiftenden Maßnahmen Gedankengut aller oder einer genügend großen Zahl von Menschen werden.

Für eine Bodenrechtsreform gibt es verschiedene Modelle: Steuerliche Abschöpfung des Wertzuwachses, steuerliche Abschöpfung der gesamten Bodenrente mit oder ohne Entschädigung, Rückkauf des Bodens durch die Gemeinschaft mit meistbietender Verpachtung innerhalb demokratisch beschlossener Planungsdaten bzw. Nutzungsarten. Die unmögliche Lösung war diejenige, wie sie im untergegangenen realen Sozialismus vorgenommen worden ist. Entschädigungslose Enteignung bei Vertreibung oder gar Totschlag der Alteigentümer und willkürliche, bürokratische Vergabe der Nutzungsrechte. Alle genannten Reformen setzen aber die Einsicht in das Problem bei einer demokratischen Mehrheit voraus. Da die Lernphase der Gesellschaft oder der Staatengemeinschaft länger dauern kann, als der soziale Druck im Kessel unter Kontrolle zu halten ist, wurde auch immer wieder überlegt, ob nicht die Notwendende Bodenrechtsreform mit kleinen privatrechtlichen Modellen gefördert werden kann.

Beim Lesen der Schrift von Silvio Meincke kam mir mein Referat über die Bodengenossen-
3 Pastor Wilhelm Mensching - auf den ich im Haupttext verweise - sprach von unserem Gewissen als einer Kontrollinstanz unseres Denkens und Handelns. Diese Kontrollinstanz bedürfe aber der ständigen Weiterbildung aufgrund unserer eigenen Erfahrungen und durch Betrachten von Denken, Tun und Wirken hervorragender Menschen. Jesus, Mahatma Gandhi, Albert Schweitzer, Fridtjof Nansen waren z.B. für ihn Menschen, an denen man sein Gewissen bilden könnte. Aber muß eine Kirche, die die von Gott gegebene Vernunft durch die im Vordergrund stehende Kultivierung der Kennzeichen des Sonderstatus (wie jungfräuliche Geburt) und die Wunder (die in allen Religionen vorkommen sollen) ständig kränkt und gleichzeitig die biblischen tiefen Einsichten in den lebensfeindlichen Zins und in die Weisheit vom Land als Gottes Lehen verdrängt, das Gewissen nicht eher deformieren als bildend schärfen? (Daß hier eine größere Ursache für die Kirchenflucht vorliegt, als bei dem Wunsch die Last der Kirchensteuer loszuwerden, ließe sich mit empirischen Forschungsmethoden belegen.)

schaft vom März 1987 wieder in den Sinn. Ich habe sie neu ausgedruckt und der Anlage beigelegt. Der Vorteil einer solchen Bodengenossenschaft für Brasilien wäre, daß das Finanzvolumen für den Ankauf von Land gesteigert werden könnte, weil dann Sparer in Deutschland und in anderen europäischen Ländern Geld befristet für diesen Zweck zu Verfügung stellen könnten. Diese möglichen Sparer (Anleger) könnten trotzdem die Landlosen noch beschenken oder den Bodenfonds fördern, indem sie ihrer Zinsforderung auf einen Ausgleich in Höhe der Inflationsrate begrenzen würden.

Noch eine andere Schrift ist mir bei der gedanklichen Auseinandersetzung mit dem Thema eingefallen. Mitte der fünfziger Jahre habe ich im internationalen Freundschaftsheim Bückeburg (das damals von dem Gründer Pastor Wilhelm Mensching geleitet wurde) den Inder Jayaprakash Narayan erlebt. In seiner Schrift *Vom Sozialismus zu Sarvodaya*, die 1959 von einem Freund herausgegeben wurde, gibt es auch ein Kapitel über die Landschenkung für die indischen Landlosen. Ich füge diese Seiten in Kopie bei. Dieser Ansatz einer sozialen Revolution hat wohl nicht genügend die soziale Lage entschärft, sonst hätte jetzt nicht die als rechtsradikal geltende Hindu-Partei BJP die Wahlen gewonnen. In der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 4. 3. 98 steht:

...„Ihre scharfe Gangart in Sachen Hindu-Nationalismus und angeblicher Überlegenheit der Hindus über die anderen hat die BJP anscheinend aufgegeben. Auch die Intoleranz gegenüber religiösen Minderheiten wie Muslimen und Christen und die Arroganz gegenüber 'Nichtariern' soll plötzlich Vergangenheit sein.“... Wenn das, was da von der BJP aufgegeben worden sein soll, eine lang dauernde Haltung ihrer Mitglieder war, dann kann der Sinneswandel nur ein taktisches Manöver sein. Deutlich wird hier mal wieder, daß Minderheiten grundsätzlich bedroht sind, daß die Freiheit immer gefährdet ist, wenn die politische Mitte notwendige Reformen verschleppt, verfälscht oder verhindert. Der uneinsichtige Mensch der politischen Mitte schnitzt den Knüppel, mit dem der Mensch der politischen Extreme schlägt. Wer ist schlimmer?

Heute bekam ich einen Leserbrief von Ekkehard Lindner aus der FAZ vom 21. 2. 98 mit dem Titel „Bodenrecht in Musterkolonie“ zugesandt. Ich füge ihn ebenfalls bei.

Falls die Ökumenische Werkstatt Kassel sich an ein privatrechtliches Bodenreformmodell für die Landlosen in Brasilien wagen will, sollten Sie vielleicht im Seminar für freiheitliche Ordnung (D-73087 Boll, Badstr. 35, Telefon 07264/3573 um Unterstützung bitten. Dieses Seminar hat keinen großen büro- oder personalmäßigen Apparat (die Arbeit wird mehr oder weniger ehrenamtlich geleistet), aber Erfahrungen mit dem Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Tristan Abromeit

Nachtrag vom Oktober 2000: Der Brief an die Ökumenische Werkstatt ist nach zwei Bibelabenden in zwei Neustädter Kirchengemeinden entstanden. Die Anlagen habe ich hier weggelassen. In dem Leserbrief von Ekkehard Lindner vom 21. 2. 98 in der FAZ heißt es zum Schluß: ...“Das im ehemaligen deutschen Pachtgebiet Kiautschou in China praktizierte Bodenrecht, das als 'Landordnung von Kiautschou' vor 100 Jahren verkündet wurde, gibt noch immer der internationalen Bodenrechtsdiskussion Nahrung.“ ... So weit ich informiert bin, ist es das einzige Mal gewesen, daß ein deutsches Parlament ein brauchbares Bodenrecht verabschiedet hat. Und das wahrscheinlich nur, weil kein Abgeordneter eine Parzelle in Kiautschou besaß. T.A.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Die Reform der Grundsteuer

Ein aktueller Beitrag -

Ich habe bei Fritz Andres angefragt, ob er damit einverstanden ist, daß ich seinen Beitrag über die Funktionsebenen der Bodenordnung für diese Veröffentlichung verwenden kann. Mit Schreiben vom 10.10. 2000 gab er sein Einverständnis. Gleichzeitig teilte er mit:

„Zur weithin unterschätzten Aktualität der Bodenfrage habe ich mich im beiliegenden Heft 254 der Fragen der Freiheit geäußert.

Z. Zt. laufen die Vorbereitungen zur Reform der Grundsteuer - die seit langem erwartet und für lange Zeit einzige Chance, aus dieser Steuer eine reine Bodensteuer zu machen. Aber es ist leider mal wieder kaum jemand da, der sich dafür einsetzt. Das beiliegende Blatt (siehe unten d. V.) enthält eine Kurz-Information, der Aufsatz im Heft 250 (auch im Internet) eine Auseinandersetzung mit den Positionen von SPD u. Bündnis 90 / Die Grünen. Dieses Heft gibt mit seinem Gesamt-Inhaltsverzeichnis zugleich einen Überblick über die bodenbezogenen Veröffentlichungen der 10 Jahre in FdF.“

Bezugsquelle für die *Fragen der Freiheit*:

Seminar für Freiheitliche Ordnung (SffO), Badstr. 35, D-73087 Boll

Fax: 07164 / 3034 - E-mail info@sffo.de - Internet www.sffo.de

OOOOOOOOOOOOOOOOOOOOOOOO

Fritz Andres

Dhauner Str. 180
55606 Kim
Tel./Fax; 06752/2427

Umwandlung der Grundsteuer in eine reine Bodensteuer/Bodenwertsteuer

Eine Reform der Grundsteuer steht auf der politischen Agenda. Niemand befürwortet die sonst notwendige Fortschreibung der Einheitswerte, an denen diese Steuer als letzte noch hängt. Die Länderfinanzminister haben sich schon darauf verständigt, daß die Grundsteuer auch zukünftig, Boden und Bauwerk belasten soll (verbundene Grundsteuer). Auch die SPD hat sich für die Beibehaltung dieser Struktur der Steuer ausgesprochen. Eine aufkommensneutrale Umwandlung der Grundsteuer in eine reine Bodensteuer, die das Bauwerk freigestellt und damit Arbeit entlastet, den Boden und damit Naturgebrauch aber entsprechend mehr belastet, wäre dagegen schon allein auf der Erhebungsseite, also unabhängig von der Verwendung der Steuer eine ökologisch-soziale Steuerreform!

Sieht die Stadtplanung die Bebauung bestimmter Grundstücke vor, so muß man davon ausgehen, daß die Realisierung der Bauten an dieser Stelle auch im öffentlichen Interesse liegt. Wird nämlich auf den bebaubaren Grundstücken nicht gebaut, werden die städtebaulichen Zielsetzungen nicht erreicht. Außerdem wächst im Zweifel der Druck auf die Gemeinde, an anderer Stelle ein weiteres Baugebiet auszuweisen. Baut der Eigentümer aber, tut er also das, was von der Gemeinde gewollt wird und wozu ihn die Besteuerung des Bodens anhält, so wird er heute dafür mit einer Steuererhöhung bestraft. Die verbundene Grundsteuer gleicht einem Hebel, mit dem gleichzeitig Gas gegeben und gebremst wird! Sie ist ein Lenkungszwitter. Die Verfügbarkeit des Produktions- und Standortfaktors Boden wird durch sie nicht optimiert, sondern beeinträchtigt.

Die Effekte einer Umwandlung der Grundsteuer in eine Bodenwertsteuer sind vielfältig:

ungenutzter Boden wird mobilisiert und der von der Planung vorgegebenen Nutzung zugeführt, weil die höhere Steuerlast das Liegenlassen oder Horten des Bodens weniger attraktiv macht. Baulücken, die nicht von der Stadtplanung als solche ausgewiesen sind, verschwinden von selbst, eine besondere Hortungssteuer wird überflüssig. Das Angebot von Bauland im bereits beplanten und erschlossenen Bereich wird größer und erspart den Gemeinden die teure und landschaftsverbrauchende Erschließung neuen Baulands. Darüber hinaus hält die Belastung die Eigentümer zur flächensparenden Nutzung an und fördert, bei weiterer Anhebung, die Nutzungsverdichtung auch im bereits bebauten Bestand. Je nach Höhe der Steuer führt sie zumindest zu einer teilweisen Abschöpfung von Planungswertgewinnen, womit nicht nur einem Gebot der Gerechtigkeit entsprochen, sondern zugleich dem Interesse der Eigentümer an der Beeinflussung der Planung begegnet wird.

Die Entlastung der Bauwerke überkompensiert dort, wo viel Bau auf wenig Boden steht, die Mehrbelastung des Bodens und wird daher z.B. im Mietwohnungsbau in der Regel eine Mietsenkung zur unmittelbaren vertraglichen Folge haben. Wichtiger aber ist der Doppeleffekt der Strukturreform, die durch die Entlastung der Bauwerke das Investieren erleichtert und durch die Mehrbelastung des Bodens dessen Verfügbarkeit verbessert, was tendenzielle preis- und mietsenkend wirkt, trotzdem aber den ökologisch erwünschten, sparsamen Umgang mit dem Boden fördert.

In Dänemark, wo man ab 1922 die damalige Grund- und Gebäudesteuer in eine reine Bodensteuer umgewandelt hat, kann man deren hervorragende bodenpolitische Wirkungen besichtigen: keine Baulücke, keine Sanierungsgebiete, eine gedämpfte Bodenpreisentwicklung, so gut wie keine Hortung und Spekulation.

Ein Beispiel möge verdeutlichen, wie sich die Strukturreform auf die Belastung bebauter und unbebauter Grundstücke auswirkt.

Annahmen: Stadt mit 10.000 bebaubaren Grundstücken, von denen 9.000 bebaut, 1.000 also unbebaut sind. Bei den bebauten Grundstücken beträgt die Werterelation zwischen Bau und Boden im Durchschnitt 80:20. Die derzeitige Grundsteuer belastet Bau und Boden in eben diesem Verhältnis. Sie betrage im Durchschnitt DM 800,- für den Bau und DM 200,- für den Boden, für bebaute Grundstücke also insgesamt DM 1.000,-, für unbebaute DM 200,-.

Die Entlastung der Gebäude hätte ein Volumen von $9.000 \times 800 = 7.200.000$ DM, die bei Aufkommensneutralität den 10.000 Grundstücken anzulasten wären. Deren Belastung steigt dann von DM 200,- um DM 720,- auf DM 920,-. Für die bebaute Immobilie bedeutet dies im Ergebnis eine Entlastung von DM 80,- oder 8% der bisherigen Grundsteuer, für das unbebaute Grundstück eine Mehrbelastung von DM 720,- oder 460%. Bei der geringen Höhe der derzeitigen Grundsteuer sind solche Erhöhungen der Belastung des reinen Bodens durchaus erwünscht und notwendig, damit die erwarteten Lenkungseffekte eintreten.

Die Steuer wird in ihrer Struktur erheblich vereinfacht. Darüber hinaus ist klar, daß der Erhebungsaufwand deutlich sinkt, wenn die Bewertung des Gebäudes entfällt und für den Bodenwert die ohnehin für Erbschaftsteuer- und sonstige Zwecke ermittelten Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse übernommen werden. Mit einem Bruchteil des Aufwands zum gleichen Ertrag - es ist kaum verständlich, warum ausgerechnet die Länderfinanzminister dagegen sind. Die Bodenwertsteuer ist nicht nur von der Erhebung her einfacher und billiger (von der Unmöglichkeit der Steuerhinterziehung oder gar der Steuerflucht ins Ausland einmal ganz abgesehen), sie ist auch anerkanntermaßen eine der wenigen, wenn nicht die einzige Steuer, die den Besteuerungsgegenstand durch die Belastung nicht einschränkt, sondern seine Verfügbarkeit erhöht!

Es gibt viel Literatur zum Thema. Eine ausgezeichnete Stellungnahme enthält das im Auftrag der Bundesregierung erstellte Gutachten „Wohnungspolitik auf dem Prüfstand“ der „Expertenkommission Wohnungspolitik“ aus dem Jahr 1994 in seinem abgabenrechtlichen Teil (BT-Drucksache 13/159 S. 192 ff). Eine Stellungnahme zur Position der SPD und zu dem bei Bündnis 90/Die Grünen z.T. vertretenen Vorschlag einer reinen Flächensteuer findet sich aus meiner Feder im Internet: www.sffo.de unter dem Titel „Reform der Grundsteuer“.

Zehn Jahre Vereinigung von DDR und BRD:

Freude und Bitterkeit

Verpaßte Chancen: auch für eine Boden(rechts)reform

ein kurzer Gedankenaustausch
zwischen Albrecht Graf Matuschka und T.A.

Wir haben den 3. Oktober 2000, den 10. Jahrestag der Vereinigung der DDR und BRD. Für die Freude über den Fall der Mauer, des Zusammenbruchs des eisernen Vorhanges, des „Anti-imperialistischen Schutzwalles“ sind die Ursachen zweitrangig. Wenn jetzt westdeutsche „Staatsmänner“ sich um den Verdienstanteil an dem Vorgang streiten, wirkt das ziemlich lächerlich. Vergessen wird, daß von westdeutscher Seite nicht viel getan wurde, um die DDR zu befreien. Die DDR war ein vom Konkurs bedrohtes Unternehmen. War Helmut Kohl wirklich mehr als der Sequester, der Zwangsverwalter, der auf der Einsatzliste stand und von den ehemaligen Siegermächten gerufen wurde, um eine unkontrollierbare Entwicklung in Mitteleuropa zu vermeiden? Jedenfalls die Chance in der danieder liegenden DDR wirklich etwas Neues und für Europa Modellhaftes zu entwickeln, wurde nicht nur nicht genutzt, sondern deren Notwendigkeit konnte nicht einmal eingesehen werden, weil Bonn ideologisch blind gegenüber den eigenen Fehlentwicklungen war, wie es Ostberlin zu Zeiten der DDR war. Oh ja! Die Politik war dann großzügig, großzügig im Umgang mit dem Eigentum der „kleinen“ Leute im Westen wie im Osten und großzügig mit Geschenken gegenüber Geschäftemachern und Großunternehmen. Für die Ausweitung des westdeutschen institutionellen Schrotts in Richtung Osten und den Ausverkauf der DDR zu Schleuderpreisen, dürfen sich jetzt die „Staatsmänner“ (zu der inzwischen ja auch „Staatsfrauen“ gehören) gegenseitig Orden umhängen. Ist es nicht merkwürdig, daß in einer angeblich demokratischen und freien deutschen Gesellschaft nie eine wirkliches Bedürfnis und nie eine Chance besteht, gesellschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten vom Volk her, aus dem Volk heraus ernsthaft und offen erst zu erörtern und dann zu entscheiden. Wenn die europäische Einigung wirklich so eine großartige Sache ist, was hätten wir dann wirklich riskiert, wenn durch gesellschaftliche Experimente, die Vereinigung verpaßt worden wäre? Ob z.B. Österreich und Deutschland auf Europa bezo-

gen ein oder zwei Staaten bilden, ist doch nur für ein Abstimmungsmodus von Bedeutung. Der Zugewinn für Gesamt-Europa wäre enorm gewesen, wenn in dieser Umbruchzeit gesellschaftlich etwas wirklich Neues hätte probiert werden können. Natürlich gab es neben den verstaubten Regierungs- und Parteiverlautbarungen auch Stimmen aus der Bürgerschaft, die wenigstens Ansätze zu besseren Lösungen enthielten, nur haben wir keine wirklich wache politische Berichterstattung bei uns, die als Geburtshelfer neuer Gedanken oder alternativer Lösungsmodelle dienen könnte. Weil es von geschäftlichem Vorteil ist, dient die Presse immer jenen, die gerade Macht haben, - das gilt sicher auch für das Medienmarktsegment „Opposition“, denn diese ist in den Massenmedien nur stereotyp zu vernehmen. Die vielfältige, lebendige Opposition lebt bei uns auch im Untergrund, nur daß dieser Untergrund, statt gefährlich wie in totalitären Staaten, bei uns fast wirkungslos ist. Und diese Verdammung zur Wirkungslosigkeit ist dann aber für die Gesamtgesellschaft gefährlich, weil diese sich dadurch von ihren Erneuerungskräften abschneidet. Manche Dinge sind schwer zu überprüfen, aber ich schätze, daß es keine 10% der Medienmitarbeiter sind, die bei einem Systemwechsel in Richtung eines totalitären Systems Umstellungsschwierigkeiten hätten.

Die Krone, die die deutsche Vereinigung trägt, ist die Dornenkrone des Verrats demokratischer Prinzipien und die der nichtvollzogenen gesellschaftlichen Erneuerung.

So wie eine blutige Revolution nur das hervorbringen kann, was schon in den Köpfen der Revolutionäre angelegt und in den emotionalen Schichten der Massen verankert ist, so kann auch eine friedliche Revolution nicht mehr hervorbringen, als in den Trägern (und Verwaltern) der Revolution geistig und emotional bis dato verankert war. Der Westen der Republik war trotz bester Voraussetzungen nicht vorbereitet auf die Veränderungen und hatte in allen politischen Lagern eine panische Angst vor eigenen fälligen Veränderungen. Daß in der CDU die nationale, geographische Größe einen höheren Stellenwert hatte als in der SPD, ist - europäisch gedacht - unbedeutend. Neben anderen war ich selber - das darf ich ohne Überheblichkeit, aber mit Genugtuung sagen - auf den Wandel vorbereitet, sonst hätte ich nicht im Dezember 1989 meine Schrift mit dem Titel: „Darauf kommt es an! Gedanken eines Bürgers aus der Mängel-Demokratie DDR für Bürgerinnen und Bürger der Entwicklungsdemokratie DDR - gegen die strukturelle Ausbeutung und Unterdrückung - für eine Marktwirtschaft ohne Kapitalismus“ vorlegen können. Die Partei, DIE GRÜNEN, die ich mit gegründet habe, stand für den Transport solcher Informationen aber nicht zur Verfügung, noch viel weniger die FDP, in der ich vorher jahrelang versucht hatte, für die Voraussetzungen einer marktwirtschaftlichen Ordnung zu werben. Im Oktober 1989 hatte ich dem Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank

ein 31-seitiges Schreiben mit dem Titel „Glasnost und Perestroika in der Währungspolitik“ mit umfangreichen Anlagen zugesandt. Ich habe nicht nur nach der verfassungsrechtlichen Einbindung der Währung gefragt, sondern auch die 17. Frage dahingehend formuliert, ob die Bundesbank auf eine Vereinigung vorbereitet wäre und wie sie sich die gemeinsame Währung vorstelle.

Wenn man über einen Text zum Bodenrecht sitzt, dann hebt die aktuelle Berichterstattung über den 10. Jahrestag der Einheit den ganzen politischen Schwachsinn, den sich die Politik im Vereinigungsprozeß geleistet hat, wieder ins Bewußtsein. Die Fehlleistungen der Politik höflicher zu umschreiben, ist wirklich nicht angebracht, zumal nicht zu erkennen ist, daß sie inzwischen dazu gelernt hat. Dazu: 1991 erinnerte ich mich in einer Auseinandersetzung um das Thema „Kompromißfähigkeit“ an einen Ausspruch von Erich Reigrotzki, er hat in Marburg Staatswissenschaften gelehrt und sich lange Zeit für die Einführung des Ombudsmann engagiert. Da ich ihn nicht falsch zitieren wollte, habe ich bei ihm wegen seiner Haltung zum Kompromiß angefragt. Er antwortete 20. 9. 1991 u.a.:

„Natürlich: Tristan Abromeit: da war die Erinnerung gleich wieder voll da. Garnicht so selbstverständlich für mein Alter (90 Jahre / d. V.) aber auch die für mich typische Namens-Vergeßlichkeit (bald nur noch zwei Namen: mein eigener und ...Goethe)

Und nun das Thema: Wiederum Goethe!

So etwa: gegen Menschen tolerant, aber völlig intolerant in der Sache. In der Politik (Bundestag) ist es meist total umgekehrt: Da pöbelt man sich erst an, und fällt dann meist hinter der Scene in irgendeinen elenden Kompromiß zurück.“

Weitere auslösende Momente für das thematische Eingehen auf den Vereinigungsprozeß in diesem bodenrechtlichen Text waren:

- a) Der Hinweis von Michael Rost in der Zeitschrift „Alternative 2000“ Nr. 37 vom Herbst 2000 auf die vertane Chancen im Einigungsprozeß und auf die für diesen Anlaß gefertigte Schrift von Elimar Rosenbohm mit boden- und geldreformerischem Inhalt.
- b) Ein zufällig wieder ins Blickfeld geratener Schriftwechsel aus jener Zeit des Umbruches mit Albrecht Graf Matuschka, den ich weiter unten wiedergebe.
- c) Die Berichterstattung im SPIEGEL Nr. 40/2000 über „Die wiedervereinigten Deutschen“ und die HAZ vom 10.10. 00 mit ihrem Bericht über die Buchvorstellungen von Rita Süsmuth und Kurt Biedenkopf „mit ihren Lobrednern Heiner Geißler und Richard von Weizsäcker“ unter dem Titel „Zum letzten: Noch zwei Abrechnungen mit Kohl“.

Ein paar Textpassagen:

Heiner Geißler: „Sicherlich hat Kohl nicht die Einheit gerettet, aber die Einheit hat Kohl und

die CDU gerettet, die vor einer Niederlage bei der Bundestagswahl stand.“ (HAZ)

„Weizsäcker und Biedenkopf verbindet, dass sie die erste Annahme des Kanzlers nicht teilten, die Einheit sei ohne finanzielle Belastung der westdeutschen Bürger zu machen. Weizsäckers Plan eines 'zweiten Lastenausgleichs' statt hochverzinslicher Anleihen und Biedenkopfs Absicht, die Deutschen am damaligen Tag der deutschen Einheit, dem 17. Juni, ohne Lohn arbeiten zu lassen, wurden abgeschmettert. Da sei Kohl unbelehrbar gewesen, schreibt der Autor. ... Der frühere Bundespräsident von Weizsäcker urteilte, Kohl habe nur das Ziel im Auge gehabt, erster Bundeskanzler des vereinigten Deutschlands zu werden, und dafür alles in Kauf genommen, auch Stilbrüche und Fehler.“ ... (HAZ)

Jens Fischers Urteil von heute, der laut Spiegel Helmut Schmidt in dessen Kanzlerjahren die wirtschaftspolitischen Grundsatzreden schrieb und vor dem Mauerfall eine typische Wasserträger-Existenz lebte, die Wende aber als persönlichen Befreiungsschlag begriff und mit dem ehemaligen Mannesmann-Manager im Osten ein Unternehmen gründete, wird vom Spiegel so vorgetragen:

„Den Umzug erlebten die beiden Wendeunternehmer als Triumph. Fischer und sein Partner hatten den Abwicklungsexperten der Treuhand immer wieder vergeblich vorgerechnet, welcher schwerer Fehler es war, fast den kompletten Osthandel der ehemaligen DDR in die Pleite zu schicken. Nun fühlten sie sich bestätigt, auch in ihrem Urteil über die Treuhand. Die Restzentrale der untergegangenen DDR-Wirtschaft sehen sie als Sammelbecken überforderter Ex-Beamter und zweitklassiger West-Manager. Vorrangiges Ziel sei es gewesen, den etablierten Konzernen der alten Bundesrepublik lästige Konkurrenz vom Leibe zu halten und Subventionen einzustreichen. 'Die Treuhand', sagte Fischer, 'hat höchstens 30 Prozent der Betriebe gerettet, die sanierungsfähig gewesen wären. „ (Der Spiegel, 40/2000, S. 82)

„Edgar Emter, 43, Tankstellenbesitzer im Schwarzwald urteilt u.a.:

...“Auf der anderen Seite war das alles für den Westen ein gigantisches Konjunkturprogramm. Danach sind auch hier erst mal ein paar Leute mehr durchgekommen. Doll war das nicht, wie das mit der Einheit gelaufen ist. Eigentlich war es ja eine feindliche Übernahme. Bei der Treuhand zum Beispiel haben sich die saniert, die sowieso schon Geld hatten. Auch der Umtausch war nicht besonders. Da ist viel Geld kaputtgemacht worden.“ ... (S. 78)

Daß die Art der Vereinigung auch die westdeutschen Kommunen in Bedrängnis gebracht hat beklagt der Duisburger Kämmerer Peter Langner:

...“Wir geben per anno 60 Millionen Mark für den Aufbau ab - seit 1991 über eine halbe Milliarde -, Geld, das wir für die Ausgaben unserer Stadt dringend benötigen. Das hat dazu geführt, dass wir gegen das Haushaltsrecht verstoßen und permanent Schulden für den nicht

investiven Bereich aufnehmen, damit wir Personal bezahlen und unseren Pflichten wie den Sozialhilfeausgaben überhaupt nachkommen können.“ ... (S. 71)

Was im Vereinigungsprozeß schief gelaufen ist, muß man auf Hintergrund dessen beurteilen, was aufgrund vorhandener Denkmodelle besser hätte laufen können. Es zerstört das Rechtsempfinden der Menschen, wenn wegen jeder - auch kleinen - Veruntreuung im Alltag die Staatsanwälte aktiv werden; Fehlhandlungen in der Politik, wo es um Verluste und zweifelhafte Vermögensübertragungen in Höhe von Millionen und Milliarden geht, aber nur mit einem allgemeinen Achselzucken quittiert werden. Ich schätze, daß wir es in den meisten Fällen nicht mit einem Handel aus krimineller Energie zu haben, sondern mit einem Handeln aus ordnungspolitischer Orientierungslosigkeit heraus. Aus Angst vor Machtverlust, aus Angst die eigene mangelhafte Einsichtsfähigkeit und das mangelnde marktwirtschaftlich Systemdenken zu offenbaren, wird die offene Debatte vermieden, wird die Politik kriminell. Am Ende sind die Menschen der Demokratie überdrüssig. Das ist aber nicht nur eine Sache jener Bürger, die Mitglied einer an der Macht teilhabenden Partei sind, die ein Amt oder ein Mandat haben, sondern das ist eben in der Demokratie eine Sache aller BürgerInnen, wie weiter unten auch bei Graf Matuschka zu lesen ist. Die große Mehrzahl der Mitglieder unserer Parteien - so schätze ich - haben ihre Mitglieder aus idealistischen Gründen erworben. Wenn trotzdem unsere Parteien und die von ihnen besetzten staatlichen Organe mehr oder weniger nur noch zu Fehlleistungen zu bringen im Stande sind, dann stimmt irgend etwas mit den Institutionen *politische Partei* und der *politischen Bildung* nicht.

Ein kurzer leider nicht fortgeführter Briefwechsel aus dem Jahr 1990 zum Thema Wende mit Graf Matuschka

Tristan Abromeit

Gorch-Fock-Weg 3

3057 Neustadt 1

14. März 1990

Herrn

Albrecht Graf Matuschka

Kurfürstendamm 201

D 1000 Berlin 15

Sehr geehrter Herr Matuschka,

neulich habe ich die beiden Sendungen von Dr. Büchel mit Ihnen im DDR-Fernsehen (Deutscher Fernsehfunk) gesehen.

Als Anlage sende ich Ihnen meine Ausarbeitungen zum Thema DDR mit dem Titel "Darauf kommt es an!" Ich glaube zwar nicht, daß wir auf einer Linie liegen - Sie wollen Kapitalmärkte erschließen, ich möchte die Marktwirtschaft fördern und sehe mich daher gezwungen den Kapitalismus zu bekämpfen -, lernen kann man aber immer voneinander.

Im übrigen haben Sie mein besonderes Interesse gefunden, weil nach dem Kriege in meinem Heimatdorf (Barbel in Oldenburg, Kreis Cloppenburg) eine junge Frau namens Gräfin Matuschka war. Meine Schwester hat Nachhilfeunterricht bei ihr erhalten. Da fragt man sich, ob es hier verwandtschaftliche Zusammenhänge gibt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tristan Abromeit

Anlagen

MATUSCHKA GRUPPE

Herrn
Tristan Abromeit
Gorch-Fock-Weg 3

3057 Neustadt 1

München, 27. April 1990

MAT/V15

Sehr geehrter Herr Abromeit,

ganz herzlichen Dank für Ihren Brief vom 14. März. Ich glaube in der Tat, daß es sehr wenig Differenzen zwischen uns gibt und eher ein Mißverständnis darin liegt, daß Sie glauben, daß ich "Kapitalmärkte" erschließen wolle.

Mir geht es vielmehr darum, die sozialökologische Marktwirtschaft - junge Marktwirtschaft - als ein Instrument zu benutzen, wirklich an die Bedürfnisse der Bürger heranzukommen und diese zu befriedigen. Ich glaube, daß wir damit sehr vieles in der DDR vorleben können, was wir dann auch in der Bundesrepublik wieder lernen könnten.

Ich darf Ihnen meinerseits in der Anlage das 10 Punkte Programm zur "Kapitalreform" sowie den Artikel "Wir brauchen ein man-on-the-moon-project" übersenden. Vielleicht lassen Sie mich ein klein wenig mehr über Ihre eigene Tätigkeit wissen. Ich füge Ihnen meinerseits einen Jahresbericht über unsere Gruppe bei.

Mit den besten Grüßen bin ich

Albrecht Matuschka

Anlage

(Abschrift, Oktober 2000)

Fragen zur Zeit

„Wir brauchen ein 'man-on-the-moon-project',«
Plädoyer für eine Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft

Ein Gespräch mit Albrecht Graf Matuschka

Albrecht Graf Matuschka, der Kopf der „Matuschka Gruppe“, die sich in wenigen Jahren - seit 1976- zu einer der größten bankenunabhängigen Vermögensverwaltungen auf dem europäischen Kontinent entwickelt hat, ist zugleich ein brillanter wirtschaftspolitischer Denker, dessen Meinung und Rat von prominenten Wissenschaftlern und aktiven Politikern immer wieder erbeten wird. Obwohl durchaus optimistischer Grundstimmung, bereitet ihm die, wirtschaftspolitische Entwicklung, insbesondere der Bundesrepublik, beträchtliche Sorgen. Das Modell der von Ludwig Erhard 1948 geschaffenen Sozialen Marktwirtschaft droht nach Auffassung von Graf Matuschka zu versanden: „Wir müssen heute alles neu denken. Aus der Sozialen Marktwirtschaft muß eine Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft werden.“ Im tieferen Sinne betreffen die wirtschaftspolitischen Überlegungen von Albrecht Graf Matuschka nicht nur die Bundesrepublik, sondern - in entsprechend abgewandelter Form - auch andere europäische Industriestaaten.

Politische Studien: (Interviewpartner: Adelbert Reif)

Graf Matuschka, nach mehreren Jahrzehnten erfolgreichen Funktionierens ist das von Ludwig *Erhard* propagierte und praktizierte Modell der Sozialen Marktwirtschaft offensichtlich in eine kritische Phase gekommen. Immer mehr Stimmen werden laut, die behaupten, daß die klassische Soziale Marktwirtschaft den neuen und gewachsenen Anforderungen auf den verschiedensten Gebieten nicht mehr gerecht werde. Damit stellt sich die Frage: Ist die Soziale Marktwirtschaft überholt? Brauchen wir ein neues Wirtschaftsmodell?

Graf Matuschka:

Ich finde es immer sehr gefährlich, von „neuen Wirtschaftsmodellen“ zu sprechen. Zugegebenermaßen sind viele Elemente der klassischen Sozialen Marktwirtschaft durch starke divergierende Interessen immer mehr außer Kraft gesetzt worden. Die Soziale Marktwirtschaft hat ihre wesentliche Funktion in Jahren der Nachkriegszeit ausgeübt, und ich muß sagen, daß der Terminus „Soziale Marktwirtschaft“ für mich überhaupt die größte sozialtechnische Innovation nach dem Zweiten Weltkrieg darstellt. Die Frage ist, ob wir dann im Verlauf der weiteren Entwicklung konsequent genug gewesen sind, das System der Sozialen Marktwirtschaft dynamisch auszubauen und mit neuen, dieser Entwicklung angepaßten Inhalten zu versehen. Eben dies muß bezweifelt werden.

Wir nehmen heute vieles für selbstverständlich, was in der Zeit der *Ordo*, in der Zeit der Prägung des Begriffes „Soziale Marktwirtschaft“ keineswegs selbstverständlich war. Damals hatten wir gerade den politischen Terror des Nationalsozialismus und die soziale Not der ersten Nachkriegsjahre hinter uns gebracht. Diese Erfahrung war ein verbindendes Element in unserem Volk. Heute, nachdem die soziale Seite durch einen breiten Konsensus und durch ein relativ hohes Durchschnittseinkommen abgesichert ist, spielen andere Komponenten eine gleichwertige Rolle. Die neuen Grundbedürfnisse, die jetzt von der Politik, von den Parteien, den Gewerkschaften und natürlich von der Wirtschaft befriedigt werden müssen, konzentrieren sich auf die Problemkomplexe *Arbeitslosigkeit, Landwirtschaft, Umwelt, Energie* und *Zukunftsängste*.

Auf der einen Seite haben wir durchaus das Gefühl, die Instrumente zur Lösung der aktuellen Probleme zu besitzen, andererseits jedoch wissen wir nicht, wie wir diese Instrumente benutzen sollen. Und da immer mehr Zweifel auftreten, ob es uns gelungen ist, eine dem technologischen Fortschritt vergleichbare *soziale* Technologie zu entwickeln, weil nur zu deutlich wird, daß die Summe dessen, was an Kosten auf uns zukommt, nicht mehr finanzierbar und folglich nicht mehr tragbar ist, unterliegt das Modell der klassischen Sozialen Marktwirtschaft keinem Konsensus mehr.

Politische Studien:

Das heißt, der Ordo-Gedanke der „Freiburger Schule“ ist überholt ...

Graf Matuschka:

JV

Nein. Der Ordo-Gedanke hat nach wie vor seine Gültigkeit. Die Frage ist nur, was wollen wir damit erreichen, was wollen wir verwirklichen? 1948 war er eine Vision, eine Hoffnung für viele Menschen, die den Krieg überlebt hatten und nun Licht am Ende des Tunnels sahen. Diese äußere Vision der Sozialen Marktwirtschaft des „Ein-Dach-über-dem-Kopf-haben“, des freien Reisens über die Grenzen usw. ist ja verwirklicht worden. Aber der Appetit kommt bekanntlich beim Essen: heute haben wir andere Ordo-Gedanken. Werden diese Gedanken unter dem Begriff einer bestimmten Schule in Freiburg, die damals wegweisend war, zusammengefaßt? Das ist nicht der Fall.

Im übrigen erkenne ich keinen Sinn darin, der Vergangenheit nachzutruern. Schließlich werden wir auch nicht nach unseren vergangenen Erfolgen beurteilt, sondern nach dem vor-

handenen Potential. Und deshalb meine ich, wir müssen uns auf die unserer Generation konkret vorgegebenen Aufgaben konzentrieren.

Politische Studien:

Was schlagen Sie vor?

Graf Matuschka:

Zunächst einmal müssen wir neue Begriffe finden, die uns zurück zu den klassischen Tugenden führen und nicht hin zu irgendwelchen illusionären Vorstellungen. Wir müssen uns rückbesinnen auf die Zeit zu Anfang der sechsziger Jahre, als jedem klar war, daß es das, was an Schrecklichem hinter uns lag, zu überwinden gilt, wobei wir heute mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln extrapolieren können, daß unser gegenwärtiges Verhalten gegenüber den Problemkomplexen *Arbeitslosigkeit, Landwirtschaft, Steuerpolitik, und Umwelt* - ich könnte noch einige weitere hinzufügen - ebenfalls zu Schrecken Anlaß gibt. Wenn wir hier die richtigen Termini finden, dann finden wir auch wieder in den sozialen Konsensus, zu dem Ludwig *Erhard 1948* mit dem Terminus „Soziale Marktwirtschaft“ die Grundlage schuf. Von daher plädiere ich für den Terminus "Sozial-Ökologische Marktwirtschaft".

Politische Studien:

Es ist behauptet worden, gewisse Fehlentwicklungen der Sozialen Marktwirtschaft hätten ihre Ursache nicht in einem Marktversagen, sondern im Staatsversagen. Teilen Sie diese Auffassung?

Graf Matuschka:

Meiner Ansicht nach ist es falsch, die Schuld für irgendwelche Versagen immer nur „dem Staat“ oder „den Politikern“ zuzuschreiben. In einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sind alle Staatsbürger, wo immer sie ihren Platz haben, mitverantwortlich. Es verhält sich doch nicht so, daß uns „der Staat“ unter Druck setzt und uns etwas Schreckliches aufzwingt. In Wirklichkeit haben wir nicht gelernt, *politisch* zu denken. So ist es uns bis heute nicht gelungen, unsere verschiedenen starken Interessen selbst richtig zu vertreten. Dies geschieht durch Dritte, durch Verbände, in die wir keineswegs immer unsere besten Leute delegieren.

Nur allzu häufig können wir beobachten, wie in der Wirtschaft, in der Politik Menschen ohne praktische Erfahrung am Werk sind. Das ist natürlich ein unhaltbarer Zustand. Man braucht

sich dann auch nicht zu wundern, daß ein Politiker, der sich ständigen Angriffen ausgesetzt sieht und noch dazu falsch informiert wird, populistisch handelt, um Mehrheiten zu gewinnen und damit nicht nur die Zukunft unseres eigenen Volkes gefährdet, sondern auch seine nächste Wahlniederlage festschreibt. Unsere Aufgabe besteht darin, Plattformen zu definieren, die dem Politiker - gleich welcher Partei - eine Handlungsbasis bieten; Plattformen, die einen breiten Konsensus gewährleisten, von dem dieser Staat gerade in den Nachkriegsjahren getragen wurde. Nur ein solcher Konsensus gewährleistet die Durchsetzung partikularer Interessen. //Auszug / Abschrift Anlage zum Schreiben vom 27. April 1990

BÜRGEREIGENTUM STATT VOLKSEIGENTUM

(Zehn Punkte zur Kapitalreform der DDR)

Albrecht Graf Matuschka

Die deutsche Oktoberrevolution 1989 war friedlich. Sind wir aber für den inneren Frieden in Deutschland und Europa schon bereit? Sehen wir in der Konkursklärung Osteuropas allein die Bestätigung unserer eigenen Ideologien? Benutzen wir diese geistige Öffnung, um unsere eigenen stereotypen Aussagen in Frage zu stellen und nicht nur den Bürgern der DDR, sondern unseren eigenen Bürgern endlich Antworten auf ihre tatsächlichen Zukunftsfragen zu geben? Wir müssen ganzheitliche Konzepte ausarbeiten, bevor die Zeit verstreicht und die Entwicklung im Osten Europas die Handlungsalternativen auf Null reduziert.

"Das Volk sind wir!" ist von uns wörtlich zu nehmen. Wir müssen handeln, denn es geht um eine Lebensperspektive für die Menschen sowohl in der DDR als auch in der Bundesrepublik.

Der Wunderformel "Soziale Marktwirtschaft" haben sich einschließlich der alten Staatspartei mittlerweile alle politischen Kräfte der DDR verschrieben. Aber noch so schöne Bekenntnisse zur sozialen Marktwirtschaft haben bisher nicht ausgereicht, den Exodus von Tausenden in den Westen zu verhindern. Wenn wir das visionäre Vakuum der DDR und Osteuropas nicht sofort füllen, wird der Flüchtlingsstrom noch gewaltig zunehmen.

Die Aufgabe ist jedoch so groß, daß wir sie nur gemeinsam mit unseren europäischen Freunden, mit den Amerikanern und Japanern zusammen bewältigen können. Am Beispiel der DDR können wir vorleben, was wir global für Osteuropa tun wollen. Die Entfaltungskräfte der

sozialökologischen Marktwirtschaft können, einmal auf ein bestimmtes Ziel gesetzt, in relativ kurzer Zeit Hoffnung, Ergebnisse und Vermögen schaffen. Die viel diskutierten Voraussetzungen, die immer erst noch geschaffen werden müssen und oft als Entschuldigung für nicht erfolgtes Handeln benutzt werden, sehen unsere japanischen Freunde schon ganz anders. Sie sprechen bereits von „Super Europe“ mit über 700 Millionen Menschen und handeln entsprechend. Wir, das heisst die Partner der Matuschka Gruppe mit ihrem Zentrum in München, haben daher in einem Zehn-Punkte-Programm folgende strategische Initiativen entworfen:

1. Bürgereigentum durch Kapitalreform

Wir brauchen in der DDR nicht nur eine Währungsreform sondern eine Kapitalreform. 40 Jahre Schwerstarbeit des Volkes kann und darf nicht innerhalb einiger wenige Monate von Altfunktionären ausverkauft werden. Die 16 Millionen DDR-Bürger haben ein Anrecht auf das „Zwangsparte“. Deshalb sollten wir eine Volksaktie mit entsprechenden Coupons für jeden volkseigenen Betrieb herausgeben. Die Coupons sind handelbare Einheiten. 49% der Volksaktien, die jeweils auf ca. 300 Coupons lauten, sollten dem Volk gegen ein entsprechendes Entgelt "zurückgegeben" werden.

Damit hätte jeder Bürger eine sinnvolle Anlagemöglichkeit für sein Guthaben in Ostmark. Auch ist auf diese Weise eine ganz neue Art von Kaufkraft möglich. Denn der einzelne DDR-Bürger kann jetzt bei seiner Sparkasse ein Konto mit verschiedensten Aktien einrichten, die alle einen Zukunftswert haben. Wer wie der Handwerker, der sich selbständig machen möchte, Kapital benötigt, kann seine Coupons ohne weiteres verkaufen und mit dem Erlös die benötigten Geräte erwerben.

Gleichzeitig helfen wir mit den Investment-Fertigkeiten des Westens der Staatsbank und den einzelnen Kombinat des Ostens die dringend benötigte Neuausrichtung der Unternehmen voranzutreiben. Nicht ein beliebiger Kooperationspartner sondern nur der weltweit beste, der auch gewillt ist, dafür zu zahlen, kann als der richtige Gesprächspartner für den heute noch volkseigenen Betrieb gelten. Diesen Interessenten würden dann auch die restlichen 51% aus den eingeführten Volksaktien zur Verfügung stehen. Damit wären zusätzliche Anreize geschaffen, um Kapital und Know How in die Firmen der DDR zu bringen.

Das Volk sind wir - auch im Kapitalismus. Es kann nicht angehen, daß die Bürger der DDR jetzt auch noch von dem, was sie selbst geschaffen haben, enteignet werden. Ohne wirklich produktives Bürgereigentum würden sie auf das Niveau billiger Gastarbeiter, noch dazu im

eigenen Land, erniedrigt.

(Anlage zum Schreiben vom 27. April 1990 /Abschrift / Auszug)

Tristan Abromeit
Gorch-FockWeg 3
3057 Neustadt 1

10. Juni 1990

Herrn
Albrecht Matuschka
Postfach 20 24 26

8000 München 2

Erneuerung und Ausweitung der (Sozialen) Marktwirtschaft

Sehr geehrter Herr Matuschka,

ich habe mich über Ihre Antwort vom 27. April 1990 (nebst Anlagen) zu meiner Post vom 14. März gefreut. Es ist in der Tat möglich, daß es bezüglich der ausweitenden Anwendung und Weiterentwicklung von Marktwirtschaft zwischen Ihnen und mir tatsächlich weniger Differenzen gibt, wie ich aufgrund Ihrer von mir gesehenen und gehörten Fernsehbeiträge und möglicher Vorurteile vermutet habe.

In der Tat stehen Vorwürfe wegen kapitalistischen Mißbrauchs der Märkte auf tönernen Füßen, solange geltendes Recht und die Marktverhältnisse arbeitsloses Einkommen ermöglichen. Bedenken und Protest sind aber dann anzumelden, wenn Kapital und Kapitaleinkommen dazu eingesetzt werden, eine marktwirtschaftliche Einkommens- und Vermögensverteilung zu Gunsten einer kapitalistischen zu verhindern.

Wenn man das Prinzip des Befreiungsinstrumentes Marktwirtschaft wirklich verstanden hat, kommt man als Anlageberater meines Erachtens doch leicht in einen moralischen Zwiespalt, wenn man den Geldanlegern nicht neben der optimalen Anlage gleichzeitig vermittelt, daß das Einkommen aus Geld (also aus Nichtleistung) eigentlich nur aufgrund einer Sondersituation von Marktverhältnissen möglich ist, die künstlich aufrechtzuerhalten menschenfeindlich ist.

Wenn Sie diesen Satz spontan oder nach einigem Nachdenken ebenfalls bejahen können, dann wirken wir wirklich für die gleiche Sache.

Bei der Berichterstattung über die Soziale Marktwirtschaft allgemein und aus Anlaß ihrer Einführung vor 40 Jahren wird und wurde eine ihrer starken Wurzeln unterschlagen, nämlich die von Gesell begründete Freiwirtschaftsschule. Die Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft war eine freiwirtschaftliche Gründung in der es in den ersten Jahren zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Ordoliberalen kam und wo ihnen später dann gesagt wurde: "Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan. ..."

Dieser Freiwirtschaftsschule fühle ich mich heute nach jahrelanger Skepsis verpflichtet, ohne die kritische Distanz verloren zu haben. Ich habe Ihnen zur Rückerinnerung oder erstmaligen Kenntnisnahme eine Kopie der Zweiten Denkschrift des damaligen Freiwirtschaftsbundes vom Oktober 1948 mit dem Titel "Die Neue Soziale Ordnung" gemacht und füge sie als Anlage bei. Unter den Vorbemerkungen ist zu lesen, daß mit den Überlegungen für eine neue Ordnung bereits 1938 und 1943/44 begonnen wurde.

Mit diesen Zeilen habe ich bereits etwas über meinen Hintergrund gesagt. Weitere Hintergründe mache ich durch folgende Anlagen deutlich, die gleichzeitig Dokumente dafür sind, wie schwer es bisher - gegen den blendenden Schein - bei uns war, für konsequente Marktwirtschaft zu wirken. Außerdem enthalten die Papiere sicherlich Anregungen für ihre politische Argumentation und manchmal nützliche Hinweise für das Beraterteam Matuschka.

- a) „Voraussetzungen und mögliche Zielsetzungen der Liberal Sozialen Partei“ (Nov. 1967)
- b) „Plädoyer für die Diskussion der theoretischen Grundlagen der Wirtschaftspolitik in der BRD im allgemeinen und in der FDP im besonderen“ (Jan. 1978)
- c) „Der Dritte Weg - Die natürliche Wirtschaftsordnung“ (März 1980)
- d) „Die Freie Berufsbildungs-Assoziation“ (Mai 1982)
- e) „Einladung zur Unternehmensgründung“ (Nov. 1982)
- f) „Vom Modell Arbeiten und Lernen zum Modell Trainieren und Starten“ (Sept. 1984)
- g) „Trainieren und Starten - ist das Angebot einer Maßnahme zur Wiedereingliederung von Erwerbslosen“ (Okt. 1986)
- h) „Glasnost und Perestroika in der Währungspolitik - Anmerkungen und Anfragen zur Währungsverfassung und zu den Wirkungen der Politik der Deutschen Bundesbank“

(Okt. 1989) Der „Offene Brief“ vom 8. April ist im gewissen Sinn die zweite Fortsetzung von „Darauf kommt es an!“

Die "Dokumentation" zu Heinz Nixdorf füge ich aus zwei Gründen bei:

- a) Aus ihr wird nochmals der Zusammenhang zwischen Ordoliberalen und Freiwirten deutlich.
- b) Durch den Beitrag wird auch die motivationsfördernde Wirkung der gesellschaftlichen Ideen auf einen Unternehmer wie Nixdorf sichtbar. Die Freiwirtschaftsschule wurde zwar immer nur von einem relativ kleinem Kreis Menschen getragen. Diese Menschen hatten aber bildungs- und berufsbezogen eine breite Streuung. In der Weimarer Zeit waren aber Unternehmer als Förderer wesentlich stärker vertreten als nach der Etablierung der Sozialen Marktwirtschaft. Die Unternehmer der BRD waren nur Nutznießer einer aufopferungsreichen Arbeit für die Marktwirtschaft. Manchmal denke ich bitter, wer sagt ihnen eigentlich, daß sie noch eine Bringeschuld zu tilgen haben.

Persönliches wäre von mir noch anzumerken:

- a) Ich argumentiere für die Marktwirtschaft von der Gruppe der Verlierer her.
- b) Auf das Verhältnis, zwischen Ihnen und mir trifft wohl etwas nachfolgendes Zitat von Nathan Rothschild zu, daß mir von dem "grünen" Unternehmer Heinz Böhmecke zum Jahreswechsel zugesandt wurde: „Ich habe sehr kluge sehr geschickte Leute gesehen, die beinahe barfuß gingen. Mit solchen Leuten mach ich nie Geschäfte. Ihr Rat mag noch so gut sein; aber das Schicksal ist gegen sie. Sie kommen selbst nicht vorwärts und können sich selbst nicht helfen. Wie sollen sie dann mir helfen?“ (Quelle s. unten / 15.10.00 d.V.)
- b) Mir ist vorhin noch ein Bild eingefallen. In den Fehndörfern meiner Heimat waren die Wege auf der einen Seite der Kanäle gepflastert auf der anderen Seite waren nur Sandwege, die entweder matschig oder pulverig waren. Aus irgendeinem tieferliegenden Grund habe ich für meinen Lebenskarren den Sandweg gewählt.

Zum Schluß noch eine Empfehlung und eine Anfrage:

- a) Ich kann mir vorstellen, daß die Matuschka-Gruppe innerbetriebliche Schulungen durchführt die über rein organisatorische Abläufe und Vermittlung von Gesetzesänderungen hinausgehen. Zur Vertiefung des in diesem Brief angetönten und zur Verbreiterung der Beratungsbasis sollten Sie aus, Aachen Helmut Creutz (Monheimsallee 99), aus München Jobst von Heynitz, Notar (Isatorplatz 8/11 , aus 8043 Unterföhringen Peter Kafka, Astro-

physiker und Autor des Buches "Das Grundgesetz vom Aufstieg", und aus Augsburg Prof. Dr. Suhr einladen.

b) In Niedersachsen werden wohl Überlegungen angestellt, ob mit speziellen Unternehmensgründungen Langzeitarbeitslose wieder beschäftigt werden können. Ich habe auf dem Hintergrund von "Trainieren und Starten" ein Interesse an dem Thema.

Fragen:

ba) Können Sie sich vorstellen, daß sich privates Kapital für solche Unternehmen zur Verfügung stellt, wenn nicht die Rendite, sondern steuerliche Abschreibungen den Anreiz bilden?

bb) Können Sie sich vorstellen, daß sich privates Kapital für „Experimentier-Unternehmen“ mit überdurchschnittlichem Risiko zur Verfügung stellt?

Dies wäre es für heute. Ich verbleibe
mit freundlichen Grüßen
gez. Tristan Abromeit

Das oben angeführte Zitat von Nathan Rothschild stammt laut handschriftlichem Vermerk auf der Fotokopie der Buchseite aus:

„Die Menschheit in Ketten“ von F.W. von Oertzen (1935). Die Fortsetzung von Oertzen lautet:

„Diese Worte sind wert, ein wenig näher untersucht zu werden. In ihnen nämlich offenbart sich das ganze Wesen jenes spekulativen Finanzkapitalismus, den die Brüder Rothschild so unübertrefflich repräsentieren. Jedes Ding, jeder Mensch, jede Entwicklung und schließlich und endlich jeder Staat wird von diesem Finanzkapitalismus nur daraufhin angesehen und geprüft, ob er dem Finanzmann, dem Geldmanne und seinen Verdienstmöglichkeiten Nutzen bringen kann. Hier ist also der Höhepunkt dessen erreicht, was das Prinzip des menschlichen Eigennutzes um jeden Preis ansehen kann. Selbst da, wo dieser Finanzkapitalismus einmal scheinbar Allgemeininteressen vertritt, da, wo er sich sozialer Verpflichtungen zu erinnern scheint, wird man mit Recht stets das äußerste Mißtrauen walten lassen müssen. Besonders gefährlich werden diese Dinge dann, wenn der Finanzkapitalismus dazu übergeht, seine Aktionen mit einem nationalen oder patriotischen Mäntelchen zu tarnen. Leute, die fast barfuß gehen, Leute also, die unter Umständen für eine Idee Opfer bringen, sind Menschen vom Schlage der Rothschilds von vornherein suspekt. Ihnen kommt es nur darauf an, daß jeder andere ihren Interessen dienen kann. tut er das, so sind die Männer vom Finanzkapitalismus

unter Umständen gar nicht abgeneigt, auch andere leben zu lassen. Aber eben immer nur unter der einen maßgeblichen Voraussetzung, daß diese anderen dem Eigennutz des Kapitalisten wirklich zu dienen und zu nützen imstande sind.“

(Abschrift, Oktober 2000, d. V.)

Auszug aus dem

Offenen Brief von T.A. vom 8. April 1990

an die Mitglieder der Volkskammer der DDR und des Bundestages der BRD

Textziffer 26

Die Übernahme des westdeutschen Sozialversicherungssystems ist für die DDR-Arbeitnehmer kein Fortschritt, allenfalls eine momentane finanzielle Verbesserung ihrer Lebenssituation. Wenn diese Übernahme zwangsweise aus dem Arbeitseinkommen der westdeutschen Arbeitnehmer finanziert wird, haben wir es auch hier mit einer partiellen Enteignung zu tun. Dies ist der denkbar schlechteste Weg, um den Arbeitnehmern in der DDR zu helfen. Wie ich in „Darauf kommt es an!“ dargestellt habe, kommt es darauf an, daß in der DDR das Kollektiveigentum (bis auf das Bodeneigentum) liquidiert und individuell pro Kopf verteilt wird.

Textziffer 27

In der Bundesrepublik ist die Vermögensverteilung bisher genausowenig an das Leistungsvermögen der arbeitenden Menschen gekoppelt wie in der DDR. Während bei uns der Zinsmechanismus, fixierte Wechselkurse, Subvention- und Steuerpolitik für eine verzerrte individuelle Teilhabe am Volksvermögen gesorgt haben, ist in der DDR doch den Arbeitnehmern von vornherein nur ein Teil der Gegenleistung für ihre Arbeitsleistung ausgezahlt worden. Wenn den DDR-Menschen zu ihrer Rente noch ein nach Arbeitsjahren gewichtetes, individuelles frei verwertbares Eigentum am Volksvermögen gegeben wird, dann werden sie sich ganz gut stellen, ohne daß die westdeutschen Arbeitnehmer bestohlen werden müssen. Wem das zu hart klingt, der muß sich nur mal das Gezeter vorstellen, wenn der Bundestag beschließen würde, daß westdeutsche Unternehmen in der DDR zu investieren haben, ohne dadurch Eigentumstitel an den betreffenden Unternehmen zu erhalten.

Textziffer 28

So wie die Dinge jetzt laufen, gilt: Hohe Rendite für das in der DDR anlagesuchende Kapital und hohe Kosten zu Lasten des westdeutschen Arbeitseinkommen für die Umweltreparaturen und die Erneuerung und Ausweitung der Infrastruktur. Ich denke, aus westdeutschen

Arbeitseinkommen können durchaus Mittel in die Entwicklung der DDR fließen, aber nicht à fonds perdu, sondern als zinslose, kaufkraftgesicherte Darlehen, denen man einen Anreiz dadurch verschaffen könnte, daß sie mit einer Risikoversicherung ohne Gesundheitsprüfung verbunden und somit zu einem zusätzlichen Instrument sozialer Absicherung von BRD-Bürgern werden.

Textziffer 40

Ich habe einen schlimmen Verdacht: Ich vermute, daß die politischen Kräfte, die soviel das Wort „Freiheit“ in den Mund nehmen, Angst davor haben, die Bürger könnten die Freiheit nutzen um sich anders zu entscheiden, als es von ihnen erwartet wird.

Textziffer 41

Ich selber empfinde die Vereinigung über den Artikel 23 GG als eine Art Machtergreifung oder Machterhaltungsmaßnahme der hinter dieser Forderung stehenden politischen Parteien, deren Mitglieder nur eine kleine gesellschaftliche Minderheit darstellen, auch wenn sie ihre Parteien als groß empfinden. (Ende des Auszuges aus dem Offenen Brief von T.A. vom 8. 4. 1900)

Ende Teil II